

# Bericht

**der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten des  
Landes Schleswig-Holstein bei dem Präsidenten des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages**

**Tätigkeitsbericht für das Jahr 2013**

**Die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten  
des Landes Schleswig-Holstein  
Karolinenweg 1 ▪ 24105 Kiel ▪ Telefon 0431 988-1240 ▪ Telefax 0431 988-1239  
E-Mail: [buengerbeauftragte@landtag.ltsh.de](mailto:buengerbeauftragte@landtag.ltsh.de)  
Busverbindung: Linie 51 Reventloubrücke ▪ Linie 41/42 Landtag  
 Behindertenparkplätze und barrierefreier Zugang vorhanden**

## Vorwort

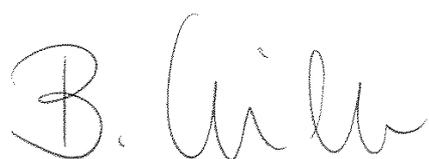
Gemäß § 6 des Gesetzes über die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein überreiche ich dem Schleswig-Holsteinischen Landtag meinen Tätigkeitsbericht für das Jahr 2013.

Mit 3.875 Eingaben erreichte die Zahl der Eingaben ein Rekordhoch. Noch nie seit Bestehen der Einrichtung der Bürgerbeauftragten suchten so viele Menschen aus allen Teilen des Landes Rat und Hilfe. Zurückzuführen ist die Steigerung insbesondere auf die Zunahme der Eingaben im Bereich der Gesetzlichen Krankenversicherung. Detaillierte Ausführungen finden Sie dazu im Bericht.

Eines der wichtigsten Ereignisse des Jahres 2013 war das 25-jährige Bestehen der Dienststelle. In diesem Zeitraum haben sich 66.796 Bürgerinnen und Bürger des Landes mit ihren Problemen, Schwierigkeiten und Nöten an die Einrichtung der Bürgerbeauftragten gewandt. Dies ist ein großer Vertrauensbeweis, für den ich mich ganz herzlich bedanken möchte.

Im Januar 2013 hat der Schleswig-Holsteinische Landtag beschlossen, eine Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung (Antidiskriminierungsstelle) einzurichten. Mit der Leitung hat der Landtag die Bürgerbeauftragte betraut. Entsprechend wurde das Bürgerbeauftragtengesetz geändert und diese neue Aufgabenstellung aufgenommen. Aufgabe der Antidiskriminierungsstelle des Landes ist es, die Öffentlichkeit über Rechte bei Diskriminierung aufzuklären, auf bestehende Diskriminierungen hinzuweisen und von Benachteiligung betroffenen Bürgerinnen und Bürgern beratend zur Seite zu stehen. Die Aufbauarbeiten sind zwischenzeitlich abgeschlossen, die neue Dienststelle arbeitet erfolgreich und wird von vielen Ratsuchenden in Anspruch genommen. Ein entsprechender Bericht über die Tätigkeit der Antidiskriminierungsstelle erfolgt separat im Jahr 2015.

Auch im Jahr 2013 galt, dass die Arbeitserfolge und das große Arbeitspensum ohne die Einsatzbereitschaft, die große Arbeitsfreude und den Teamgeist meiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht möglich gewesen wären. Dafür meine persönliche Anerkennung und mein ganz besonderer Dank.



## Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort .....</b>	<b>2</b>
<b>Inhaltsverzeichnis .....</b>	<b>3</b>
<b>1. Teil Allgemeiner Arbeitsbericht .....</b>	<b>6</b>
1.1 Anzahl und Schwerpunkte der Eingaben.....	6
1.2 Form der Eingaben.....	7
1.3 Abschließend bearbeitete Eingaben.....	7
1.4 Bürgernähe durch Dienstleistungsabende und Sprechtage im Lande.....	7
1.5 Besprechung im Landtag.....	8
1.6 Öffentlichkeitsarbeit.....	8
1.7 Nationale und Internationale Zusammenarbeit.....	9
1.8 Einrichtung der Antidiskriminierungsstelle des Landes Schleswig-Holstein bei der Bürgerbeauftragten.....	10
1.9 Das Büro.....	11
1.10 Zusammenarbeit und Dank .....	11
<b>2. Teil Bericht zu den einzelnen Tätigkeitsbereichen .....</b>	<b>12</b>
2.1 Grundsicherung für Arbeitsuchende.....	12
2.2 Arbeitsförderung.....	17
2.3 Gesetzliche Krankenversicherung.....	21
2.4 Gesetzliche Rentenversicherung.....	25
2.5 Kinder- und Jugendhilfe.....	27
2.6 Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen.....	29
2.7 Soziale Pflegeversicherung.....	33
2.8 Sozialhilfe.....	35
2.9 Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG).....	38
2.10 Betreuungsgeld.....	39
2.11 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz.....	40
2.12 Kindergeld und Kinderzuschlag.....	41
2.12.1 Kindergeld.....	41
2.12.2 Kinderzuschlag.....	44
2.13 Schulangelegenheiten.....	45
2.14 Rundfunkbeitrag.....	47
2.15 Verfahrens- und Prozessrecht.....	48
2.16 Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz.....	50
2.17 „Darf nicht Fälle“.....	51
<b>3. Besondere Themen.....</b>	<b>54</b>
3.1 25 Jahre Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein – Zeit für ein Recht auf gute Verwaltung.....	54
3.2 Zwangsverrentung von ALG II-Beziehenden.....	57

<b>4. Einzelbeispiele</b> .....	<b>60</b>
<b>Grundsicherung für Arbeitsuchende:</b> Ausnahme vom Leistungsausschluss für Auszubildende.....	60
<b>Grundsicherung für Arbeitsuchende:</b> Leistungen aus dem Vermittlungsbudget auch bei Anbahnung einer schulischen Ausbildung möglich .....	61
<b>Grundsicherung für Arbeitsuchende:</b> Auch Sozialgeldempfängern stehen bei Erwerbstätigkeit Absetzbeträge zu! .....	62
<b>Arbeitsförderung:</b> Sperrzeit wegen Verhinderung einer Arbeitsaufnahme, obwohl eine andere Arbeit aufgenommen wurde? .....	63
<b>Arbeitsförderung:</b> Freiwillige Weiterversicherung – Beratung und Umsetzung sind zwei paar Schuhe.....	65
<b>Arbeitsförderung:</b> Rechtzeitige Arbeitslosmeldung bei Seeleuten .....	67
<b>Gesetzliche Krankenversicherung:</b> Unfall mit Elektrorollstuhl - trotz Haftpflichtversicherung nicht immer versichert! .....	68
<b>Gesetzliche Rentenversicherung:</b> Was lange währt, wird endlich gut! .....	69
<b>Gesetzliche Rentenversicherung:</b> „Rehabilitation vor Rente“ - dieses Motto gilt weiterhin!.....	71
<b>Gesetzliche Rentenversicherung:</b> Witwerrente – nicht immer selbstverständlich! .....	72
<b>Kinder- und Jugendhilfe:</b> Kindergartenbeiträge können bei unzumutbarer Belastung erlassen werden – trotz Beitragsforderung im Rahmen der Sozialstaffel .....	73
<b>Schwerbehindertenrecht:</b> Bei einer Beinamputation liegt noch lange keine Gehbehinderung vor.....	75
<b>Schwerbehindertenrecht:</b> Trotz eindeutiger Befundberichte eine eindeutig falsche Entscheidung .....	76
<b>Sozialhilfe:</b> Das Wunschrecht gilt auch bei der Auswahl von Pflegepersonen	78
<b>Sozialhilfe:</b> Wie eine willkürliche Kürzung der Unterkunftskosten berichtigt wurde.....	79

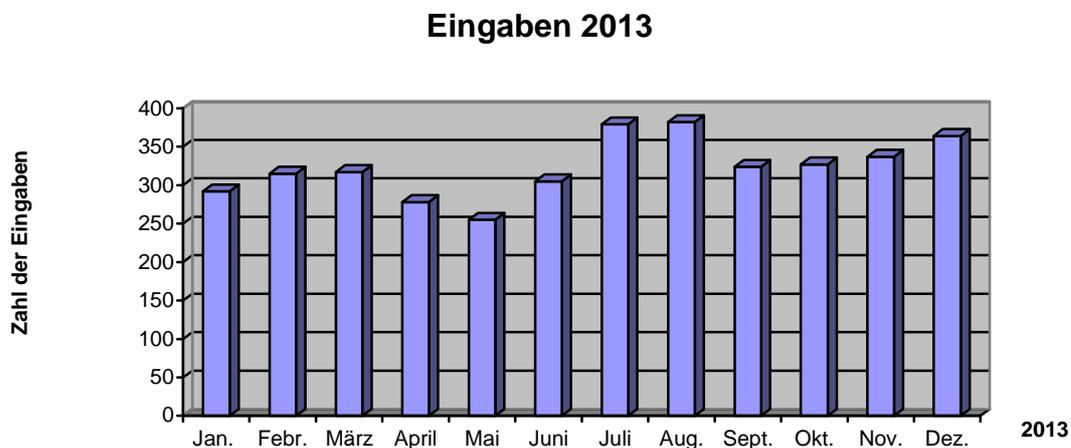
<b>5. Statistik</b> .....	<b>82</b>
5.1 Eingaben, die im Berichtszeitraum zur Bearbeitung vorlagen .....	82
5.2 Neueingaben nach Zugangsart .....	82
5.3 Bearbeitung .....	83
5.4 Aufgliederung der Neueingaben 2013 nach Sachgebieten in %.....	84
<b>6. Anregungen und Vorschläge der Bürgerbeauftragten</b> .....	<b>85</b>
6.1 Anregungen und Vorschläge der Bürgerbeauftragten an den Landtag ..	85
6.2 Sonstige Anregungen der Bürgerbeauftragten an die Behörden .....	87
<b>Anhang 1</b> .....	<b>88</b>
Geschäftsverteilungsplan Stand: 31.12.2013 .....	88
<b>Anhang 2</b> .....	<b>91</b>
Abkürzungsverzeichnis.....	91
<b>Anhang 3</b> .....	<b>94</b>
Stichwortverzeichnis .....	94

## 1. Teil Allgemeiner Arbeitsbericht

### 1.1 Anzahl und Schwerpunkte der Eingaben

Im Berichtszeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2013 erreichten die Bürgerbeauftragte 3.875 Neueingaben. Im Vergleich zum Vorjahr (3.667 Eingaben) konnte ein deutlicher Anstieg um 208 Eingaben verzeichnet werden (5,7 %). Der bisherige Höchststand (3.713 Eingaben) aus dem Jahr 2011 wurde sogar noch überschritten. 2.305 Eingaben wurden von Frauen vorgebracht, 1.526 von Männern. 44 mal wandten sich Petentengruppen an die Bürgerbeauftragte. Dieses Verhältnis blieb nahezu unverändert. Auch der hohe Arbeitsaufwand durch die gesetzlichen Neuerungen in vielen Bereichen des Sozialrechts hat die Kapazitäten weiterhin in großem Umfang gebunden.

Die Verteilung der Eingaben auf die einzelnen Monate des Berichtsjahres stellt sich wie folgt dar:



Fragen und Beschwerden der Bürgerinnen und Bürger zum Bereich Grundversicherung für Arbeitsuchende (SGB II) bildeten mit 1.296 Eingaben (33,5 %) wie schon in den Vorjahren den Schwerpunkt der Petitionen. Die weitere Verteilung der Eingaben auf die einzelnen Sachgebiete ergibt sich aus der Statistik (S. 84).

## 1.2 Form der Eingaben

Die Bürgerinnen und Bürger richten ihre Eingaben entweder telefonisch, schriftlich<sup>1</sup> oder durch persönliche Vorsprache an die Bürgerbeauftragte. Den Schwerpunkt bildeten die telefonischen Eingaben mit 75,7 % (Vorjahr 75,8 %). Der Anteil der schriftlichen Eingaben mit 15,4 % ist weiter angestiegen (Vorjahr 14,9 %) während der Anteil der persönlichen Vorsprachen mit 8,9 % (Vorjahr 9,3 %) etwas zurück ging.

## 1.3 Abschließend bearbeitete Eingaben

Im Berichtszeitraum waren 3.875 neue Eingaben zu bearbeiten. Aus dem Vorjahr gab es 82 unerledigte Eingaben, die im Berichtsjahr abgeschlossen wurden.

Abschließend bearbeitet wurden insgesamt 3.843 Eingaben.

Als unzulässig mussten in diesem Jahr 296 Eingaben zurückgewiesen werden. In 7,7 % der Petitionen entsprach der Aufgabenbereich der Bürgerbeauftragten nach dem Bürgerbeauftragtengesetz damit nicht den Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger. Dieser Anteil blieb auf dem Vorjahresniveau.

Von den erledigten zulässigen Eingaben (3.547) wurden 3.359 positiv abgeschlossen. Was einem Anteil bezogen auf die Gesamtzahl der abschließend bearbeiteten Eingaben von 87,4 % entspricht.

## 1.4 Bürgernähe durch Dienstleistungsabende und Sprechtage im Lande

Das Beratungsangebot stand den Bürgerinnen und Bürgern an den wöchentlichen Dienstleistungsabenden<sup>2</sup> über die regulären Sprechzeiten hinaus mit einer telefonischen und persönlichen Erreichbarkeit bis 18.30 Uhr zur Verfügung.

Zum regelmäßigen Beratungsangebot gehörte weiterhin die Durchführung von Sprechtagen an unterschiedlichen Orten in Schleswig-Holstein, die eine persönliche Erreichbarkeit der Bürgerbeauftragten vor Ort ermöglichen.

---

<sup>1</sup> Hierzu zählt auch die Kontaktaufnahme per E-Mail oder Fax.

<sup>2</sup> In der Regel an einem Mittwoch.

In der Hansestadt Lübeck - jeweils am ersten Donnerstag im Monat - und in Heide an jedem dritten Donnerstag, wurden für die Sprechstage wie in den Vorjahren die Räumlichkeiten in den Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung Nord genutzt.

Im Jahr 2013 hat die Bürgerbeauftragte insgesamt 37 Sprechstage durchgeführt und eine Beratung somit auch bei der AOK in Niebüll, Rendsburg, Segeberg und Schleswig, bei der TK in Elmshorn, in der *Beratungsstelle der DRV Nord* in Pinneberg, in den *Gemeinden* Barsbüttel, Halstenbek, Harrislee und Timmendorfer Strand sowie in den *Städten* Burg auf Fehmarn, Husum und Ratzeburg angeboten.

## **1.5 Besprechung im Landtag**

Auf der 11. Plenartagung des 18. Schleswig-Holsteinischen Landtages am 31. Mai 2013 wurde über den Tätigkeitsbericht der Bürgerbeauftragten ohne Aussprache abgestimmt und zur abschließenden Beratung an den Sozialausschuss überwiesen.

Die Bürgerbeauftragte hatte Gelegenheit die Schwerpunkte ihrer Arbeit auf der 20. Sitzung am 24. Oktober 2013 im Sozialausschuss zu erläutern.

## **1.6 Öffentlichkeitsarbeit**

Im Rahmen ihrer Informations- und Öffentlichkeitsarbeit hat die Bürgerbeauftragte an 50 öffentlichen Veranstaltungen teilgenommen und dabei in 14 Vorträgen über ihre Arbeit und Hilfsmöglichkeiten informiert bzw. über aktuelle sozialrechtliche Problemlagen berichtet und auf anstehende oder bereits beschlossene Gesetzesänderungen hingewiesen. Mit Abgeordneten des Bundestages und des Schleswig-Holsteinischen Landtages, verschiedenen Behörden, Einrichtungen, Verbänden, Vereinen und Hilfsorganisationen gab es 45 Kontakt- und Abstimmungsgespräche zu zahlreichen Fragestellungen aus unterschiedlichen Bereichen des Sozialrechts. Das Büro der Bürgerbeauftragten war beim Stand des Landtages auf der NORLA vom 5. - 8. September vertreten und wurde dort vielfach von Bürgerinnen und Bürgern aufgesucht, die um Informationen zu aktuellen Gesetzesänderungen und Gesetzesvorhaben baten.

Seit September 2012 können Bürgerinnen und Bürger ihre Petition/ ihr Anliegen über ein Kontaktformular auch online einreichen. Dieses Angebot, das im Übrigen auch für die Antidiskriminierungsstelle gilt, wurde im Berichtsjahr bereits rege genutzt.

## **1.7 Nationale und Internationale Zusammenarbeit**

Das Europäische Ombudsman Institut (EOI) feierte im Jahr 2013 sein 25-jähriges Bestehen und hatte daher alle Mitglieder an seinen Sitz zur Europäischen Ombudsmankonferenz und zur ordentlichen Generalversammlung vom 20. - 21. September 2013 nach Innsbruck eingeladen. Schwerpunktthema der Arbeitstagung war „Die Unabhängigkeit des Ombudsmans in Europa“. Referenten aus Frankreich, Belgien, Italien, Polen und der Russischen Föderation stellten ihre Situation, Ansichten und Forderungen zum Thema dar. Am Abend des 20. Septembers gab es dann auf Einladung des Landeshauptmannes Tirols Herrn Günther Platter und des Landtagspräsidenten Herrn Dr. Herwig van Staa einen Festakt zum 25-jährigen Bestehen. Auf der am 21. September vollzogenen Generalversammlung wurde die Bürgerbeauftragte des Landes Schleswig-Holstein dann einstimmig in den erweiterten Vorstand des EOI gewählt.

Fortgeführt wurde im Berichtsjahr die gute Zusammenarbeit mit dem Regionskontor & Infocenter in Padborg<sup>3</sup>. Auch wenn der dänische Arbeitsmarkt zurzeit etwas an Attraktivität für deutsche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verloren hat, ist die Nachfrage nach einer umfassenden Beratung zu den Bereichen Kindergeld, Arbeitslosengeld I, Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung oder aber Steuer- und Arbeitsrecht ungebrochen. Die Bürgerbeauftragte kann Hilfesuchenden, die in Dänemark arbeiten möchten, daher nur dringend raten, sich vor einer Arbeitsaufnahme ausführlich über die rechtlichen Rahmenbedingungen zu informieren, damit sie nicht plötzlich ohne Absicherung dastehen.

Obwohl sich die Europäische Union sehr dafür einsetzt, die Freizügigkeit durch entsprechende rechtliche Rahmenbedingungen zu fördern, gibt es in der Praxis für Menschen, die grenzüberschreitend arbeiten, immer noch erhebliche Probleme im Bereich der sozialen Sicherung. Aus diesem Grund hatte u. a. das Regionskontor & Infocenter zu einer Tagung nach Padborg eingeladen, um die aktuelle Rechtslage darzulegen und offene Fragen mit Vertretern der Europäischen Kommission, aus der Wissenschaft und von den maßgeblichen däni-

---

<sup>3</sup> Zu erreichen über: [www.region.de](http://www.region.de) oder [www.region.dk](http://www.region.dk) bzw. [www.Pendlerinfo.org](http://www.Pendlerinfo.org).

schen und deutschen Behörden zu diskutieren. Themenbereiche waren z. B. „Die europäische Sozialrechtskoordinierung“, „Leistungen bei Arbeitslosigkeit und Aktivierungsmaßnahmen“, „Leistungen bei Alter und Invalidität“ oder auch „Leistungen bei Krankheit und Pflegebedürftigkeit“.

## **1.8 Einrichtung der Antidiskriminierungsstelle des Landes Schleswig-Holstein bei der Bürgerbeauftragten**

Seit Januar 2013 gibt es die Antidiskriminierungsstelle des Landes Schleswig-Holstein. Mit ihrer Leitung wurde die Bürgerbeauftragte des Landes Schleswig-Holstein beauftragt. Die Dienststelle hat ihren Sitz beim Schleswig-Holsteinischen Landtag und ist unabhängig und weisungsfrei.

Die Antidiskriminierungsstelle arbeitet auf der Grundlage des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) und soll Personen individuell unterstützen, die Benachteiligungen erfahren haben aufgrund:

- der Rasse oder ethnischen Herkunft,
- des Geschlechts,
- der Religion oder Weltanschauung,
- einer Behinderung,
- des Alters oder
- der sexuellen Identität.

Darüber hinaus ist es Aufgabe der Antidiskriminierungsstelle, dieses Gesetz weiter bekannt zu machen und sich für eine diskriminierungsfreie Kultur in Schleswig-Holstein und für faire Chancen für alle Bewohner unseres Landes einzusetzen.

Die Beratung erfolgt unabhängig und kostenfrei. Im Anschluss an die Beratung bietet die Antidiskriminierungsstelle die Unterstützung im Rahmen einer gütlichen Einigung an oder vermittelt zuständige Ansprechpartner.

## **1.9 Das Büro**

Das Büro der Bürgerbeauftragten verfügte im Berichtsjahr über neun Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, davon acht Vollzeitkräfte und eine Teilzeitkraft. Die weiterhin hohe Zahl der Eingaben und die weiter gestiegene Nachfrage nach Information und Beratung zu allen Bereichen des Sozialrechts führten zu einer sehr starken Arbeitsbelastung sowie Arbeitsverdichtung bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

## **1.10 Zusammenarbeit und Dank**

Die Bürgerbeauftragte bedankt sich bei allen, die sie bei der Bearbeitung der ihr zugegangenen Petitionen unterstützt haben. Die Zusammenarbeit mit den beteiligten Behörden, Institutionen, Verbänden und Vereinen gestaltete sich auch im Berichtsjahr 2013 in der Regel einwandfrei. Für die faire und sachliche Berichterstattung dankt die Bürgerbeauftragte den Vertreterinnen und Vertretern der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens.

Ausdrücklich bedankt sich die Bürgerbeauftragte bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der AOK NordWest, der Techniker Krankenkasse Elmshorn, der Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung Nord in Heide, Lübeck und Pinneberg sowie der Städte Burg auf Fehmarn, Husum und Ratzeburg und der Gemeinden Barsbüttel, Halstenbek, Harrislee und Timmendorfer Strand für die hilfreiche Unterstützung bei der Durchführung der Sprechtag.

## **2. Teil Bericht zu den einzelnen Tätigkeitsbereichen**

### **2.1 Grundsicherung für Arbeitsuchende**

Im Berichtsjahr gab es zu diesem Tätigkeitsbereich 1.296 Eingaben. Damit blieben die Eingabezahlen im Vergleich zum Vorjahr (1.301) auf nahezu konstant hohem Niveau.

Auch in diesem Jahr betrafen die meisten Anfragen den Teilbereich der Leistungsgewährung (598). Neben den Fragen zu den Leistungsvoraussetzungen bzw. -berechnungen, zu den unterschiedlichen Regel- und Mehrbedarfen und zu den einmaligen Hilfen, gab es viele Bürgerinnen und Bürger, die die Berechnungen in den Bewilligungsbescheiden oder in den Aufhebungs- und Erstattungsbescheiden nicht nachvollziehen konnten. Auch die Versuche, sich diese bei Unklarheiten von den Mitarbeitern der Jobcenter erläutern zu lassen, waren oft erfolglos. Fragen blieben oft ganz oder teilweise unbeantwortet und Bescheide wurden ohne weitere Erklärung als korrekt bezeichnet. In vielen Fällen konnte die Bürgerbeauftragte Hilfestellung leisten und so zum Verständnis der Bescheide beitragen. Die Bürgerbeauftragte erwartet von den Jobcentern, die Mitarbeiter (fachlich) so zu schulen, dass diese zur Klärung der auftretenden Fachfragen hilfreich Auskunft erteilen können, dies gilt im Übrigen auch für die Mitarbeiter in den Servicecentern. Zu diesem Themenkomplex gehört auch die Feststellung, dass in der Praxis oft eine umfassende und individuelle Beratung über die den Betroffenen zustehenden Rechte unterbleibt und häufig nur die eigenen Pflichten angesprochen und erläutert werden. Teilweise scheitert eine Beratung auch einfach an der Tatsache, dass durch die Nutzung von Servicecentern nicht der zuständige und damit sachkundige Mitarbeiter für eine Beratung zur Verfügung steht, sondern irgendein Mitarbeiter, der zufälligerweise Telefondienst hat.

Immer wieder war die Abgrenzung und der Unterschied zwischen Bedarfs-, Wohn- und Haushaltsgemeinschaft Inhalt von Anfragen. Die Einordnung ist u. a. für den Einsatz finanzieller Mittel des Einzelnen für die jeweilige Gemeinschaft von entscheidender Bedeutung. In einer Bedarfsgemeinschaft ist das Einkommen der einzelnen Mitglieder voll auf den Gesamtbedarf anzurechnen, während dies bei der Haushaltsgemeinschaft lediglich in einem deutlich gerin-

geren Rahmen geschieht.<sup>4</sup> Bei einer Wohngemeinschaft spielt das Einkommen der Mitbewohner bei der Leistungsberechnung des ALG II-Beziehenden dagegen keine Rolle.

Zur Bedarfsgemeinschaft gehören der erwerbsfähige Leistungsberechtigte und ggf. die in § 7 Abs. 3 SGB II genannten Angehörigen und Verwandten, wie Eheleute, eingetragene Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz und Partner in Einstandsgemeinschaft sowie Kinder. Probleme entstehen oftmals bei der Frage, ob zwei Partner im Sinne von § 7 Abs. 3 Nr. 3c SGB II eine Bedarfsgemeinschaft bilden. Hierfür ist ein wechselseitiger Wille erforderlich, füreinander Verantwortung zu tragen und füreinander einzustehen (vgl. § 7 Abs. 3a SGB II). Anhand von Indizien muss hier durch das Jobcenter festgestellt werden, ob der gesetzlich geforderte Einstandswille vorliegt. Weil es sich dabei um eine innere Tatsache der Zusammenlebenden handelt, ist die Bestimmung schwierig. Der Gesetzgeber hat daher eine Vermutungsregelung geschaffen. Danach wird der Wille füreinander Verantwortung zu tragen vermutet, wenn die Partner länger als ein Jahr zusammenleben, mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben, Kinder und Angehörige im Haushalt versorgen oder befugt sind, über Einkommen oder Vermögen des anderen zu verfügen (§ 7 Abs. 3a Nr. 1 - 4 SGB II). In der Praxis nehmen die Jobcenter oft vorschnell ohne eine genaue Prüfung des Sachverhaltes das Vorliegen des Einstandswillens an.

Zur Bedarfsgemeinschaft gehören auch die im Haushalt lebenden Eltern/Elternteile und die unter 25 Jahre alten unverheirateten Kinder. Ausnahmsweise gehören unter 25-jährige Kinder nicht zur Bedarfsgemeinschaft ihrer Eltern, wenn sie entweder ein eigenes Kind haben oder ihren Bedarf durch Einkommen selbst decken können. Leben sie aber weiterhin mit ihren Eltern in einer gemeinsamen Unterkunft entstehen oft Probleme, weil die Jobcenter in diesen Fällen oft ohne jegliche Prüfung eine Haushaltsgemeinschaft annehmen und in der Folge Einkommen der Kinder bei den Eltern anrechnen. § 9 Abs. 5 SGB II verlangt aber, dass das Bestehen einer Haushaltsgemeinschaft ausdrücklich festgestellt werden muss und erst nach dieser Feststellung vermutet werden darf, dass die Eltern Leistungen von ihren Kindern erhalten.

Eine Reihe von Fragen der Bürgerinnen und Bürger bezog sich auf die Überbrückung finanzieller Engpässe bei Antritt einer neuen Arbeitsstelle oder eines Ausbildungsplatzes. Treten SGB II-Leistungsbeziehende eine neue Arbeitsstelle oder einen Ausbildungsplatz an (z. B. am 1. September), erhalten sie zu Be-

---

<sup>4</sup> Siehe § 1 Abs. 2 ALG II-VO (Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung).

ginn des Vormonats (im Beispiel August) die letzte Auszahlung vom Jobcenter. Da die erste Gehaltszahlung oder Ausbildungsvergütung frühestens am Ende des Monats der Arbeits- oder Ausbildungsaufnahme (im Beispiel September) erfolgt, kann die entstandene Zahlungslücke oft nicht aus eigenen Mitteln geschlossen werden. Für die Betroffenen besteht dann aber die Möglichkeit, beim Jobcenter ein Darlehen zur Überbrückung<sup>5</sup> zu beantragen.

Vielfach beschwerten sich die Petentinnen und Petenten, dass Unterlagen mehrfach von den Jobcentern angefordert wurden, obwohl diese nach eigenen Angaben bereits eingereicht bzw. eingeschickt worden waren. Hier rät die Bürgerbeauftragte allen Leistungsbeziehenden, die Unterlagen persönlich abzugeben und abstempeln zu lassen oder die Unterlagen per Einschreiben dem Amt zuzusenden, um den Zugang der Unterlagen nachweisen zu können. Denn bei Streitigkeiten hat der Antragsteller zu beweisen, dass der Zugang der Unterlagen erfolgt ist. Dies ist z. B. der Fall, wenn die fristgerechte Einlegung eines Widerspruchs, die Beantragung von Leistungen oder das Einreichen von Unterlagen nach einer Aufforderung zur Mitwirkung nachgewiesen werden muss.

Bei vielen Ratsuchenden stieß zudem die Aufforderung der Jobcenter, andere staatliche Leistungen wie z. B. Kindergeld, Kinderzuschlag oder Wohngeld vorrangig zu beantragen, auf Unverständnis. Der Gesetzgeber hat jedoch den prinzipiellen Nachrang der SGB II-Leistungen im Verhältnis zu anderen staatlichen Leistungen in § 12a SGB II eindeutig geregelt. Die Bürgerbeauftragte konnte den Hilfesuchenden daher nur erläutern, in welcher Reihenfolge welche Leistungen zu beantragen sind<sup>6</sup>.

Zum Teilbereich Kosten für Unterkunft und Heizung gab es wieder zahlreiche Eingaben (262). Neben den Fragen zur Zusicherung zum Umzug, zur Übernahme von Umzugskosten und von Mietkautionsdarlehen oder auch zu Heiz- bzw. Nebenkostennachforderungen war auch in diesem Jahr die Angemessenheit der Unterkunftskosten Gegenstand vieler Eingaben. Weiterhin beklagten viele Bürgerinnen und Bürger, dass sie keinen Wohnraum finden würden, der den Mietrichtwerten der kommunalen Träger entsprechen würde.

Dass dieser Bereich hoch umstritten ist und auch weiter bleiben wird, ist nicht verwunderlich, weil Wohnen ein existenzielles Grundbedürfnis für jede Bürgerin und jeden Bürger darstellt. Die Frage der Angemessenheit der Unterkunftskosten

---

<sup>5</sup> § 24 Abs. 4 SGB II (gilt für Auszubildende nach § 27 Abs. 4 S. 2 SGB II entsprechend).

<sup>6</sup> Siehe hierzu auch das Besondere Thema „Zwangsverrentung“ S. 57.

ten ist daher von zentraler Bedeutung. Nach den bekannten Urteilen des BSG ist von den kommunalen Trägern zur Bestimmung der Angemessenheit ein „schlüssiges Konzept“ aufzustellen. Für die Vergangenheit konnte allerdings nur festgestellt werden, dass die bisherigen Konzepte der kommunalen Träger einer Überprüfung durch die Sozialgerichte nicht Stand gehalten haben. Teilweise greifen kommunale Träger wie z. B. die Kreise Stormarn oder Schleswig-Flensburg bis zur Erstellung eines neuen Konzeptes hilfsweise auf die Werte der Wohngeldtabelle (plus einem Aufschlag von in der Regel 10%) zurück. Die Bürgerbeauftragte hatte daher immer wieder gefordert, dass sich die kommunalen Träger, ihre Verbände und das Land sowie die Gerichtsbarkeit zusammensetzen, um gemeinsam Lösungen für diese äußerst schwierige und komplexe Problematik zu entwickeln.<sup>7</sup>

Erfreulich ist in diesem Zusammenhang jedoch, dass bei den kommunalen Trägern ein großer Wille besteht und in der Folge zahlreiche Anstrengungen unternommen wurden, um eine sachgerechte Lösung zu finden. Fakt ist aber auch, dass die Kernfrage (auch auf Bundesebene) noch nicht beantwortet werden konnte. Wie und unter Zuhilfenahme welcher mathematisch-statistischen Verfahren kann ein richtiges „schlüssiges Konzept“ entwickelt werden? In diesem Zusammenhang wird auch deutlich, dass die Entscheidungen des Bundessozialgerichts hier nur bedingt weiterhelfen, weil immer offensichtlicher wird, dass die Anforderungen an die Praxis überspannt worden sind. Um im gemeinsamen Dialog mit allen Beteiligten eine gute und machbare Vorgehensweise zu finden, plant die Bürgerbeauftragte gemeinsam mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie eine Fachveranstaltung, auf der ausgewiesene Experten mögliche Lösungswege aufzeigen sollen. Trotz aller Bemühungen wird abzuwarten sein, wie die Gerichte über die neuen Konzepte urteilen werden.

Zum Teilbereich Eingliederung wandten sich SGB II-Beziehende an die Bürgerbeauftragte, weil z. B. gewünschte und notwendige Förderungen zur Eingliederung oft vorschnell wegen mangelnder Eignung oder fehlender Wirtschaftlichkeit oder auch teilweise ohne Nennung von Gründen abgelehnt worden waren. Grundsätzlich steht es im Ermessen des Trägers, ob die Leistungen erbracht werden. Die Entscheidung über die Eingliederungsleistungen treffen dabei die Integrationsfachkräfte. Das Gesetz räumt ihnen hierbei einen sehr weiten Ermessensspielraum ein, der leider häufig zulasten der Arbeitsuchenden nicht genutzt wird. Hier besteht wegen des eingeräumten Ermessens zwar kein

---

<sup>7</sup> Vgl. z. B. Tätigkeitsbericht 2012, S. 66.

Rechtsanspruch auf eine konkrete Förderleistung, aber es besteht ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung. Dazu gehört insbesondere auch, dass eine ablehnende Entscheidung sorgfältig und umfassend begründet wird. Leider ist in der Praxis nur allzu oft festzustellen, dass die Begründungen von sachfremden Erwägungen geprägt werden und/oder die Stufe der reinen Behauptung nicht übersteigen. Hier rät die Bürgerbeauftragte den Betroffenen, immer schriftlich den Antrag auf die gewünschte Förderung zu stellen und detailliert Gründe anzuführen, um die Notwendigkeit der gewünschten Förderung zu unterstreichen und einen rechtsmittelfähigen Bescheid zu verlangen.

Zum Bildungs- und Teilhabepaket gab es eine Reihe von Anfragen (23) zur Schülerbeförderung, zur Lernförderung, zur Finanzierung von Klassenfahrten sowie zu den Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft.<sup>8</sup> Erfreulicherweise und wie von der Bürgerbeauftragten gefordert<sup>9</sup>, gab es einige Verbesserungen in den gesetzlichen Regelungen<sup>10</sup>, die ab August 2013 in Kraft traten. So wurde z. B. als pauschale Eigenleistung bei der Schülerbeförderung ein Betrag in Höhe von fünf Euro monatlich festgelegt. Des Weiteren wurde in § 28 Abs. 7 SGB II die Regelung aufgenommen, dass weitere tatsächliche Aufwendungen bei der Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben berücksichtigt werden können, damit die Teilnahme an Aktivitäten nicht an der fehlenden Ausrüstung wie z. B. ein Musikinstrument oder Sportbekleidung scheitert. Abschließend bittet die Bürgerbeauftragte die Kreise und kreisfreien Städte, sich auf Landesebene abzustimmen, damit auch Angebote in anderen Zuständigkeitsbereichen wahrgenommen werden können, wenn diese für die Betroffenen einfacher zu erreichen sind.

Petitionen aus dem Teilbereich Sanktionen hatten auch im Berichtsjahr zum Gegenstand, dass durch die Sanktionierung eines Mitgliedes einer Bedarfsgemeinschaft faktisch die gesamte Bedarfsgemeinschaft benachteiligt wurde, wenn es einem Sanktionierten nicht mehr möglich war, seinen Anteil an den Unterkunfts- und Heizkosten zu begleichen. Das Bundessozialgericht hat mit einem wegweisenden Urteil<sup>11</sup> nun klargestellt, dass die Jobcenter die übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft nicht bestrafen dürfen, wenn bei einem Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft als Sanktion die Unterkunfts- und Heizkosten einbehalten werden. Die Jobcenter müssen in diesen Fällen dann die vollen Kosten für Unterkunft und Heizung als Bedarf bei den übrigen Mitgliedern der

---

<sup>8</sup> § 28 SGB II.

<sup>9</sup> Vgl. Tätigkeitsbericht 2012, S. 67ff.

<sup>10</sup> Gesetz zur Änderung des Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) und anderer Gesetze, BGBl. Teil I 2013 Nr. 13 S. 1167.

<sup>11</sup> Urteil vom 23.05.2013, B 4 AS 67/12 R.

Bedarfsgemeinschaft anerkennen. Die Bürgerbeauftragte begrüßt dieses Urteil, weil es vielen Hilfesuchenden die Sorge um den Erhalt ihrer Wohnung nimmt und es keine „Familienhaftung“ gibt. Bis auf wenige Ausnahmen konnte die Bürgerbeauftragte feststellen, dass das Urteil im Laufe des Berichtsjahres von den Jobcentern zeitnah umgesetzt wurde.

## 2.2 Arbeitsförderung

Die Gesamtzahl der Petitionen hat sich im Vergleich zum Vorjahr nur unwesentlich verändert. Im Jahr 2012 gab es 182 Petitionen, während sich im Berichtsjahr 177 Bürgerinnen und Bürger an die Bürgerbeauftragte wandten, weil sie Probleme mit den Agenturen für Arbeit hatten.

Der Schwerpunkt der Petitionen (83) lag im Teilbereich Gewährung von Arbeitslosengeld I. Inhaltlich ging es dabei z. B. um Höhe und Bezugsdauer der Leistungen, die Anrechnung von Abfindungen, die Weitergewährung von Arbeitslosengeld I bei Erwerbsunfähigkeit<sup>12</sup> oder Krankheit<sup>13</sup>, die Gewährung eines Vorschusses oder auch um die Bearbeitungsdauer. Nach wie vor gab es Streit rund um das Formular PD U1<sup>14</sup>.

Einen Rückgang der Petitionen gab es im Bereich der Vermittlung und Förderung von Arbeitslosen. Waren es im Vorjahr noch 52 Petitionen, sank die Zahl 2013 auf 39. Inhaltlich ging es u. a. um das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Förderung der beruflichen Weiterbildung (§§ 81 ff. SGB III) oder um Streitigkeiten bei der Förderung von Ausbildung, wenn z. B. die von der Berufsberatung vorgeschlagenen Maßnahmen nicht den Wünschen der Ausbildungsuchenden entsprachen.

Einen weiteren Schwerpunkt bildeten die 28 Eingaben zur Berufsausbildungsbeihilfe (BAB). Streit gab es z. B. um die Förderung einer Zweitausbildung, die Anrechnung von Elterneinkommen oder die Berücksichtigung von Fahrtkosten bei der Berechnung des Bedarfes.

In das Berichtsjahr fielen zwei grundlegende organisatorische Veränderungen im Bereich der Bundesagentur für Arbeit. Zum einen wurden die Bearbeitungs-

---

<sup>12</sup> § 145 SGB III – Minderung der Leistungsfähigkeit.

<sup>13</sup> § 146 SGB III – Leistungsfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit.

<sup>14</sup> Mit diesem Formular werden Beschäftigungszeiten im Ausland nachgewiesen – vgl. auch Tätigkeitsbericht 2012, Seite 24. ff.

abläufe bei den Leistungsanträgen neu gestaltet und zum anderen wurde die elektronische Akte eingeführt.

In der Vergangenheit wurden die Leistungsanträge (z. B. Anträge auf Arbeitslosengeld I oder auf Berufsausbildungsbeihilfe) in der Regel von der Agentur für Arbeit bearbeitet, bei der der Antrag abgegeben worden war. Da seit einigen Jahren die Kundenzahlen in den Agenturen für Arbeit zurückgehen, wurde in der Folge Personal abgebaut, insbesondere auch im Leistungsbereich. Dadurch wurde es immer schwieriger, in ausreichender Anzahl qualifizierte Mitarbeiter in der Fläche für die Bearbeitung von Leistungsanträgen bereitzustellen. Auch während der Haupturlaubsphase oder Zeiträumen mit einer erhöhten Anzahl an Krankheitsfällen kam es zu Engpässen in der Bearbeitung.

Um hier Abhilfe zu schaffen, wurde die Bearbeitung der Anträge nunmehr in einer neuen Einrichtung, dem Operativen Service, zentralisiert. In Schleswig-Holstein wurde hierzu der Operative Service Kiel eingerichtet, der die Leistungsanträge aus den Agenturen Flensburg, Heide, Kiel, Lübeck und Neumünster bearbeitet. Für die Leistungsanträge der schleswig-holsteinischen Agenturen Bad Oldesloe und Elmshorn ist der Operative Service Hamburg zuständig.

Innerhalb des Operativen Service erfolgt die Bearbeitung in Teams, die wiederum für bestimmte Endziffern der Kundennummern zuständig sind. Die Bundesagentur für Arbeit wollte jedoch vermeiden, die Mitarbeiter in großer Anzahl zu versetzen. Aus diesem Grund wurden Teams in allen Agenturen vor Ort gebildet. So bearbeitet z. B. ein Team, welches zum Operativen Service Kiel gehört, seinen Standort jedoch in der Agentur für Arbeit Flensburg hat, die Arbeitslosengeld I-Anträge mit den Endziffern 01-15.

Damit stellt sich im eben genannten Beispiel natürlich die Frage, wie die Arbeitslosengeld I-Anträge zeitnah zum Team nach Flensburg gelangen. Um unter anderem dieses Problem zu lösen, wurde die elektronische Akte eingeführt. Vereinfacht lässt sich sagen, dass die Anträge nebst Anlagen eingescannt und über die EDV den Mitarbeitern zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt werden. Im Ergebnis kann dann ein Arbeitslosengeld I-Antrag mit der Endziffer 12, der in Heide abgegeben wurde, zeitnah vom Team in Flensburg bearbeitet werden.

Derartige Umstellungen führen in der Anfangsphase oft zu Bearbeitungsrückständen. Und in der Tat wandten sich nach Beginn der Umstellung vermehrt Hilfesuchende an die Bürgerbeauftragte, weil sie zu lange auf die Bearbeitung

ihrer Anträge (z. B. auf Arbeitslosengeld I, Berufsausbildungsbeihilfe, Bewerbungs- und Fahrtkosten) warten mussten. In Zusammenarbeit mit den Führungskräften der Operativen Service Kiel und Hamburg konnten in diesen Fällen aber zügig Lösungen gefunden werden.

Leider lebten nach der Umorganisation wieder die Probleme mit der PD U1 auf.<sup>15</sup> Bei der PD U1 handelt es sich um ein Formular, auf dem Beschäftigungszeiten und der Verdienst im Ausland von einer ausländischen Behörde eingetragen werden und das im Zweifel von der Agentur für Arbeit zu beantragen ist. Die Angaben in der PD U1 sind bei der Berechnung des Arbeitslosengeld I-Anspruches von entscheidender Bedeutung, weil sie sich direkt auf das ob und die Höhe des Anspruches auswirken. In der Vergangenheit mussten Bürgerinnen und Bürger häufig lange auf die PD U1, insbesondere aus Dänemark, warten. In der Folge wurden die Arbeitslosengeld I-Anträge teilweise nicht bearbeitet und die Betroffenen sollten Leistungen nach dem SGB II beantragen. Konnten die Betroffenen jedoch mit Hilfe anderer Unterlagen ihre Beschäftigungszeiten und ihren Verdienst nachweisen, wurde in immer mehr Fällen der Arbeitslosengeld I-Antrag vorläufig und nach Vorlage der PD U1 endgültig bewilligt. Dies funktionierte auch dann, wenn die Unterlagen in dänischer Sprache abgefasst waren, weil z. B. im Geschäftsbereich der Agentur für Arbeit Flensburg Mitarbeiter vorhanden waren, die die Unterlagen übersetzen konnten.

Nach der Einrichtung des Operativen Service Kiel werden die Arbeitslosengeld I-Anträge aus dem räumlichen Zuständigkeitsbereich der Agentur für Arbeit Flensburg sehr oft nicht mehr vor Ort bearbeitet, sondern an das zuständige Team weitergeleitet, welches seinen Sitz z. B. in der Agentur für Arbeit Lübeck hat. Dort bearbeiten dann Mitarbeiter die Anträge, die mit der Problematik der PD U1 vorher noch nicht in Berührung gekommen waren. In der Folge wurden Arbeitslosengeld I-Anträge ohne Vorlage der PD U1 nicht bearbeitet, auch wenn die Bürgerinnen und Bürger andere Unterlagen zu den Beschäftigungszeiten und zum Verdienst vorlegen konnten. Zugleich wurden die Antragsteller aufgefordert, zur Überbrückung Leistungen nach dem SGB II zu beantragen und es wurde wieder die Ansicht vertreten, dass die Bürgerinnen und Bürger selbst für die Beschaffung der PD U1 verantwortlich seien.

Nach Gesprächen der Bürgerbeauftragten mit der Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit entspannte sich die Situation zum Ende des Berichtsjahres wieder, weil in der Folge die Regionaldirektion Nord zusammen mit dem

---

<sup>15</sup> Vgl. Tätigkeitsbericht 2012, Seite 24 ff.

Operativen Service Kiel Lösungen für die genannten Probleme entwickelte und das Fachwissen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zunahm.

Einen Schwerpunkt bilden jedes Jahr die Eingaben zur Berufsausbildungsbeihilfe (BAB). In diesem Bericht sollen zwei Aspekte näher erläutert werden. Beschwerden gab es insbesondere über die Bearbeitungsdauer. Diese steigt – unabhängig von der Einrichtung des Operativen Service – jedes Jahr im Laufe des Sommers an, weil zum Ausbildungsbeginn (1. August oder 1. September) besonders viele BAB-Anträge gestellt werden. Gleichzeitig sind zahlreiche Antragsteller auf eine zeitnahe Bearbeitung angewiesen, weil sie sonst in den ersten Monaten der Ausbildung in einen finanziellen Engpass geraten und insbesondere ihre Mieten nicht zahlen können. In der Folge drohen Ausbildungsabbrüche.

Die Bearbeitung der Anträge setzt ein besonderes Fachwissen voraus. Dies stellt den Operativen Service in Zeiten hoher Antragseingänge vor die Problematik, ausreichend qualifiziertes Personal vorzuhalten. Die Bürgerbeauftragte appelliert daher an den Operativen Service, intensiv zu prüfen, ob nicht nach einer summarischen Prüfung der Anträge verstärkt Vorschüsse gezahlt werden können. Durch die Zahlung von Berufsausbildungsbeihilfe verfolgt der Gesetzgeber das Ziel, den Lebensunterhalt der Auszubildenden sicherzustellen. Diesem Ziel sollten sich die internen Verwaltungsabläufe des Operativen Service unterordnen.

Immer wieder werden BAB-Anträge mit dem Hinweis auf ausreichendes Elterneinkommen abgelehnt. Problematisch wird es dann, wenn die Eltern zwar leisten wollen, es jedoch nicht können, weil sie die angeblich vorhandenen freien Mittel für die Tilgung von Schulden, insbesondere für die Rückführung von Immobiliendarlehen, verwenden müssen. Aufwendungen für Schulden werden bei der Berechnung der BAB grundsätzlich von den Agenturen für Arbeit nicht berücksichtigt. Diesen Grundsatz hält die Bürgerbeauftragte im Prinzip für richtig, weil die Rückführung von Konsumkrediten z. B. für Möbel, ein Auto oder eine Urlaubsreise nicht dazu führen kann, einen Anspruch auf BAB zu erwerben.

Es stellt sich jedoch die Frage, ob der Gesetzgeber nicht eine Ausnahme für Immobiliendarlehen machen sollte. Diese werden oft jahrelang vor der Beantragung von BAB aufgenommen und zwar ohne den Hintergedanken, sich im Hinblick auf mögliche Sozialleistungen „arm“ zu rechnen.

Der Hinweis, dass die jungen Menschen in diesen Fällen doch einen Antrag auf Vorausleistungen von BAB (§ 68 SGB III) stellen können, geht fehl. Bei einem solchen Antrag würde die Behörde zwar die Leistungen vorschießen, sich anschließend aber an die Eltern wenden, um unter Ausschöpfung aller rechtlichen Möglichkeiten das Geld wieder einzutreiben. Bei intakten Familienverhältnissen scheint dieser Weg nicht zumutbar, würde er doch zu einer erheblichen Belastung der Eltern-Kind-Beziehungen führen. Die Bürgerbeauftragte appelliert daher an den Gesetzgeber, sich mit dieser Problematik grundlegend auseinanderzusetzen, um die Vorschriften der Lebensrealität anzupassen. Ziel muss sein, möglichst vielen jungen Menschen eine Ausbildung zu ermöglichen. Hierzu gehört auch, dass in Zweifelsfällen BAB gewährt und nicht verweigert wird.

### **2.3 Gesetzliche Krankenversicherung**

Auf dem Gebiet der Gesetzlichen Krankenversicherung war eine deutliche Steigerung der Eingabenzahl von 295 auf 421 zu verzeichnen. Die meisten Eingaben (251) hatten Fragen zur Mitgliedschaft und zu den Versicherungsbeiträgen zum Gegenstand. Ursächlich für diese Steigerung war das zum 1. August 2013 in Kraft getretene Gesetz zur Beseitigung sozialer Überforderung bei Beitragsschulden in der Krankenversicherung<sup>16</sup>. Krankenversicherten mit Beitragsrückständen wurde die Zinslast erleichtert und Menschen, die sich trotz der Versicherungspflicht zu spät oder noch gar nicht bei ihrer Krankenversicherung gemeldet haben, konnten ihre Beitragsschulden erlassen bekommen.<sup>17</sup> Letzteres war aber an die Bedingung geknüpft, dass die Betroffenen bis zum 31. Dezember 2013 die Anmeldung bei ihrer Krankenkasse nachholen würden. In den Arbeitstagen vor der Jahreswende kam es daher im Büro der Bürgerbeauftragten zu sehr vielen Anfragen und bei den Krankenkassen zu einer regelrechten Antragsflut.

Ziel der gesetzlichen Regelung war es, insbesondere diejenigen, die sich bisher trotz der bestehenden Versicherungspflicht nicht bei einer Krankenkasse gemeldet haben, zu motivieren, sich in ein „geregeltes“ Versicherungsverhältnis zu begeben. Ob dieses Ziel erreicht wurde, muss in den nächsten Monaten überprüft werden. Viele Eingaben machten jedoch deutlich, dass gerade vom Kreis der bisher nichtversicherten Selbständigen durch die Neuregelungen durchaus der Vorteil gesehen wurde, sich jetzt ohne Schulden zu versichern.

---

<sup>16</sup> BGBl. I 2013, S. 2423.

<sup>17</sup> Vgl. § 256a SGB V.

Selbständige mit geringem Einkommen haben dagegen weiterhin die Befürchtung, die zukünftigen Versicherungsbeiträge nicht zahlen zu können und scheuen daher den Weg in ein „geregeltes“ Versicherungsverhältnis.

Ausgangspunkt der Beitragsbemessung für einen hauptberuflich Selbständigen ist oft die Annahme eines fiktiven Mindesteinkommens.<sup>18</sup> Im Jahr 2013 ergab sich hier ein Betrag von 2.021,25 €. Daraus errechnete sich ein monatlicher Beitrag zur Krankenversicherung in Höhe von 301,17 € und zur Pflegeversicherung von 41,44 € oder 46,49 €.<sup>19</sup> Bei einem höheren Einkommen wäre natürlich auch ein höherer Beitrag fällig geworden.<sup>20</sup>

Ihr meist geringes Einkommen erlaubt es den „Kleinselbständigen“ aber nicht, Beiträge in dieser Höhe zu zahlen. Zwar verweist der Gesetzgeber darauf, dass bei sozialer Bedürftigkeit auch geringere Monatsbeiträge für Selbständige festgesetzt werden können.<sup>21</sup> Aber selbst in diesem Fall würde mindestens eine beitragspflichtige Einnahme von monatlich 1.347,50 € zugrunde gelegt werden, wodurch dann ein Beitrag in Höhe von 200,78 € zur Krankenversicherung und zur Pflegeversicherung in Höhe von 27,62 € oder 30,99 €<sup>22</sup> fällig wird. Auch diese Beiträge sind von „Kleinselbständigen“ kaum zu zahlen.

Auch im Berichtsjahr<sup>23</sup> wandten sich Petenten an die Bürgerbeauftragte, weil eine von Arzt und Patient unbemerkte „Lücke“ in den Bescheinigungen über die Arbeitsunfähigkeit (z. B. Ende an einem Freitag, Verlängerung am darauffolgenden Montag) zum Wegfall des weiteren Krankengeldanspruches führte.<sup>24</sup> Die Bürgerbeauftragte hatte bereits im Jahr 2012 die Krankenkassen aufgefordert, ihre Versicherten darauf hinweisen, dass es bei einer länger bestehenden Arbeitsunfähigkeit unbedingt erforderlich ist, am letzten Tag der bescheinigten Arbeitsunfähigkeit den Arzt aufzusuchen, um eine nahtlose Attestierung der weiter bestehenden Arbeitsunfähigkeit sicherzustellen. Insbesondere die AOK NordWest hat auf die Anregung der Bürgerbeauftragten reagiert und veranlasst, dass ihre Versicherten generell schriftlich auf die bestehende Problematik hingewiesen werden.

---

<sup>18</sup> § 227 i. V. m. § 240 SGB V.

<sup>19</sup> Inklusive Beitragszuschlag nach dem Kinder-Berücksichtigungsgesetz.

<sup>20</sup> Bis zur Beitragsbemessungsgrenze: 2013 monatlich 3.937,50 €, dies entspricht einem monatlichen Beitrag von 586,69 € zur Krankenversicherung sowie 80,72 € bzw. 90,56 € zur Pflegeversicherung.

<sup>21</sup> § 240 Abs. 4 SGB V.

<sup>22</sup> Inklusive Beitragszuschlag nach dem Kinder-Berücksichtigungsgesetz.

<sup>23</sup> Vgl. auch Tätigkeitsbericht 2011, S. 31.

<sup>24</sup> Ggf. familienversichert beim Ehepartner oder per Versicherungspflicht gem. § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V.

Zum Bereich Krankengeld gab es zudem erneut<sup>25</sup> zahlreiche Eingaben, weil nach einer gutachterlichen Stellungnahme des medizinischen Dienstes der Krankenkasse (MDK) die Zahlung des Krankengeldes mit der Begründung eingestellt wurde, der Hilfesuchende sei genesen, während der behandelnde Arzt seinen Patienten weiterhin arbeitsunfähig schrieb. In vielen Fällen war die finanzielle Existenz der Betroffenen gefährdet, wenn statt des Krankengeldes nun das deutlich niedrigere ALG II geleistet wurde. Wenig Hilfe bietet hier die Möglichkeit, Widerspruch gegen die Ablehnung des Krankengeldes einzulegen, weil dieser keine aufschiebende Wirkung hat. Einige Betroffene wollten Arbeitslosengeld I beantragen, mussten aber feststellen, dass sie sich dann der Agentur für Arbeit zur Vermittlung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zur Verfügung stellen mussten. Dies bedeutet auch, dass die sog. subjektive Verfügbarkeit vorliegen muss. Gibt ein Hilfesuchender bei der Agentur für Arbeit daher an, er sei weiterhin krank, lehnen die Agenturen in diesen Fällen die Arbeitslosmeldung ab, obwohl aus dem Gutachten des MDK hervorgeht, dass Arbeitsfähigkeit vorliegen würde. Nach Ansicht der Bürgerbeauftragten dürfen unterschiedliche ärztliche Ansichten zum Krankheitszustand eines Hilfesuchenden nicht dazu führen, dass dieser in eine finanzielle Notlage gerät.

Gegenstand von Eingaben war auch wieder der Umgang der Krankenkassen mit ihren Krankengeldbeziehern. Petenten, aber auch Mitarbeiter der Auskunft- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung berichteten der Bürgerbeauftragten, dass bei Erkrankten oft der Eindruck entstehen würde, dass Krankenkassenmitarbeiter darauf hinwirken sollen, dass schnellstmöglich ein Antrag auf Rente wegen Erwerbsminderung gestellt wird, um einen Krankengeldbezug so bald wie möglich zu beenden. Auf Nachfrage der Bürgerbeauftragten wurde ihr von den Krankenkassen versichert, dass dies nicht der Fall sei. Vielmehr sei man bemüht, die Arbeitsfähigkeit der Erkrankten schnellstmöglich wieder herzustellen. Daher suche man verstärkt den Kontakt zu den Erkrankten, um abzuklären, ob die notwendigen Behandlungsmöglichkeiten ausgeschöpft und ggf. durch geeignete Rehabilitationsmaßnahmen zu ergänzen seien. Die Bürgerbeauftragte hält jedoch an ihrer Auffassung fest, dass viele Betroffene sich durch die zahlreichen Anrufe unter Druck gesetzt fühlten und verunsichert worden sind. Bestärkt in ihrer Ansicht wird sie auch von den behandelnden Ärzten, die Ähnliches berichteten. Von den Petenten wird zudem bemängelt, dass ihnen intime Fragen zu ihrer Erkrankung gestellt worden seien, die sie auch aus datenschutzrechtlichen Erwägungen lieber nicht beantwortet hätten. Zu beachten ist auch hier, dass der Vorschlag der Krankenkassen, ei-

---

<sup>25</sup> Vgl. Tätigkeitsbericht 2012, S. 26.

nen Reha-Antrag zu stellen, ungeahnte Folgen haben kann. Der jeweilige Rentenversicherungsträger prüft bei der Beantragung einer Rehabilitationsmaßnahme nämlich auch, ob dieser Antrag ggf. als Rentenantrag<sup>26</sup> umzudeuten ist. So kann ein Rehabilitationsantrag für die erkrankte Person viel mehr Folgen haben, als zunächst gedacht. Vor Stellung solcher Anträge sollten sich die Betroffenen daher unbedingt umfassend und sorgfältig beraten lassen.

Etwas angestiegen ist die Zahl der Eingaben (30) auf dem Gebiet der Heil- und Hilfsmittel, im Vorjahr waren es lediglich 24 Eingaben. Erneut betrafen die Eingaben Fragen zur höherwertigen Hörgeräteversorgung und zu den von den Versicherten zu leistenden Zuzahlungen. Streit mit ihren Krankenkassen hatten die Petenten auch, wenn sie gewohnte Medikamente durch Generika ersetzen sollten.

Schließlich wandten sich auch dieses Berichtsjahr Petenten an die Bürgerbeauftragte, weil ihre Anträge auf Bewilligung einer Haushaltshilfe abgelehnt worden waren. Seit Jahren hatte die Bürgerbeauftragte darauf hingewiesen, dass der gesetzliche Rahmen zu eng sei, um den Bedürfnissen der Betroffenen gerecht zu werden.<sup>27</sup> So war die Gewährung einer Haushaltshilfe u. a. davon abhängig, dass Kinder im Haushalt leben. Dies bedeutet z. B., dass Alleinstehende, die aus dem Krankenhaus entlassen wurden, aber ihren Haushalt noch nicht selbst führen konnten, auf die Leistungen einer Pflegeeinrichtung angewiesen waren. Auch unter Kostengesichtspunkten eine sehr unbefriedigende Lösung. Der Gesetzgeber hatte dann im Jahre 2012 reagiert und in § 38 Abs. 2 SGB V bestimmt, dass die Krankenkassen in ihren Satzungen eine Ausweitung der Anwendungsfälle festlegen sollen. Eine Umfrage der Bürgerbeauftragten bei den Krankenkassen machte aber deutlich, dass viele Krankenkassen die Anwendungsbereiche nicht ausgeweitet haben.<sup>28</sup> In der Folge wurden daher weiterhin Anträge auf Gewährung einer Haushaltshilfe abgelehnt, wenn z. B. keine Kinder im Haushalt der versicherten Person lebten. Die Bürgerbeauftragte hält daher an ihrer Forderung fest, dass die Gewährung einer Haushaltshilfe als Pflichtleistung der Krankenkassen im SGB V verankert werden sollte. Sie appelliert daher erneut an den Schleswig-Holsteinischen Landtag, eine entsprechende Bundesratsinitiative zu starten.

---

<sup>26</sup> § 116 SGB VI.

<sup>27</sup> Vgl. die Tätigkeitsberichte 2009, S. 64 ff. und 2012 S. 69 ff.

<sup>28</sup> Siehe hierzu Tätigkeitsbericht 2012 S. 70 f.

## 2.4 Gesetzliche Rentenversicherung

Fast unverändert blieb die Zahl der Eingaben auf dem Gebiet der Gesetzlichen Rentenversicherung. Im Berichtszeitraum gab es 234 Eingaben, im Vorjahreszeitraum waren es 238.

Ein Schwerpunkt der Eingaben bildeten nach wie vor Fragen rund um die Erwerbsminderungsrente. Sorge bereitet der Bürgerbeauftragten zu diesem Teilbereich die steigende Zahl der Erwerbsminderungsrenten und deren ständig sinkende durchschnittliche Höhe. So waren 2012 mehr als ein Fünftel aller Neurentner/innen wegen gesundheitlicher Einschränkungen vorzeitig aus dem Arbeitsleben ausgeschieden.<sup>29</sup> Die durchschnittliche Höhe einer vollen Erwerbsminderungsrente lag bei Renteneintritt zuletzt bei 646 €.<sup>30</sup> In der Praxis bedeutete dies, dass viele Betroffene von ihrer Rente nicht leben konnten und ergänzend Grundsicherung nach dem SGB XII beantragen mussten. Die Bürgerbeauftragte hält es deswegen für notwendig, dass der Gesetzgeber eine grundlegende Reform des Erwerbsminderungsrechts in Angriff nimmt.<sup>31</sup> In der Praxis macht es auch aus verwaltungsökonomischer Sicht nur wenig Sinn, wenn immer mehr Bürger ihre Erwerbsminderungsrenten durch eine steuerfinanzierte Grundsicherung aufstocken müssen und gezwungen sind, zwei Behörden in Anspruch zu nehmen, um ihr Existenzminimum zu decken. Hier könnte man z. B. auch direkt die Erwerbsminderungsrenten durch Steuermittel aufstocken.

Die Bürgerbeauftragte weist in diesem Zusammenhang auch auf die steigende Gesamtverfahrensdauer bei Anträgen auf Erwerbsminderungsrente hin. So haben Bürgerinnen und Bürger in letzter Zeit bereits Probleme, von den Auskunft- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung einen zeitnahen Termin zur Beratung sowie zur Vorbereitung der Antragstellung zu erhalten. Der Vorlauf für einen solchen Termin kann - insbesondere rund um Hamburg - mehrere Monate betragen. Die Bearbeitung eines Antrages selbst kann dann weitere vier bis sechs Monate in Anspruch nehmen. Bei Ablehnung eines Antrages können leicht weitere zwei Jahre vergehen, ehe nach einem Widerspruchsverfahren und einer sich anschließenden Klage endlich eine abschließende Entscheidung getroffen wird. Nach Gesprächen mit der DRV Nord ist die Bürgerbeauftragte jedoch zuversichtlich, dass sich zumindest die Wartezeiten bis zu einem Beratungstermin in Zukunft deutlich verkürzen werden.

---

<sup>29</sup> Zeitschrift Soziale Sicherheit 2013, Nr. 12 S. 411.

<sup>30</sup> Vgl. DRV Bund: Rentenversicherung in Zeitreihen 2013, S. 128.

<sup>31</sup> Siehe zu diesem Thema auch Welti und Grosskreutz: Vorschlag für eine grundlegende Reform im Erwerbsminderungsrecht, Soziale Sicherheit 2013, Nr. 8-9, S. 308 ff.

Im Berichtszeitraum beschäftigte die Bürgerbeauftragte auch ein Streit um die Begleichung von Erstattungsansprüchen<sup>32</sup> zwischen der Rentenversicherung und den Jobcentern. Ein Erstattungsanspruch eines Jobcenters entsteht z. B., wenn der Rentenversicherungsträger mit Bescheid feststellt, dass eine volle Erwerbsminderungsrente rückwirkend ab Antragstellung zu bewilligen ist und das Jobcenter für den vergangenen Zeitraum Leistungen nach dem SGB II erbracht hat. In der Folge würde nun das Jobcenter einen Erstattungsanspruch in Höhe der für die Vergangenheit erbrachten Leistungen bei der Rentenversicherung stellen. Diese wiederum würde jetzt dem Jobcenter einen Betrag in Höhe der für die Vergangenheit zu zahlenden Rente erstatten. Ist dieser Betrag übrigens niedriger als die Erstattungsforderung, bleibt das Jobcenter auf dem Restbetrag „sitzen“, da eine Rückforderung von den Bürgern ausgeschlossen ist, weil diese Vertrauensschutz genießen.

Überraschend war nun, dass die Rentenversicherung den Erstattungsansprüchen nicht mehr nachkommen wollte, wenn z. B. eine volle Erwerbsminderungsrente bewilligt worden war. Nach Ansicht der Rentenversicherung wäre nämlich dann nicht das Jobcenter, sondern das Sozialamt für den vergangenen Zeitraum für die Sicherung des Lebensunterhaltes zuständig gewesen, weil das Sozialamt die Menschen betreut, die länger als sechs Monate voll erwerbsgemindert sind. Damit würden nach Meinung der Rentenversicherung die Voraussetzungen für einen Erstattungsanspruch durch ein Jobcenter nicht vorliegen, weil dieses nicht anstelle der Rentenversicherung leisten musste, sondern das Sozialamt. Die Bürgerbeauftragte vertritt hier jedoch die Auffassung, dass zum Zeitpunkt der Leistungserbringung durch die Jobcenter noch gar nicht feststand, ob eine volle Erwerbsminderung für mehr als sechs Monate überhaupt vorliegt. Sie geht daher davon aus, dass die Jobcenter zum Zeitpunkt der Rentenbeantragung Leistungen erbringen mussten und nicht etwa das Sozialamt. Die Erstattungsansprüche der Jobcenter seien daher weiterhin von der Rentenversicherung zu begleichen.

Der Streit schlug bundesweit Wellen und man versuchte auf höchster Verwaltungsebene eine Einigung zu erzielen. In der Zwischenzeit beschlossen nun einige Jobcenter „Gegenmaßnahmen“ zu ergreifen. So kam man auf die Idee, sich die Rentenansprüche der Bürgerinnen und Bürger abtreten zu lassen, was auf erhebliches Unverständnis der Betroffenen stieß. Andere SGB II-Leistungsbezieher wurden nach einem Rentenantrag „gebeten“, für die Zukunft

---

<sup>32</sup> Siehe §§ 103 und 104 SGB X.

Leistungen beim Sozialamt zu beantragen. Schließlich gab die Rentenversicherung nach und die Erstattungsansprüche der Jobcenter wurden wieder bedient.

Die Bürgerbeauftragte kritisiert jedoch, dass die Rentenversicherung nicht zuerst das Gespräch mit den Jobcentern und ihren Trägern gesucht hat, um das Problem zu besprechen und zu klären, bevor man in der Praxis die Erstattungsansprüche ablehnt. Grundsätzlich sollten solche Streitigkeiten nicht auf dem Rücken der Hilfesuchenden ausgetragen werden. Gutes Verwaltungshandeln sieht aus Sicht der Bürgerbeauftragten anders aus.

## 2.5 Kinder- und Jugendhilfe

Mit 97 Anfragen hat sich die Zahl der Eingaben im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe auf einem insgesamt recht hohen Niveau eingependelt, wenngleich sie gegenüber dem Vorjahr (101) leicht rückläufig war. Einen eindeutigen Schwerpunkt bildeten dabei erneut Eingaben zur Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII. Daneben gab es zahlreiche Eingaben zu den Themenbereichen Förderung in Kindertageseinrichtungen (Sozialstaffelregelungen) und dem Kostenausgleich nach § 25a KiTaG. Weitere Petitionen betrafen Fragen im Zusammenhang mit dem Rechtsanspruch auf einen Krippen-/Kindertagesstättenplatz sowie zum Leistungsumfang und zu Kostenbeiträgen im Rahmen der Hilfen zur Erziehung nach dem SGB VIII.

Bei den Petitionen zur Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII war auch in diesem Berichtsjahr eine deutliche Häufung von Anfragen zu Schulbegleitern/Integrationshelfern wahrzunehmen. Dabei ging es oftmals um die Frage der Abgrenzung von Eingliederungshilfeleistungen gegenüber sonderpädagogischen Bemühungen der Schulen und daraus resultierenden Konflikten zwischen betroffenen Familien, Schulbehörden und Sozialleistungsträgern. Die Bürgerbeauftragte sieht sich daher in ihrer Forderung bestätigt, einen entsprechenden Rechtsanspruch auf Unterstützung behinderter Schülerinnen und Schüler nicht im Rahmen des Systems „Eingliederungshilfe“ (SGB VIII und XII), sondern innerhalb des Systems „Schule“ zu verorten.<sup>33</sup>

Auch im Berichtsjahr wandten sich wieder viele Eltern an die Bürgerbeauftragte, da sie sich durch die Entrichtung von Kostenbeiträgen für die Betreuung ihrer

---

<sup>33</sup> Siehe auch Bericht Schulangelegenheiten, S. 45.

Kinder in Kindertageseinrichtungen unzumutbar belastet sahen. Die Bürgerbeauftragte ist deshalb sehr erfreut darüber, dass ihre seit 2008 fortlaufend erhobene Forderung, die 85 %-Grenze in § 25 Abs. 3 Satz 7 KiTaG zu streichen, zum 1. August 2013 nun endlich durch den Landesgesetzgeber erfüllt wurde.<sup>34</sup> Nach – hoffentlich zeitnaher – Umsetzung der Gesetzesänderung in den Sozialstaffelregelungen der einzelnen Kreise und kreisfreien Städte ist damit nun landeseinheitlich sichergestellt, dass Empfänger von SGB II- oder SGB XII-Leistungen keine Kosten für Kindertagesstätten mehr zu entrichten haben. Bei der Ausgestaltung der Sozialstaffelregelungen erwartet die Bürgerbeauftragte jedoch, dass darauf geachtet wird, dass Familien auch nicht durch die Entrichtung des Kindergartenbeitrages hilfebedürftig werden und so unter das Existenzminimum rutschen. Ferner weist die Bürgerbeauftragte anlässlich mehrerer Petitionen<sup>35</sup> darauf hin, dass neben der Sozialstaffelberechnung die Prüfung über einen Erlass oder eine Übernahme der Beiträge nach § 90 Abs. 3 SGB VIII<sup>36</sup> zu erfolgen hat bzw. es zur Beratungspflicht der öffentlichen Träger der Jugendhilfe gehört, Betroffene über die Möglichkeit zu informieren, einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Gegen Ende des Berichtsjahres hatte sich die Bürgerbeauftragte zudem mit Problemen im Zusammenhang mit dem Wunsch- und Wahlrecht nach § 5 SGB VIII im Hinblick auf den zum 1. August 2013 eingeführten Rechtsanspruch<sup>37</sup> auf einen bedarfsgerechten Kinderbetreuungsplatz für Kinder ab einem Alter von einem Jahr zu befassen. Betroffene Eltern wandten sich an die Bürgerbeauftragte, da ihnen kein Krippenplatz, sondern „nur“ ein Platz bei einer Tagesmutter angeboten wurde, für den sie jedoch höhere Kostenbeiträge als für den primär gewünschten Krippenplatz zu entrichten hatten. Erste Gerichte<sup>38</sup> haben zu dieser Thematik bereits entschieden, dass der Rechtsanspruch grundsätzlich erfüllt sei, wenn ein Platz in einer der beiden Betreuungsformen (Kindertageseinrichtung oder Tagespflege) zur Verfügung gestellt werde und das Wunsch- und Wahlrecht nach § 5 SGB VIII keinen Anspruch auf Kapazitätserweiterung in der gewünschten Betreuungsform begründe. Aus Sicht der Bürgerbeauftragten kann dies jedoch nur dann gelten, wenn die Förderrichtlinien (Sozialstaffelregelungen) für Kinder in Kindertagesstätten gleichermaßen auch für Kinder in Tagespflege gelten, so dass betroffene Eltern nicht mit zu-

<sup>34</sup> Vgl. GVOBl. Schleswig-Holstein S. 274.

<sup>35</sup> Vgl. hierzu auch Fall 11, S. 73.

<sup>36</sup> Da im Rahmen der Prüfung der unzumutbaren Belastung nach § 90 Abs. 3 SGB VIII die Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII geprüft wird, kann es gegenüber der Sozialstaffelberechnung zu einer weiteren Verringerung oder gar einem Erlass des Kostenbeitrags kommen.

<sup>37</sup> Nach § 24 Abs. 2 SGB VIII haben die Träger der Jugendhilfe jedem Kind ab Vollendung des ersten Lebensjahres einen Platz in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege zur Verfügung zu stellen.

<sup>38</sup> Z. B. OVG NRW, Beschluss vom 14.08.2013, 12 B 793/13; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 29.11.2013, 12 S 2175/13; andere Ansicht jedoch VG Köln, Beschluss vom 18.07.2013, 19 L 864/13.

sätzlichen Kostenbeiträgen belastet werden. So hatte sich z. B. eine Petentin mit drei Kindern aus dem Kreis Herzogtum Lauenburg an die Bürgerbeauftragte gewandt, da ihr für ihre zwei jüngsten Kinder, die sie mangels verfügbarer Krippenplätze bei einer Tagesmutter betreuen ließ, kein Geschwisterbonus gewährt wurde. Die – zwischenzeitlich geänderte<sup>39</sup> – Förderrichtlinie für Kinder in Kindertagespflege des Kreises sah nämlich im Gegensatz zur Förderrichtlinie für Kinder in Kindertagesstätten keine Geschwisterermäßigung vor und belastete betroffene Familien somit finanziell stärker. Die Bürgerbeauftragte hält ein solches Ergebnis für ungerecht und fordert sämtliche Kreise und kreisfreien Städte daher auf, ihre Förderrichtlinien zu überprüfen und ggf. zu harmonisieren.

Darüber hinaus bezog sich auch 2013 wieder eine größere Zahl von Petitionen auf den Kostenausgleich nach § 25a KiTaG. Nach dieser Vorschrift hat die Standortgemeinde eines Kindergartens einen Anspruch auf Erstattung der Kosten gegenüber der Wohngemeinde des Kindes, wenn dieses eine Kindertagesstätte außerhalb seiner Wohngemeinde besucht und diese zum Zeitpunkt des gewünschten Aufnahmetermins einen bedarfsgerechten Platz nicht zur Verfügung stellen kann. Die betroffenen und durch die Kosten letztlich belasteten Eltern hingegen haben weder das Recht, den Kostenausgleich zu beantragen, die Standortgemeinde zu veranlassen, noch ihren Anspruch gegenüber der Wohngemeinde geltend zu machen. Um den hier völlig rechtlos gestellten Eltern eine angemessene Vertretung ihrer Interessen zu ermöglichen, erwartet die Bürgerbeauftragte weiterhin, dass ihr bereits im letzten Tätigkeitsbericht<sup>40</sup> geäußerter Vorschlag, das Kindertagesstättengesetz dahingehend zu ändern, dass den Personensorgeberechtigten selbst ein Rechtsanspruch auf Kostenausgleich zugesprochen wird, zeitnah umgesetzt wird.

## **2.6 Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen**

Zu diesem Arbeitsbereich ist die Anzahl der Eingaben (251) gegenüber dem Vorjahr (246) fast gleich geblieben. Den erneuten Schwerpunkt bildeten 205 Eingaben zum Schwerbehindertenrecht<sup>41</sup>.

Wie in den Vorjahren erreichten die Bürgerbeauftragte viele Anfragen hinsichtlich der Feststellung des Grades der Behinderung (GdB) und der Zuerkennung

<sup>39</sup> Kreistagsbeschluss vom 12. Dezember 2013.

<sup>40</sup> Vgl. Tätigkeitsbericht 2012, S. 72 f.

<sup>41</sup> SGB IX, Teil 2, Besondere Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen (Schwerbehindertenrecht).

von Merkzeichen. Hier ist wie bisher die Versorgungsmedizin-Verordnung (Vers-MedV) und die zu § 2 der Verordnung erlassene Anlage „Versorgungsmedizinische Grundsätze“ maßgebend, die regelmäßig an den medizinischen Fortschritt angepasst wird.

Die Bürgerbeauftragte konnte erneut feststellen, dass den Bürgerinnen und Bürgern häufig nicht bekannt war, dass die Bescheide des Landesamtes für soziale Dienste (LAsD) nicht auf Grundlage von Entscheidungen der Mitarbeiter getroffen wurden, sondern auf Vorschlägen von versorgungsärztlichen Gutachtern nach Maßgabe der Vers-MedV beruhten. Nach Aufklärung durch die Bürgerbeauftragte konnten die Ratsuchenden die Verfahrensweise des Landesamtes besser nachvollziehen.

Viele Bürgerinnen und Bürger wandten sich an die Bürgerbeauftragte und baten um Überprüfung der vom LAsD getroffenen Entscheidungen. Die Bürgerbeauftragte konnte erfreut feststellen, dass die versorgungsmedizinischen Grundsätze überwiegend rechtmäßig angewandt wurden. Nach Beratung und Aufklärung durch die Bürgerbeauftragte konnten die Bürgerinnen und Bürger die Entscheidungen des LAsD besser verstehen. Bei fehlerhaften Entscheidungen konnte z. B. erreicht werden, dass eine Erhöhung des GdB vorgenommen wurde, begehrte Merkzeichen zuerkannt oder weitere Funktionsbeeinträchtigungen festgestellt wurden.

Eine Reihe von Anfragen bezog sich auch 2013 wieder auf die Bildung eines Gesamt-GdB. Hier ist zu beachten, dass zwar die Einzel-GdB bei mehreren Funktionsbeeinträchtigungen von den versorgungsärztlichen Gutachtern in ihren Stellungnahmen anzugeben sind, jedoch dürfen die einzelnen Werte nicht addiert werden. Auch andere Rechenmethoden dürfen nicht zugrunde gelegt werden. Maßgebend sind die Auswirkungen der einzelnen Funktionsbeeinträchtigungen in ihrer Gesamtheit unter Berücksichtigung ihrer wechselseitigen Beziehungen zueinander. Bei der Beurteilung wird vom höchsten Einzel-GdB ausgegangen, dann wird im Hinblick auf alle weiteren Funktionsbeeinträchtigungen geprüft, ob das Ausmaß der Behinderung dadurch tatsächlich größer wird. Nach Erläuterung durch die Bürgerbeauftragte konnten die Hilfesuchenden auch dieses Verfahren besser nachvollziehen.

Erneut erkundigten sich viele Bürgerinnen und Bürger bei der Bürgerbeauftragten danach, mit welchem Schwerbehindertenausweis die Freifahrt im öffentlichen Personenverkehr genutzt werden kann. Der Ausweis, der eine unentgeltli-

che Beförderung im öffentlichen Personenverkehr ermöglicht, ist durch einen halbseitigen orangefarbenen Flächenaufdruck gekennzeichnet. Wer einen solchen Ausweis besitzt und dieses Recht in Anspruch nehmen möchte, erhält auf Antrag vom LAsD ein mit einer Wertmarke<sup>42</sup> versehenes Beiblatt zum Ausweis. Für die Wertmarke ist im Allgemeinen ein Eigenanteil von jährlich 72,00 € oder 36,00 € für ein halbes Jahr zu leisten. Ausnahmen von der Zahlungspflicht bestehen für blinde und hilflose schwerbehinderte Menschen, für bestimmte Gruppen einkommensschwacher schwerbehinderter Menschen sowie für einen begrenzten Kreis von Kriegsbeschädigten und ihnen gleichgestellten behinderten Menschen<sup>43</sup>. Diese Personenkreise erhalten eine unentgeltliche Wertmarke.

Wie auch in den Vorjahren betrafen viele Eingaben Anfragen zum begehrten Merkzeichen aG (außergewöhnliche Gehbehinderung). Durch die Zuerkennung dieses Merkzeichens ist unter anderem die Möglichkeit gegeben, bundesweit auf den besonders ausgewiesenen Parkplätzen für Schwerbehinderte (Rollstuhlfahrersymbol) zu parken. Nur wenige Personen erfüllen jedoch die hohen Anspruchsvoraussetzungen. Als Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung sind solche Personen anzusehen, die sich wegen der Schwere ihrer Gesundheitsstörung dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeuges bewegen können. Hierzu zählen Querschnittsgelähmte, Doppeloberschenkel- oder Doppelunterschenkelamputierte, Hüftexartikulierte und einseitig Oberschenkelamputierte, die dauernd außerstande sind, ein Kunstbein zu tragen oder nur eine Beckenkorbprothese tragen können oder zugleich unterschenkel- oder armamputiert sind sowie andere schwerbehinderte Menschen, die aufgrund von Erkrankungen, dem vorstehend aufgeführten Personenkreis gleichzustellen sind, sowie Blinde (Merkzeichen BL) und Personen mit beidseitiger Amelie<sup>44</sup> oder Phokomelie<sup>45</sup>. Dieser Personenkreis erhält einen einheitlichen hellblauen EU-Parkausweis und darf damit auf den besonders ausgewiesenen Parkplätzen mit Rollstuhlfahrersymbol parken.

Daneben erkundigten sich viele Bürgerinnen und Bürger, denen das Merkzeichen aG oder BL aufgrund der strengen Voraussetzungen nicht zuerkannt werden konnte, nach den Voraussetzungen für die Ausnahmegenehmigung zum Parken. Diese berechtigt zwar nicht zum Parken auf den Behindertenparkplät-

---

<sup>42</sup> Diese quasi dient als Nachweis, dass der Eigenanteil bezahlt wurde - wie bei einer Fahrkarte.

<sup>43</sup> Berechtigte mit Anspruch auf Versorgung nach anderen Bundesgesetzen.

<sup>44</sup> Fehlbildung von Gliedmaßen.

<sup>45</sup> Hände und Füße setzen unmittelbar an der Schulter bzw. Hüfte an.

zen, bietet jedoch z. B. die Möglichkeit zum Parken im eingeschränkten Halteverbot.

Die bundesweit geltende Ausnahmegenehmigung zum Parken kann beantragt werden bei einer Schwerbehinderung mit den Merkzeichen G (erhebliche Gehbehinderung) und B (Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson) und einem GdB von wenigstens 80 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken. Ebenso bei einer Schwerbehinderung mit den Merkzeichen G und B und einem GdB von wenigstens 70 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken, sofern gleichzeitig ein GdB von 50 für Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane vorliegt. Bei einer Schwerbehinderung aufgrund einer Erkrankung an Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa mit einem GdB von wenigstens 60 und bei einer Schwerbehinderung aufgrund eines künstlichen Darmausgangs und zugleich einer künstlichen Harnableitung mit einem hierfür festgestellten GdB von wenigstens 70. Diese Gruppe schwerbehinderter Menschen erhält einen orangen bundeseinheitlichen Parkausweis.

Wenn eine Anspruchsberechtigung für bundesweit geltende Ausnahmegenehmigungen / Parkausweise nicht besteht, kann auf Grundlage einer schleswig-holsteinischen Sonderregelung eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Diese Ausnahmegenehmigung kann beantragt werden bei einer erheblichen dauerhaften Gehbehinderung mit dem Merkzeichen G und einem GdB von wenigstens 70 und einer maximalen Gehstrecke von ca. 100 m oder bei einer erheblichen vorübergehenden oder noch nicht amtlich anerkannten dauerhaften Gehbehinderung bzw. Mobilitätsbeeinträchtigung mit einer maximalen Gehstrecke von ca. 100 m. Dieser Personenkreis erhält eine gelbe Ausnahmegenehmigung zum Parken und kann diese auch in den Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern und Rheinland-Pfalz nutzen.

Auch wenn es als positiv angesehen werden kann, dass in Schleswig-Holstein diese weitere Ausnahmegenehmigung beantragt werden kann, ist es im Ergebnis bedauerlich, dass es nach wie vor keine bundeseinheitliche Regelung gibt und die verschiedenen Anspruchsvoraussetzungen für die Betroffenen nur schwer zu durchschauen sind.

In weiteren Eingaben ging es um die Vorteile, die ein Schwerbehindertenausweis mit sich bringen würde. Der Schwerbehindertenausweis (GdB wenigstens

50) dient als Nachweis der Schwerbehinderteneigenschaft, des GdB und ggf. weiterer gesundheitlicher Merkmale. Mit Hilfe dieses Ausweises können gesetzlich zustehende Rechte in Anspruch genommen werden. Diese Rechte sind u. a. das Recht auf bevorzugte Einstellung, der Kündigungsschutz, die berufliche Förderung und die begleitende Hilfe im Arbeitsleben. Abschließend sei aber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es kein Kündigungsverbot gibt. Einige Hilfesuchende gehen immer noch irrtümlich davon aus, dass schwerbehinderte Menschen einen absoluten Kündigungsschutz genießen.

## 2.7 Soziale Pflegeversicherung

Im Vergleich zum Vorjahr stieg die Zahl der Petitionen in diesem Arbeitsbereich deutlich von 62 auf 86. Eine Ursache scheint offensichtlich darin zu bestehen, dass eine immer größere Anzahl von Betroffenen mit den Entscheidungen des MDK zur Feststellung der Pflegestufe nicht einverstanden ist. Dies liegt nach wie vor auch daran, dass die Entscheidungsfindung des MDK für viele Hilfesuchende nicht nachvollziehbar und transparent ist. Die Bürgerbeauftragte hofft hier, dass sich die Situation nach der immer noch ausstehenden und längst überfälligen Reform des Pflegebedürftigkeitsbegriffes verbessert. Ziel dieser Reform ist es, z. B. eine soziale Betreuung oder eine medizinische Behandlungspflege bei der Festlegung der Pflegestufe zu berücksichtigen, um die Lebenswirklichkeit besser abbilden zu können.

Erhöht hat sich ebenso die Anzahl der Petitionen, die erforderliche Umbaumaßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes des Pflegebedürftigen<sup>46</sup> betrafen. Auch in diesen Fällen schalten die Pflegekassen regelmäßig den MDK ein, um den Wunsch der Hilfesuchenden zu überprüfen. Von Petentenseite aus wurde häufig beklagt, dass der MDK vorschnell Zweifel äußere, ob die geplante Umbaumaßnahme zur Verbesserung des Wohnumfeldes wirklich erforderlich sei. Dies war z. B. häufiger bei der Frage der Fall, ob die vorhandene Badewanne oder Dusche durch eine neue barrierefreie Dusche ersetzt werden sollte, um die Ganzkörperwäsche der pflegebedürftigen Person auch in Zukunft sicherzustellen. Die Bürgerbeauftragte hat hier den Eindruck gewonnen, dass die Pflegekassen aus Kostengründen oft solange mit ihrer Zustimmung zu einer Umbaumaßnahme warten würden, bis absolut sicher sei, dass diese erforderlich ist, z. B. wenn eine Ganzkörperwäsche nicht mehr durchge-

---

<sup>46</sup> § 40 Abs. 4 SGB XI, Zuschuss der Pflegekasse: Kosten bis max. 2.557,00 Euro je Maßnahme.

führt werden kann. Sie erwartet hier mehr Augenmaß, um den Pflegebedürftigen durchgängig ein Leben in Würde zu ermöglichen.

Tragisch fand es die Bürgerbeauftragte, dass Umbaukosten, die in einem Einzelfall erforderlich waren, um eine Heimdialyse zu ermöglichen, von der Pflegekasse zunächst nicht übernommen wurden, da der MDK keine Verbesserung der Situation durch eine Heimdialyse erkannt hatte. Während der Dauer des Widerspruchsverfahrens starb der Petent und die Bürgerbeauftragte konnte erst während der weiteren Bearbeitung der Petition erreichen, dass die Pflegekasse die nicht unerheblichen Umbaukosten zumindest nachträglich übernahm.

Wie schon in den Vorjahren<sup>47</sup> fordert die Bürgerbeauftragte erneut, dass Pflegestützpunkte flächendeckend in ganz Schleswig-Holstein geschaffen werden müssen. Erfreulich ist in diesem Zusammenhang, dass zum 1. April 2014 in Ostholstein ein weiterer Pflegestützpunkt eröffnet werden soll. Die Bürgerbeauftragte hofft nunmehr, dass auch in den Kreisen Steinburg und Stormarn die letzten „weißen Flecken“ von der Landkarte verschwinden werden, damit endlich eine wohnortnahe unabhängige Pflegeberatung in ganz Schleswig-Holstein angeboten werden kann.

Neu für die Bürgerbeauftragte war der Streit zwischen Pflegekassen und Pflegepersonen um den zeitlichen Aufwand für die Pflege Angehöriger. So hatte z. B. eine Pflegekraft angegeben, dass sie in der Woche 30 Stunden berufstätig sei und daneben 14 Stunden ihre Mutter pflegen würde. Für den MDK ein nicht vorstellbarer Arbeitseinsatz. Er ging von einer 40-Stunden-Woche aus und erläuterte der Petentin, dass diese schon rein rechnerisch nicht in der Lage sein könne, neben ihrer Arbeit noch 14 Stunden pro Woche eine Angehörige zu pflegen. Die Folgen für die Pflegenden können gravierend sein. So werden Rentenbeiträge nur gezahlt, wenn ein zeitlicher Umfang von mindestens 14 Wochenstunden erreicht wird. Im Ergebnis drohen daher Einbußen bei der Altersversorgung. Die Bürgerbeauftragte erwartet auch hier, dass sich der MDK der Lebenswirklichkeit stellt und pflegenden Angehörigen zur Seite steht, anstatt sie mit neuen Problemen zu beunruhigen.

---

<sup>47</sup> Vgl. z. B. Tätigkeitsberichte 2010, S. 33 f. und 2012, S. 38 f.

## 2.8 Sozialhilfe

Die Anzahl der Eingaben im Bereich der Sozialhilfe ist im Berichtsjahr (429) im Vergleich zum Vorjahr (423) auf hohem Niveau nahezu konstant geblieben. Dabei betraf der mit Abstand größte Anteil der Anfragen (220) solche zum Thema Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, gefolgt von Eingaben zur Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (74), zu Hilfen nach Kapitel 5 und 7 bis 9 SGB XII<sup>48</sup> (69) und zur Hilfe zum Lebensunterhalt (66). Damit steht im Vergleich zum Vorjahr einer weiteren Steigerung der Eingabezahlen aus den Bereichen Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie Hilfe zum Lebensunterhalt ein leichter Rückgang der Eingabezahlen in den Bereichen Eingliederungshilfe und den übrigen „Hilfen in besonderen Lebenslagen“ gegenüber.

Eine Erklärung für den stetigen Zuwachs der Petitionen im Bereich der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung<sup>49</sup> ist in dem weiter fortschreitenden demographischen Wandel in der Bevölkerung und der steigenden Altersarmut zu sehen.<sup>50</sup> Alters- und Erwerbsminderungsrenten reichen immer häufiger nicht mehr aus, das Existenzminimum zu sichern. Der Gang zum Amt ist für viele lebensältere und/oder kranke Menschen daher der einzige Ausweg aus dieser Misere.

Die meisten Anfragen in diesem Teilbereich bezogen sich auf eine Überprüfung des Leistungsanspruchs, wobei es oftmals um die Berücksichtigung von Einkommen und/oder Vermögen und die Höhe von Freibeträgen bzw. Freigrenzen ging. Die Bürgerbeauftragte kritisiert in diesem Zusammenhang, dass die Vermögensfreigrenzen im SGB XII ohne nachvollziehbaren Grund deutlich geringer als diejenigen im SGB II sind.<sup>51</sup> Aus ihrer Sicht müsse vielmehr auch beim Bezug staatlicher Transferleistungen die Lebensleistung der Bürgerinnen und Bürger stärker als bisher berücksichtigt werden. Häufiger gab es auch Eingaben zur Berücksichtigung von Heiz- und Betriebskostenguthaben einerseits und der Übernahme von Heiz- und Betriebskostennachforderungen andererseits. Hier-

---

<sup>48</sup> Hilfen nach Kapitel 5 und 7 bis 9 (im Einzelnen: Hilfen zur Gesundheit, Hilfe zur Pflege, Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, Hilfe zur Weiterführung des Haushalts, Altenhilfe, Blindenhilfe, Hilfe in sonstigen Lebenslagen, Bestattungskosten).

<sup>49</sup> Steigerung der Eingabezahlen in diesem Teilbereich von 2010 bis Ende 2013 um 33 % (vgl. Tätigkeitsbericht 2010, S. 34).

<sup>50</sup> Vgl. Landesrechnungshof Schleswig-Holstein, Kommunalbericht 2013, S. 34.

<sup>51</sup> Nach § 90 SGB XII i. V. m. der Durchführungsverordnung zu § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII beträgt der Vermögensfreibetrag je nach Hilfeart 1.600 € bzw. 2.600 €. Nach § 12 Abs. 2 SGB II beläuft sich der Vermögensfreibetrag hingegen auf 150,00 € pro Lebensjahr, mindestens jedoch auf 3.100 €.

bei sei darauf hingewiesen, dass es eine dem § 22 Abs. 3 SGB II<sup>52</sup> vergleichbare Regelung im SGB XII nicht gibt und Heiz- und Betriebskostenguthaben daher klassisch als Einkommen nach § 82 SGB XII anzurechnen sind.

Eine weitere Häufung von Anfragen bezog sich auf Probleme im Zusammenhang mit einem Umzug und den Mietobergrenzen der einzelnen Kreise und kreisfreien Städte. Hier sei auf die entsprechenden Ausführungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende<sup>53</sup> verwiesen. Darüber hinaus gab es neben Petitionen zu Mehrbedarfen und einmaligen Bedarfen auch solche zur Kostenübernahme von Ersatzbeschaffungen für z. B. defekte Waschmaschinen oder Kühlschränke. Die Bürgerbeauftragte konnte hier auf die Möglichkeit der Übernahme eines Darlehens nach § 37 Abs. 1 SGB XII verweisen, sofern der Bedarf „unabweisbar“ ist und nicht anderweitig gedeckt werden kann. Die Entscheidung über die Rückforderung des Darlehens obliegt im SGB XII – anders als im SGB II – dem Ermessen des Sozialleistungsträgers. Er „kann“ nach § 37 Abs. 4 Satz 1 SGB XII monatlich Teilbeträge bis zu einer Höhe von jeweils 5 % der Regelbedarfsstufe 1<sup>54</sup> einbehalten. Die Bürgerbeauftragte begrüßt diese flexible Regelung im SGB XII.

Im Teilbereich Eingliederungshilfe gab es vor allem Eingaben hinsichtlich der Hilfe zur Beschaffung eines Kraftfahrzeugs im Rahmen der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft sowie zur Kostenübernahme für Schulbegleitungen<sup>55</sup>. Bei der Hilfe zur Beschaffung eines Kraftfahrzeugs nach § 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII i. V. m. § 55 SGB IX und § 8 Eingliederungshilfe-Verordnung musste die Bürgerbeauftragte leider wahrnehmen, dass sich die zuständigen Sozialämter in ländlichen Gegenden zwar sehr kostenintensiven, aber aus Sicht der behinderten Menschen dringend erforderlichen Hilfen (insbesondere dem behindertengerechten Umbau eines Kfz) oftmals verweigerten. Dabei ist eine deutliche Tendenz in der Rechtsprechung<sup>56</sup> zu erkennen, dass das „Angewiesensein“ auf ein Kraftfahrzeug nicht mehr anhand einer pauschalierenden Betrachtung des Hilfefalles<sup>57</sup>, sondern anhand eines individuellen und personenzentrierten Maßstabes zu erfolgen habe. Ausgangspunkt seien die Wünsche des behinderten Menschen. Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft bedeute daher auch,

<sup>52</sup> Danach mindern Rückzahlungen und Guthaben die Kosten der Unterkunft und Heizung im Folgemonat der Rückzahlung oder Gutschrift.

<sup>53</sup> Vgl. S. 14 f.

<sup>54</sup> Diese betrug im Berichtsjahr 382,00 €.

<sup>55</sup> Vgl. zum Thema „Schulbegleitung“ Ausführungen in diesem Bericht zur Kinder- und Jugendhilfe, S. 27.

<sup>56</sup> Vgl. BSG, Urteil vom 23.08.2013, B 8 SO 24/11 R; BSG, Urteil vom 02.02.2012, B 8 SO 9/10 R; LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 26.09.2012, L 2 SO 1378/11; Sozialgericht München, Urteil vom 27.03.2012, S 48 SO 485/10.

<sup>57</sup> So wurde in der Vergangenheit oftmals einzig darauf abgestellt, ob das Fahrzeug ähnlich häufig wie ein Arbeitnehmer (also an etwa 22 Tagen pro Monat) benötigt werde, vgl. Tätigkeitsbericht 2012, S. 42.

dem behinderten Menschen die Möglichkeit zu verschaffen, Bekannte, Freunde und Verwandte zu treffen und sich gesellschaftlich zu engagieren. Dabei sei zu berücksichtigen, dass selbstverständlich auch Behinderten ein „Recht auf Spontaneität“ zustehe und sie deshalb nicht stets auf einen Behindertenfahrdienst verwiesen werden können. Denn – so konnte auch die Bürgerbeauftragte von Betroffenen vernehmen – stünden vielerorts Behindertenfahrdienste nur eingeschränkt zur Verfügung, seien Wartezeiten zu lang und der Organisationsaufwand zu hoch. Die Bürgerbeauftragte begrüßt daher auch ausdrücklich die für diese Legislaturperiode angekündigte<sup>58</sup> Reform der Eingliederungshilfe durch die Schaffung eines Bundesteilhabegesetzes. Es sei an der Zeit, die Eingliederungshilfe aus dem nachrangigen Fürsorgesystem des SGB XII herauszulösen und damit die Rechte behinderter Menschen entsprechend den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention auszugestalten.

In dem Teilbereich der Hilfen nach Kapitel 5 und 7 bis 9 betrafen mehr als 50 % der Eingaben Leistungen der Hilfe zur Pflege, insbesondere im stationären Bereich. Häufig wurden Fragen zur Übernahme ungedeckter Heimkosten an die Bürgerbeauftragte herangetragen. Die Problemfelder erstreckten sich hier vor allem auf die Heranziehung Unterhaltspflichtiger sowie den Einsatz von Vermögen. Es tauchte in diesem Zusammenhang vermehrt die Frage auf, ob Bestattungsvorsorgeverträge oder Sterbegeldversicherungen als Vermögen zu berücksichtigen seien. Die Bürgerbeauftragte verwies hier auf die einschlägige Rechtsprechung<sup>59</sup> zur Härtefallregelung des § 90 Abs. 3 Satz 1 SGB XII, wonach vom finanziellen Umfang her angemessene Bestattungsvorsorgeverträge nicht als Vermögen einzusetzen sind, und zwar selbst dann nicht, wenn der Vertrag kündbar ist und unmittelbar vor Heimaufnahme abgeschlossen wurde.<sup>60</sup>

Ferner beklagten sich Bürger hinsichtlich der Leistungen Hilfe zur Pflege über oftmals schwer verständliche Bescheide und seitenlange Berechnungsbögen, die nicht erklärt wurden. Es ging hier z. B. um die Berücksichtigung von Pflegegeld<sup>61</sup> oder dem Anteil der Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung im Heimentgelt. Die Bürgerbeauftragte regt die zuständigen Sozialämter daher gerade in diesem Bereich an, zu prüfen, wie die Verständlichkeit der Bescheide verbessert werden kann. Unabhängig davon verweist sie auf die dringende Notwendigkeit, dass sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Zeit neh-

<sup>58</sup> Vgl. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 18. Legislaturperiode, S. 111.

<sup>59</sup> BSG, Urteil vom 18.03.2008, B 8/9b SO 9/06 R.

<sup>60</sup> Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Bestattungsvorsorgevertrag mit der Absicht (= direktem Vorsatz) erfolgt ist, die Gewährung von Sozialhilfe herbeizuführen.

<sup>61</sup> Leistung an Träger vollstationärer Pflegeeinrichtungen, die für die auf die Bewohner umgelegten Investitionskosten des Heimes (z. B. für den Erhalt und die Renovierung des Gebäudes) erbracht wird, sofern diese bedürftig sind, vgl. § 6 Abs. 4 Landespflegegesetz.

men müssen, Fragen zu Bescheiden und Berechnungen mit ratsuchenden Bürgerinnen und Bürgern zu erörtern. Nur so würden die Sozialleistungsträger ihrer in § 14 SGB I normierten Beratungspflicht gerecht werden.

Weitere Anfragen in diesem Teilbereich gab es darüber hinaus zu den Voraussetzungen der Übernahme von Bestattungskosten nach § 74 SGB XII sowie hinsichtlich der Hilfe zur Weiterführung des Haushalts nach § 70 SGB XII.

## **2.9 Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)**

Im Bereich Ausbildungsförderung ist die Zahl der Eingaben in diesem Jahr (62) im Vergleich zum Vorjahr (61) nahezu konstant geblieben. An den Inhalten der Eingaben hat sich nichts Wesentliches geändert. Neben den regelmäßig gestellten Fragen zu den Förderungsvoraussetzungen betraf ein Großteil der Anfragen der Petentinnen und Petenten erneut die Berücksichtigung und Anrechnung von Elterneinkommen und die Möglichkeit, einen Vorschuss nach § 51 Abs. 2 BAföG oder eine Vorausleistung nach § 36 BAföG zu beantragen.

Der Vorschuss nach § 51 Abs. 2 BAföG kann nur beim Erstantrag unter der Voraussetzung gezahlt werden, dass die Antragstellerin/der Antragsteller den Antrag vollständig eingereicht hat und die Erteilung des Bescheids nicht innerhalb von sechs Wochen bzw. die erste Zahlung nicht innerhalb von 10 Wochen möglich ist. Die Höhe des Zuschusses ist auf höchstens 360,00 € und auf die Dauer von vier Monaten begrenzt.

Die Möglichkeit einer Vorausleistung (§ 36 BAföG) besteht für den Fall, dass die Eltern sich weigern, Auskunft über ihr Einkommen zu erteilen bzw. sie den im BAföG-Bescheid errechneten Unterhaltsbeitrag nicht leisten und deshalb die Ausbildung gefährdet ist. Mit dem Antrag wird es dem Amt übertragen, die erforderlichen Unterlagen von den Eltern einzufordern bzw. vorausgeleitetes Geld (notfalls im Wege einer Unterhaltsklage) von ihnen zurückzufordern.<sup>62</sup>

Aber auch Eltern von Auszubildenden wandten sich an die Bürgerbeauftragte, weil die gesetzlich festgelegten Freibeträge<sup>63</sup> nicht ausreichen würden, um ihren tatsächlichen Bedarf zu decken (z. B. Rückführung von Darlehen nach

---

<sup>62</sup> § 37 BAföG.

<sup>63</sup> § 25 BAföG.

Hauskauf). Es besteht daher dringender Handlungsbedarf, die Freibeträge beim Elterneinkommen der Preis- und Lohnentwicklung anzupassen und besondere finanzielle Belastungen zu berücksichtigen.<sup>64</sup>

Des Weiteren fordert die Bürgerbeauftragte die Streichung der Altersgrenzen beim BAföG. Dieses Thema war ebenfalls Inhalt vieler Petitionen der Auszubildenden. Die Regelungen zur Altersbegrenzung<sup>65</sup> gehen an der Lebenswirklichkeit vorbei. Die Zahl derer, die erst nach Beginn des 30. Lebensjahres beschließen, eine berufsqualifizierende Ausbildung aufzunehmen, hat sich im Vergleich zu der Entstehung des Gesetzes vor 40 Jahren stark erhöht. Im Hinblick auf den Mangel an Fachkräften muss die Förderung in Zukunft flexibler gestaltet und den unterschiedlichen Biographien angepasst werden.

Positiv zu erwähnen ist, dass in diesem Jahr neue Verwaltungsvorschriften zum BAföG (VwV) in Kraft getreten sind. Die Anpassung wurde erforderlich, um gesetzliche Veränderungen und aktuelle Rechtsprechung zu berücksichtigen. Laut Weisung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung sollten sie bereits für Bewilligungszeiträume ab August 2013 berücksichtigt werden, auch wenn sie formal erst am 14. November 2013 in Kraft getreten sind. Die rund 640 Vorschriften ersetzen diejenigen aus dem Jahr 2001 und sollen einen möglichst einheitlichen BAföG-Vollzug in den einzelnen Bundesländern ermöglichen. Besonders bei den VwV, die sich auf Normen beziehen, die sich nach 2001 in größerem Umfang geändert haben, liegen damit erstmals ausführliche und amtliche Erläuterungen zum Gesetz vor. Dies betrifft u. a. BAföG für ein Master-Studium, für Ausländer oder bei einem Auslandsaufenthalt.

## 2.10 Betreuungsgeld

Vor seiner Einführung war das zum 1. August 2013 in Kraft getretene Betreuungsgeldgesetz politisch heftig umstritten. Das Betreuungsgeld können Eltern erhalten, deren Kinder ab dem 1. August 2012 geboren wurden und die für ihr Kind keine frühkindliche Betreuung in öffentlich bereitgestellten Tageseinrichtungen oder Kindertagespflegeeinrichtungen in Anspruch nehmen. Das Betreuungsgeld beträgt in der Regel vom 15. bis zum 36. Lebensmonat des Kindes 100,00 €. Ein Anspruch auf Betreuungsgeld besteht auch, wenn die Eltern be-

---

<sup>64</sup> Vgl. auch die Ausführungen auf S. 20 f. zur Berufsausbildungsbeihilfe.

<sup>65</sup> § 10 BAföG.

rufstätig sind. Solange jedoch Elterngeld für das Kind in Anspruch genommen wird, schließt dies einen Anspruch auf Betreuungsgeld aus.

Im Berichtszeitraum wurden lediglich drei Anfragen zum Betreuungsgeld an die Bürgerbeauftragte gerichtet. Hier ging es um Beschwerden von Eltern, deren Kinder vor dem Stichtag geboren worden waren und die deshalb keinen Anspruch auf das Betreuungsgeld hatten. Einige erstinstanzliche Urteile<sup>66</sup> zur Rechtmäßigkeit der Stichtagsregelung sind bereits in anderen Bundesländern ergangen. Wie die Regelung von den Sozialgerichten in Schleswig-Holstein beurteilt werden wird, bleibt abzuwarten.

Grundsätzlich hält die Bürgerbeauftragte die gesetzgeberische Zielsetzung dieses Leistungsgesetzes für verfehlt, weil förderungsbedürftige Kinder eine notwendige frühkindliche Förderung unter Umständen nicht erhalten. Sie plädiert daher dafür, das Betreuungsgeld wieder abzuschaffen und die eingesparten Mittel für den Kita-Ausbau zu verwenden.

## **2.11 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz**

In diesem Bereich ist die Anzahl der Eingaben gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen. Im Jahr 2012 wurden noch 24 Eingaben eingereicht, im Berichtsjahr waren es nur noch 17. Besondere Schwerpunkte zeichneten sich nicht ab. Die Bürgerinnen und Bürger hatten überwiegend Fragen zu den Anspruchsvoraussetzungen, zur Bezugsdauer und zur Höhe des Elterngeldes.

Einen Anspruch auf Elterngeld hat, wer seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat, mit seinem Kind in einem Haushalt lebt, dieses selbst betreut und erzieht sowie keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt. Das Elterngeld ist schriftlich bei den Außenstellen des Landesfamilienbüros zu beantragen, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich die Antragsteller ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

In der Regel erhalten der Vater oder die Mutter in den ersten 12 bis 14 Lebensmonaten des Kindes Elterngeld in Höhe von 65 bis 67 % des vorherigen Nettoeinkommens, welches vom betreuenden Elternteil in den letzten 12 Kalendermonaten vor dem Monat der Geburt des Kindes erzielt wurde. Das Elterngeld beträgt mindestens 300,00 € und maximal 1.800,00 € im Monat.

---

<sup>66</sup> Vgl. z. B. SG Aachen, Urteil vom 17.12.2013, S 13 EG 6/13 BG.

Möchten beide Elternteile die Betreuung des Kindes übernehmen, kann ein Elternteil für höchstens 12 Lebensmonate das Elterngeld beantragen, 2 Monate stehen dem anderen Elternteil zu, wenn er seine Arbeitszeit reduziert und sich dadurch sein Erwerbseinkommen mindert.

Einige Anfragen erreichten die Bürgerbeauftragte hinsichtlich einer Anrechnung des Elterngeldes auf andere Sozialleistungen. Das Elterngeld wird Anspruchsberechtigten, die ALG II, Sozialhilfe oder den Kinderzuschlag erhalten, generell voll angerechnet. Eine Ausnahme besteht in den Fällen, in denen vor dem Bezug von Elterngeld eine Beschäftigung bestand und sich die Höhe des Elterngeldes am vorherigen Arbeitseinkommen orientiert. In diesen Fällen sind weiterhin bis zu 300,00 € anrechnungsfrei (vgl. § 10 Abs. 5 BEEG).

## **2.12 Kindergeld und Kinderzuschlag**

Zu diesen beiden Bereichen ist die Gesamtzahl der Petitionen leicht gesunken und zwar von 154 auf 150. Innerhalb der Rechtsgebiete gab es allerdings wesentliche Veränderungen. So gab es beim Kindergeld einen deutlichen Rückgang der Petitionen von 137 auf 109. Während die Zahl der Petitionen zum Kinderzuschlag stark von 17 auf 41 gestiegen ist.

### **2.12.1 Kindergeld**

Die Petitionen zum Kindergeld verteilten sich hauptsächlich auf fünf fachliche Schwerpunkte. An erster Stelle standen Streitigkeiten und Fragen zu den Anspruchsvoraussetzungen in besonderen Fallkonstellationen bei über 18 Jahre alten Kindern (z. B. wenn das Kind krank ist, im Ausland lebt, verheiratet oder ein ausländisches Pflegekind sowie unklar ist, in wessen Haushalt das Kind überwiegend lebt). Zu diesem Problembereich gab es insgesamt 37 Eingaben. An zweiter Stelle folgten Beschwerden über die Bearbeitungsdauer (26). In der Regel konnte in diesen Fällen im Zusammenspiel mit der Familienkasse Nord<sup>67</sup> schnell Abhilfe geschaffen werden, wenn denn die Hilfesuchenden tatsächlich alle erforderlichen Unterlagen eingereicht hatten. Fast gleichauf lagen die Themen Rückforderung von Kindergeld (12) und Kindergeld für ein behindertes Kind (11). Schließlich gab es auch wieder einige Anfragen (7) zum Abzweigungsantrag, wenn Kinder die Auszahlung des Kindergeldes an sich selbst be-

<sup>67</sup> Siehe zur Neuorganisation der Familienkasse die nachfolgenden Ausführungen auf S. 42.

gehrten, weil die Eltern die Weiterleitung des Kindergeldes verweigerten oder wenn das Sozialamt einen Abzweigungsantrag gestellt hatte.

In das Berichtsjahr fiel die Neuorganisation der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit<sup>68</sup>. Im Kern bedeutete dies, dass die 102 örtlichen Familienkassen zu 14 Familienkassen zusammengefasst wurden. Zu einer Familienkasse gehören jeweils mehrere Außenstellen. Dadurch wurde erreicht, dass die bisherigen Standorte erhalten werden konnten und die Präsenz in der Fläche unverändert geblieben ist. Für Schleswig-Holstein hat dies die Konsequenz, dass die Familienkassen Bad Oldesloe, Elmshorn und Flensburg zusammen mit den Familienkassen Hamburg, Neubrandenburg, Rostock, Schwerin und Stralsund die neue Familienkasse Nord bilden. Zu beachten ist ferner, dass die Einsprüche<sup>69</sup> gegen Entscheidungen der Familienkasse zentral in Hamburg bearbeitet werden. Neu ist zudem, dass Kindergeldfälle mit Auslandsbezug an bundesweit zentralen Standorten konzentriert wurden (z. B. werden Fälle mit Bezug zu Dänemark von der Familienkasse Bayern Nord bearbeitet).

Ziel der Reform ist es, Belastungsschwankungen sowie Personalausfälle besser ausgleichen zu können. Durch die Bildung der neuen Einheiten verspricht sich die Bundesagentur zudem Synergie-Effekte und ein verbessertes Dienstleistungsangebot für die Kunden.<sup>70</sup> Die Bürgerbeauftragte wird dies kritisch beobachten.

Im Jahre 2013 wurde zudem mit der Umsetzung des Projektes „elektronische Akte“ begonnen. Verkürzt lässt sich sagen, dass grundsätzlich alle eingehenden Unterlagen eingescannt, elektronisch gespeichert und die Papierunterlagen anschließend vernichtet werden. Dadurch ist es möglich, die Aktenbearbeitung von jedem beliebigen Standort aus durchzuführen. Dies ist z. B. von Vorteil, wenn Einspruch eingelegt wurde und die Akte sowohl von der Rechtsbehelfsstelle als auch von der örtlichen Außenstelle der Familienkasse zugleich bearbeitet werden muss. Für die Bürgerinnen und Bürger ist insbesondere zu beachten, dass in der Regel keine Originale mehr an die Familienkasse geschickt werden sollten, da eine Rücksendung der Unterlagen kaum zu erwarten ist.<sup>71</sup>

---

<sup>68</sup> Die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit betreuen mit rund 3.750 Beschäftigten ca. 9 Mio. Leistungsberechtigte und leisten Zahlungen in Höhe von etwa 34 Mrd. Euro – Quelle: Pressemitteilung des BA vom 02. Mai. 2013.

<sup>69</sup> Wegen der Verankerung des Kindergeldes im Steuerrecht, spricht man hier vom Einspruch und nicht vom Widerspruch.

<sup>70</sup> Siehe BA-Pressenote Nr. 26 vom 2. Mai 2013.

<sup>71</sup> Die Bescheide und Schreiben der Familienkasse enthalten hierzu einen entsprechenden Hinweis.

Seitdem es für die Gewährung von Kindergeld in der Regel nicht mehr auf das Einkommen der Kinder ankommt, ist streitig, ob auch für verheiratete Kinder ohne Einkommensprüfung Kindergeld bewilligt werden kann. Das Bundeszentralamt für Steuern, welches die bundesweit geltende Dienstanweisung zum Kindergeld herausgibt, vertritt die Auffassung, dass weiterhin zunächst zu prüfen ist, ob der Ehepartner über ausreichendes Einkommen verfügt, um das Kind zu versorgen. Ergibt die Prüfung, dass dies nicht der Fall ist, kann Kindergeld für das verheiratete Kind dem kindergeldberechtigten Elternteil bewilligt werden. Begründet wird diese Ansicht damit, dass die vorrangige Unterhaltspflicht der Eltern entfällt, wenn der Ehepartner über ausreichendes Einkommen verfügt.<sup>72</sup> Die Finanzgerichte Münster<sup>73</sup> und Köln<sup>74</sup> sehen dies anders. Sie gehen davon aus, dass das Einkommen eines Ehepartners nicht berücksichtigt werden darf, weil das Einkommen des Kindes für den Kindergeldanspruch keine Rolle mehr spielt. Der Gesetzgeber habe auch für verheiratete Kinder keinerlei Einschränkungen von diesem Grundsatz vorgesehen. Die Familienkasse hat das Urteil des Finanzgerichtes Münster akzeptiert, obwohl die Revision wegen der grundsätzlichen Bedeutung zugelassen worden war. Dagegen ist gegen das Urteil des Finanzgerichtes Köln von der dort zuständigen Familienkasse Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt worden.<sup>75</sup> Zum Ende des Berichtsjahres hat der Bundesfinanzhof dann das Urteil des Finanzgerichtes Köln bestätigt. Zur Begründung hat das Gericht u. a. ausgeführt, dass die Fortführung einer Einkünfte- und Bezügegenze, der mit der Abschaffung der Grenzbetragsregelung bezweckten Entlastung der Eltern vom Erklärungsaufwand zu wider laufen würde.<sup>76</sup> Ebenso ließe sich die beabsichtigte Entlastung der Verwaltung von der Ermittlung der Einkünfte und Bezüge der Kinder nicht vollständig umsetzen.<sup>77</sup> Betroffene Eltern sollten daher unter Verweis auf das Urteil des Bundesfinanzhofes Einspruch gegen ablehnende Bescheide der Familienkassen einlegen.

Auch einer anderen Streitfrage hat der Bundesfinanzhof eine wichtige Grundsatzentscheidung getroffen.<sup>78</sup> Danach kommt eine Kindergeldabzweigung zugunsten des Sozialhilfeträgers grundsätzlich nicht in Betracht, wenn das Kind im Haushalt der Eltern lebt. Der Bundesfinanzhof erkennt zwar an, dass z. B. bei Gewährung von Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII die notwendige Lebensunterhaltung durch den Sozialhilfeträger gedeckt wird, zugleich macht er aber auch deutlich, dass Eltern für ihre im Haushalt lebenden Kinder

---

<sup>72</sup> Vgl. die Zusammenfassung in SoSi plus 4/2013, S. 11.

<sup>73</sup> Urteil vom 30. November 2012, Az. 4 K 1569/12.

<sup>74</sup> Urteil vom 16. Juli 2013, Az. 9 K 935/13.

<sup>75</sup> Az. XI R 32/13.

<sup>76</sup> Bundesfinanzgerichtshof, Pressemitteilung Nr. 5/14 vom 22.1.2014 – Urteil vom 17.10.2013, III R 22/13.

<sup>77</sup> Siehe Fn. 45.

<sup>78</sup> Urteil vom 18. April 2013, Az. V R 48/11.

in aller Regel weitergehende Unterhaltsleistungen erbringen, deren Wert höher ist als das geleistete Kindergeld.<sup>79</sup> Etwas anderes würde jedoch gelten, wenn die Eltern selbst staatliche Transferleistungen beziehen würden. In einer solchen Konstellation ist in der Regel davon auszugehen, dass die Eltern keinen Beitrag zum Lebensunterhalt ihrer Kinder leisten.

### 2.12.2 Kinderzuschlag

Bei den Eingaben zum Kinderzuschlag gab es drei inhaltliche Schwerpunkte. Gestritten wurde um die Anrechnung des Einkommens (z. B. Anrechnung von Werbungskosten, Bildung des Durchschnittseinkommens, Anrechnung von Einmalzahlungen) und des Bedarfs (z. B. anzuerkennende Kosten für Unterkunft und Heizung, Anerkennung von Mehrbedarfen). Hinzu kamen zahlreiche Beschwerden über die Bearbeitungsdauer.

Auch der Bearbeitungsbereich Kinderzuschlag der Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit war 2013 von einer grundlegenden Umorganisation betroffen. Innerhalb der Familienkasse Nord<sup>80</sup> wurden zwei Teams gebildet, die die Anträge auf Kinderzuschlag bearbeiten. Ein Team ist für die Anträge der Außenstellen Bad Oldesloe, Rostock, Neubrandenburg und Schwerin zuständig, das andere bearbeitet die Anträge der Außenstellen Flensburg, Elmshorn sowie aus dem Bereich Hamburg. Auch hier besteht das Ziel der Umorganisation darin, Belastungsunterschiede und Personalausfälle besser ausgleichen zu können. Da für den Bereich Kinderzuschlag ebenfalls die elektronische Akte eingeführt wird, wird es möglich sein, Akten an jedem Standort zu bearbeiten. In den ersten Wochen und Monaten nach der Umstellung kam es zu einer Häufung von Petitionen, in denen sich die Hilfesuchenden über die Bearbeitungszeiten beklagten. Dies war auch eine wesentliche Ursache für die Steigerung der Anzahl der Petitionen im Bereich Kinderzuschlag. Im Zusammenspiel mit den Teamleitungen konnte den Petenten hier zeitnah geholfen werden. Gegen Ende des Berichtsjahres nahmen die Petitionen mit dieser Thematik deutlich ab.

Der Streit um die anzuerkennenden Kosten für Unterkunft und Heizung wurde durch ein Urteil des BSG<sup>81</sup> aus dem Jahr 2012 wesentlich entschärft. Das BSG hatte nämlich entschieden, dass grundsätzlich für den gesamten Leistungszeit-

---

<sup>79</sup> Vgl. die Besprechung des Urteils in Rechtsdienst 3/2013, S. 158 f.

<sup>80</sup> Siehe oben Seite 42.

<sup>81</sup> Urteil vom 14. März 2012, Az.: B 14 KG 1/11 R.

raum die tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung anzuerkennen sind. Es ist damit nicht mehr zulässig, nach Ablauf von sechs Monaten die Höhe der anzuerkennenden Kosten auf die Richtwerte abzusenken, wie dies bei Leistungen nach dem SGB II der Fall ist. Die Bürgerbeauftragte konnte hier feststellen, dass im Laufe des Berichtsjahres dieses Urteil von der Familienkasse Nord flächendeckend umgesetzt wurde.

Bestehen blieb das Ärgernis, dass den Bescheiden nicht der Berechnungsbogen beigelegt wird. Stellt die Familienkasse z. B. fest, dass das anzurechnende Einkommen nur um wenige Euro über dem Bedarf liegt und lehnt den Anspruch in der Folge ab, möchten die Bürgerinnen und Bürger natürlich die konkrete Berechnung nachprüfen. Ohne den Berechnungsbogen ist dies aber nicht möglich. Die Betroffenen sind daher gezwungen, sofern sie von dieser Möglichkeit überhaupt Kenntnis haben, den Berechnungsbogen gesondert bei ihrer Familienkasse anzufordern. Eine gute Verwaltungspraxis sieht anders aus. Die Bürgerbeauftragte hat sich daher mit dem Familienministerium in Berlin in Verbindung gesetzt, um die Angelegenheit grundsätzlich klären zu lassen.

Seit ihrem Tätigkeitsbericht für das Jahr 2008<sup>82</sup> hat die Bürgerbeauftragte die Probleme beim Kinderzuschlag umfassend dargelegt und gefordert, dass der Gesetzgeber ein richtungweisendes Konzept zur Bekämpfung von Kinderarmut vorlegt, die Regelleistungen für Kinder im SGB II und SGB XII den wirklichen Bedürfnissen anpasst und im Gegenzug dafür den bürokratischen, fast wirkungslosen Kinderzuschlag abschafft. Bisher hat sich der Gesetzgeber nicht dazu durchringen können, eine grundlegende Reform für diesen Bereich auf den Weg zu bringen. Die Bürgerbeauftragte setzt sich daher erneut dafür ein, dass nunmehr die neue Bundesregierung einen Anlauf nimmt, endlich einen überarbeiteten gesetzlichen Gesamtrahmen für die Hilfeleistungen für Kinder zu schaffen, um die Förderung gezielter und unbürokratischer zu gestalten.

## **2.13 Schulangelegenheiten**

Die Anzahl der Anfragen im Bereich Schulangelegenheiten entsprach mit 45 Eingaben in etwa der des Vorjahres (43). Schwerpunkte der Petitionen bildeten neben Anfragen zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und zu Nachteilsausgleichen für behinderte Schülerinnen und Schüler solche hinsichtlich der Verhängung von Ordnungsmaßnahmen und der Übernahme von

---

<sup>82</sup> Siehe Tätigkeitsbericht 2008, S. 53 ff.

Schülerbeförderungskosten. Daneben gab es weitere Eingaben zur Beurlaubung vom Schulbesuch sowie zur Erteilung von Hausunterricht. Darüber hinaus wandten sich vermehrt Eltern an die Bürgerbeauftragte, weil sich diese vermittelnd in Fragen der Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schule einschalten sollte.

Was die Zahl der Eingaben zur Übernahme von Schülerbeförderungskosten betrifft, so ist diese im Gegensatz zum Vorjahr wieder etwas angestiegen. Die bei der Bürgerbeauftragten eingegangenen Petitionen betrafen dabei weniger Fragen hinsichtlich der Übernahme des Eigenanteils der Schülerbeförderungskosten<sup>83</sup> als vielmehr die Frage, ob die nach dem Wechsel in eine weiter entfernt gelegene Schule entstandenen Schülerbeförderungskosten grundsätzlich vom Kreis bzw. Schulträger übernommen werden müssen oder von den Eltern selbst aufzubringen sind. So wurde sich in diesem Zusammenhang z. B. darüber gestritten, ob der von den Entfernungskilometern her zumutbar zu Fuß zu bewältigende Schulweg nicht aufgrund mehrfachen Straßenseitenwechsels ohne Ampel zu gefährlich und damit unzumutbar sei. Nach § 114 SchulG in Verbindung mit den Schülerbeförderungssatzungen der Kreise werden Schülerbeförderungskosten vom Grundsatz her nur dann übernommen, wenn es dem Schüler nicht zuzumuten ist, die Wegstrecke zur nächstgelegenen Schule zu Fuß zurückzulegen oder wenn – ausnahmsweise – die Zuweisung an eine entfernter gelegene Schule (z. B. aufgrund der Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs) durch die Schulaufsichtsbehörde erfolgt ist.

Schließlich sieht sich die Bürgerbeauftragte anlässlich recht zahlreicher Eingaben zum Thema Schulbegleitern bzw. Integrationshelfern<sup>84</sup> weiterhin in ihrer Forderung bestärkt, die derzeit im System der Eingliederungshilfe zu erbringenden Aufwendungen für die Betreuung behinderter Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Schulsystems bereitzustellen und hierzu einen entsprechenden Rechtsanspruch im Schulgesetz zu begründen. Die Bürgerbeauftragte wünscht sich daher, an der anstehenden Diskussion zum Thema inklusive Beschulung<sup>85</sup> und Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention beteiligt zu werden. Die im Berichtsjahr vorbereitete Änderung des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes betraf vornehmlich die Einführung eines zweigliedrigen Schulsystems (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen). Das Thema inklusive Beschulung wurde bislang hingegen weitestgehend ausgespart. Die Bürgerbeauftragte sieht

---

<sup>83</sup> Dieser kann nunmehr bei Hilfebedürftigkeit – bis auf eine Eigenleistung in Höhe von 5,00 € monatlich – vollständig über die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 Abs. 4 SGB II, § 34 Abs. 4 SGB XII bzw. § 6b Abs. 2 BKGG übernommen werden.

<sup>84</sup> Siehe Ausführungen in den Berichten zur Sozialhilfe (S. 35) sowie zur Kinder- und Jugendhilfe (S. 27).

<sup>85</sup> Gemeinsamer Unterricht von Kindern mit und ohne Behinderung.

daher mit Spannung dem für das Frühjahr 2014 angekündigten Inklusionskonzept der Landesregierung entgegen.

## **2.14 Rundfunkbeitrag**

In diesem Tätigkeitsbereich ist die Anzahl der Eingaben gegenüber dem Vorjahr leicht angestiegen. Waren es im Vorjahr 65 Eingaben, so wandten sich im Berichtsjahr 73 Bürgerinnen und Bürger an die Bürgerbeauftragte.

Am Anfang des Jahres häuften sich die Anfragen, bei denen sich die Betroffenen über den neuen Rundfunkbeitrag und über die Rundfunkbeitragsbefreiung ab dem 1. Januar 2013 informierten. Durch den 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag gelten seitdem völlig neue Regelungen im Beitragswesen. Die Beitragseinziehung und -befreiung erfolgt nicht mehr durch die GEZ, sondern durch den Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio. Der Gesetzgeber hat die Rundfunkfinanzierung ab diesem Zeitpunkt geräteunabhängig ausgestaltet. Das heißt, dass ein Beitrag pro Wohnung zu zahlen ist, unabhängig davon, ob und wie viele Geräte vorhanden sind und wie viele Personen im Haushalt leben. Beitragspflichtig sind nur volljährige Personen. Die Bürgerbeauftragte stellte fest, dass Bürgerinnen und Bürgern, die keine Geräte zum Empfang bereit halten, diese Regelung nur schwer zu vermitteln ist.

Menschen mit Behinderung, denen das Merkzeichen RF zuerkannt wurde, waren bisher von den Rundfunkgebühren befreit. Seit dem 1. Januar 2013 müssen sie ein Drittel des Rundfunkbeitrages bezahlen. Eine vollständige Befreiung wegen Behinderung können nur noch taubblinde Menschen und Empfänger von Blindenhilfe nach § 72 SGB XII erhalten. Die übrigen Befreiungstatbestände knüpfen weiterhin an Bewilligungen von Sozialleistungen wie z. B. ALG II oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung an.

Nur wenige Fragen bezogen sich darauf, was der Rundfunkbeitrag abdeckt. Neben dem Beitrag für die Wohnung ist kein zusätzlicher Beitrag für privat genutzte Kraftfahrzeuge zu zahlen. Für Zweitwohnungen und privat genutzte Ferienwohnungen ist ein eigener Beitrag zu zahlen. Dies gilt auch für Wohnwagen auf einem Campingplatz oder Wohnschiffe, wenn sie Wohnungen im Sinne des Melderechts sind.

Einige Anfragen bezogen sich grundsätzlich auf das Antragsverfahren auf Befreiung oder Ermäßigung. Die Voraussetzungen sind durch die entsprechende Bestätigung der Behörde oder des Leistungsträgers im Original oder durch den entsprechenden Bescheid im Original oder in beglaubigter Kopie nachzuweisen. Die Befreiung oder Ermäßigung beginnt mit dem Ersten des Monats, zu dem der Gültigkeitszeitraum des Bescheides beginnt, wenn der Antrag innerhalb von zwei Monaten nach dem Erstellungsdatum des Bescheides gestellt wird. Wird der Antrag erst zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, beginnt die Befreiung oder Ermäßigung mit dem Ersten des Monats, der der Antragstellung folgt.

Den Bürgerinnen und Bürgern, die versäumt hatten, rechtzeitig einen Antrag auf Befreiung oder Ermäßigung zu stellen, konnte die Bürgerbeauftragte lediglich raten, beim Beitragsservice einen schriftlichen Antrag auf Ratenzahlung für den aufgelaufenen Rundfunkbeitrag zu stellen.

## 2.15 Verfahrens- und Prozessrecht

In ihren letzten beiden Tätigkeitsberichten<sup>86</sup> hatte die Bürgerbeauftragte über die Reform der Prozesskosten- und Beratungshilfe informiert. Durch ihre Bundesratsinitiativen<sup>87</sup> in der 16. und 17. Legislaturperiode hatten die Länder versucht, ein Gesetz mit dem Ziel auf den Weg zu bringen, die gestiegenen Ausgaben für Prozesskosten- und Beratungshilfe zu begrenzen. So war z. B. vorgesehen, die Regelungen zu den Freibeträgen nach § 115 ZPO zu verschärfen und die Zahl der maximal aufzubringenden Monatsraten von 48 auf 72 zu erhöhen. Die Bundesregierung hat sich diesen Vorschlägen widersetzt und sich gegenüber den Ländern nun mit ihren Vorstellungen weitgehend durchgesetzt. Der Zugang zum Recht – gerichtlich wie außergerichtlich – soll auch weiterhin allen Bürgerinnen und Bürgern unabhängig von Einkünften und Vermögen eröffnet bleiben. Im Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts<sup>88</sup> wurden daher die oben erwähnten Änderungsvorschläge der Länder nicht umgesetzt.

Um den Ländern jedoch ein wenig entgegenzukommen, wurde der Begriff der Mutwilligkeit in § 1 Abs. 3 BerHG und § 114 Abs. 2 ZPO neu definiert. Liegt Mutwilligkeit vor, hätte dies eine Ablehnung der Prozesskosten- bzw. Bera-

<sup>86</sup> Vgl. Tätigkeitsbericht 2011, S. 57 ff. und Tätigkeitsbericht 2010 S. 48 ff.

<sup>87</sup> Prozesskostenhilfe: BT-Drs. 16/1994 und 17/1216, Beratungshilfe: BT-Drs. 17/2164.

<sup>88</sup> BGBl. 2013 Teil I Nr. 55 S. 3533 ff. Das Gesetz trat am 01. Januar 2014 in Kraft.

tungshilfe zur Folge. Befürchtet wurde, dass diese Neuregelungen gerade in Verfahren nach dem SGB II dazu führen könnten, dass es wegen des geringen wirtschaftlichen Streitwertes zu einer Ablehnung der entsprechenden Anträge kommen könnte.<sup>89</sup>

Ein kurzer Blick auf den konkreten Wortlaut beider Normen zeigt aber, dass diese Gefahr eher gering sein dürfte. So lautet § 1 Abs. 3 BerHG:

„Mutwilligkeit liegt vor, wenn Beratungshilfe in Anspruch genommen wird, obwohl ein Ratsuchender, der keine Beratungshilfe beansprucht, bei verständiger Würdigung aller Umstände der Rechtsangelegenheit davon absehen würde, sich auf eigene Kosten rechtlich beraten oder vertreten zu lassen. Bei der Beurteilung der Mutwilligkeit sind die Kenntnisse und Fähigkeiten des Antragstellers sowie seine besondere wirtschaftliche Lage zu berücksichtigen.“

Zwar geht es objektiv betrachtet bei Streitigkeiten um SGB II-Leistungen oft um geringere Beträge, diese entscheiden aber trotzdem darüber, ob das durch die Verfassung garantierte Existenzminimum (Art. 1 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Art. 20 Abs. 1 GG) gewährleistet ist oder nicht. Gerade über den Satz 2 der Vorschrift sollte es daher möglich sein, Beratungshilfe auch in Fällen eines geringeren Streitwertes zu bewilligen.

Die Definition der Mutwilligkeit in § 114 Abs. 2 ZPO lautet wie folgt:

„Mutwilligkeit ist die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung, wenn eine Partei, die keine Prozesskostenhilfe beansprucht, bei verständiger Würdigung aller Umstände von der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung absehen würde, obwohl eine hinreichende Aussicht auf Erfolg besteht.“

Auch wenn hier ein Hinweis auf die oben genannte „besondere wirtschaftliche Lage“ fehlt, wird man diesen Aspekt bei Prüfung des Tatbestandsmerkmals „verständiger Würdigung aller Umstände“ berücksichtigen können. Wenn es um die Einhaltung verfassungsrechtlich geschützter Rechtspositionen geht (hier: Sicherung des Existenzminimums), wird man Prozesskostenhilfe wohl nicht versagen können. Im Übrigen wäre es eine seltsame Inkonsequenz beim selben Streitgegenstand Beratungshilfe zu gewähren, Prozesskostenhilfe aber abzulehnen.

---

<sup>89</sup> Siehe z. B. Wenner, Soziale Sicherheit 6/2013, S. 236, Reform der Prozesskosten- und Beratungshilfe im Vermittlungsausschuss.

Nach Ansicht der Bürgerbeauftragten ist der Versuch der Länder, die Gewährung von Prozesskosten- und Beratungshilfe zu verschärfen, vorerst weitgehend gescheitert. In einem sozialen Rechtsstaat müssen auch Menschen mit geringem Einkommen eine faire Chance bekommen, anwaltlichen Rat einzuholen und eine gerichtliche Entscheidung zu erhalten.

## **2.16 Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz**

In diesem Bereich ist die Anzahl der Eingaben im Vergleich zum Vorjahr fast gleich geblieben. Im Berichtsjahr gab es 88 Eingaben, während es im Vorjahr 82 Eingaben waren.

Einige Fragen bezogen sich auf den Personenkreis, der Wohngeld beantragen kann. Das Wohngeld hilft einkommensschwachen Bürgerinnen und Bürgern bei der Finanzierung ihrer Wohnkosten. Wohngeld wird zur wirtschaftlichen Sicherung eines angemessenen und familiengerechten Wohnens als Mietzuschuss für Mieter von Wohnraum und als Lastenzuschuss für Eigentümer eines selbstgenutzten Eigenheims oder einer Eigentumswohnung gewährt.

Es erreichten die Bürgerbeauftragte auch wieder Eingaben, bei denen es um den Bewilligungszeitraum ging. Das Wohngeld soll grundsätzlich für 12 Monate gewährt werden. Der Bewilligungszeitraum kann jedoch unterschritten werden, wenn abzusehen ist, dass sich die maßgeblichen Verhältnisse vor Ablauf von zwölf Monaten erheblich ändern. Will der Bürger oder die Bürgerin nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes weiter Wohngeld erhalten, muss es erneut beantragt werden. Dieser Antrag sollte möglichst zwei Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes gestellt werden. So kann vermieden werden, dass die Wohngeldzahlung unterbrochen wird.

Wenige Eingaben betrafen die Abgrenzung zu den Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) und der Sozialhilfe (SGB XII). Hier konnte die Bürgerbeauftragte u. a. darauf hinweisen, dass Wohngeld vorrangig in Anspruch zu nehmen ist, soweit dadurch der Eintritt der Hilfebedürftigkeit nach SGB II oder SGB XII vermieden werden kann.

Einige Anfragen von Petenten bezogen sich auf die Zuordnung ihres Wohngebietes zu den gesetzlich festgelegten Mietstufen. Da die Mieten innerhalb Deutschlands unterschiedlich hoch sind, gelten Miethöchstbeträge, die nach

Mietenstufen regional gestaffelt sind. Die Staffelung umfasst sechs Mietenstufen. Bei Mietenstufe drei entsprechen die Mieten einer Gemeinde ungefähr dem Bundesdurchschnitt. Bei den Mietenstufen eins und zwei liegen die Mieten unterhalb des Bundesdurchschnitts. Grundlage für die Festlegung der Mietenstufen sind die Mieten der Wohngeldempfänger. Das Statistische Bundesamt berechnet auf Basis einer Wohngeldstatistik das entsprechende Mietenniveau.

Einige Bürgerinnen und Bürger fragten an, ob ein Heizkostenzuschuss bei der Berechnung des Wohngeldes bzw. Lastenzuschusses berücksichtigt wird. Diese Frage musste die Bürgerbeauftragte leider verneinen. Das Wohngeldgesetz sah in den Jahren 2009 und 2010 erstmals eine Heizkostenkomponente vor, um einkommensschwache Haushalte aufgrund der stark gestiegenen Heizenergiekosten zu entlasten. Durch diese Pauschale erhöhte sich die zu berücksichtigende Miete oder Belastung zur Berechnung des Wohngeldes. Diese Komponente wurde im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2011 zum 1. Januar 2011 wieder ersatzlos gestrichen. Die Begründung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung lautete: die Heizenergiekosten seien inzwischen wieder gesunken. Die Bürgerbeauftragte stellt jedoch fest, dass die Wohnkosten einschließlich der Energie- bzw. Heizkosten extrem angestiegen sind und für viele betroffene Personen eine besondere finanzielle Härte darstellen. Die Bürgerbeauftragte setzt sich daher für die Wiedereinführung eines Heizkostenzuschusses zum Wohngeld ein und appelliert an alle Fraktionen im Landtag, diesen Vorschlag aufzugreifen und sich auf Bundesebene für eine Umsetzung einzusetzen.

## **2.17 „Darf nicht Fälle“**

Im Vergleich zum Vorjahr konnte eine leichte Steigerung der Zahl der Petitionen, bei denen die Bürgerbeauftragte nach § 3 BüG nicht tätig werden darf, beobachtet werden und zwar von 272 auf 293.

Bei diesen Petitionen handelte es sich thematisch um Sorgen und Nöte der Bürgerinnen und Bürger aus Rechtsgebieten, die nicht dem Sozialrecht angehören. Auch in diesen Fällen wurde der Sachverhalt in der Regel aufgeklärt, damit festgestellt werden konnte, welche andere Institution Hilfe zu leisten vermag. Das können z. B. der Mieterverein, die örtliche Verbraucherzentrale, die Schuldnerberatung, die Ombudsleute der Banken und Versicherungen, die

Schlichtungsstelle Energie<sup>90</sup> oder auch die Petitionsausschüsse des Schleswig-Holsteinischen Landtages bzw. des Deutschen Bundestages sein. Mehrfach wurde hier auch der Rat ausgesprochen, direkt einen Fachanwalt einzuschalten (z. B. bei Streitigkeiten im Familien- und Erbrecht). Dies wurde in der Regel mit Informationen zur Beratungs- und Prozesskostenhilfe verbunden, da die Hilfesuchenden oft nicht über die erforderlichen finanziellen Mittel verfügten, um die anfallenden Prozesskosten tragen zu können. Anzumerken bleibt, dass die Bürgerbeauftragte keine konkreten Rechtsanwaltsempfehlungen geben darf.

Petitionen aus dem Bereich des Arbeitsrechts bildeten auch in diesem Jahr einen gewissen Schwerpunkt. So wandten sich z. B. zahlreiche Hilfesuchende an die Bürgerbeauftragte, weil sie Probleme mit ihrem Arbeitgeber hatten. Dabei ging es u. a. um Themen wie Arbeitszeiten, Überstunden, Ausbildungsabbruch, Inhalt von Arbeitszeugnissen, Kündigungen oder Beschäftigungsverbote bei Schwangerschaft.

Auch Petitionen zum Unterhaltsrecht gab es häufiger. In der Regel ging es um die konkrete Höhe der Unterhaltszahlung bzw. die Frage, ob überhaupt eine Pflicht zum Unterhalt besteht. Auch Fragen zum Versorgungsausgleich wurden gestellt. Daneben wandten sich Bürgerinnen und Bürger an die Bürgerbeauftragte, weil sie Probleme aus den Rechtsgebieten Kaufrecht, Miet- und Pachtrecht, Betreuungsrecht, Familien- und Erbrecht sowie Versicherungsrecht hatten.

Nur wenige Petitionen hatten Bezug zum klassischen Verwaltungsrecht. So gab es u. a. Anfragen aus dem Bereich des Beamtenrechts (z. B. Dienstfähigkeit, unbezahlter Urlaub), zur Ordensvergabe oder zur Ausweispflicht, zum Steuerrecht (z. B. Wahl der Steuerklasse, Ratenzahlung, Stundung und Erlass bei Steuerschulden) sowie zur Wohnungsbauförderung. Auch dieses Jahr ging es zudem mehreren Petenten um die Abgabe bzw. die Wiedererlangung ihres Führerscheines.

Einige Petenten beschwerten sich über die Arbeitsweise von Gerichten, Rechtsanwälten und Verwaltungsbehörden. Kritisiert wurden z. B. lange Gerichts- und Verwaltungsverfahren sowie angeblich falsche Rechtsberatungen durch Rechtsanwälte. Den Petenten wurden dann die entsprechenden Beschwerdestellen, z. B. die Rechtsanwaltskammer, benannt. Bei Beschwerden über

---

<sup>90</sup> Diese ist 2011 neu eingerichtet worden und in Berlin unter 030-27572400 oder der Internetadresse [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de) zu erreichen.

zu lange Gerichtsverfahren wurde auf die relativ neue Möglichkeit hingewiesen, eine Verzögerungsrüge zu erheben und Schadensersatz zu verlangen (vgl. §§ 198 ff. GVG).

Wie in den Vorjahren erreichten die Bürgerbeauftragte Petitionen, bei denen Hilfesuchende darum baten, Gerichtsurteile zu überprüfen, da sie sich mit den Entscheidungen nicht abfinden konnten. Die Hoffnungen mussten hier enttäuscht werden, da es wegen der im Grundgesetz verankerten Gewaltenteilung<sup>91</sup> (zu Recht) keine Möglichkeit gibt, Gerichtsurteile durch eine außergerichtliche Instanz wieder aufzuheben. Eine Tatsache, die bei einigen Petenten auf erhebliches Unverständnis stieß.

Ferner gab es Petitionen, bei denen die Hilfesuchenden bereits von einem bei Gericht zugelassenen Bevollmächtigten unterstützt wurden (vgl. § 3 Abs. 3 BÜG) oder es sich um ein laufendes Gerichtsverfahren handelte. Im ersten Fall wurde in der Regel Kontakt mit den Bevollmächtigten aufgenommen, um zu klären, ob die Bürgerbeauftragte tätig werden soll, was nur mit Einverständnis des Bevollmächtigten geschehen darf. Diese Verfahrensweise war auch allen Petenten zu vermitteln, weil sie Verständnis dafür hatten, dass ein paralleler Kontakt von zwei Stellen zur Behörde eher Verwirrung stiften würde. Im zweiten Fall konnte den Petenten nur dargelegt werden, dass die Bürgerbeauftragte nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 BÜG nicht helfen darf, wenn sie damit in ein schwebendes Gerichtsverfahren eingreifen würde. Dies wurde von den Hilfesuchenden grundsätzlich verstanden und akzeptiert.

Anonyme Petitionen, die nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 BÜG nicht bearbeitet werden dürfen, gab es keine und Petitionen, die der Form nach eine Straftat darstellten, (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 6 BÜG) erreichten die Bürgerbeauftragte auch dieses Jahr nicht, obwohl natürlich auch in diesem Berichtsjahr viel über Behördenmitarbeiter sowie Politiker im Allgemeinen geschimpft wurde.

---

<sup>91</sup> Siehe Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG.

### **3. Besondere Themen**

#### **3.1 25 Jahre Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein – Zeit für ein Recht auf gute Verwaltung**

Am 22. September 2013 feierte die Dienststelle ihr 25-jähriges Bestehen. 63.900 Schleswig-Holsteiner suchten in diesen 25 Jahren Hilfe bei der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten. Anlass genug also, um einen kurzen Rückblick auf die wichtigsten Meilensteine in der Vergangenheit und die Schwerpunkte der Arbeit zu werfen sowie eine Bilanz zu ziehen.

Nach langen und kontroversen politischen Diskussionen über die Einrichtung der Stelle eines Bürgerbeauftragten wurde am 22. September 1988 mit dem Organisationserlass des Ministerpräsidenten über die Geschäftsverteilung der Landesregierung der Startschuss zur Einrichtung des Amtes des „Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten“ und des „Landesbeauftragten für Behinderte“ gegeben. Eingerichtet wurde das Amt zunächst im Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten und Eugen Glombig wurde als erster Bürgerbeauftragter des Landes Schleswig-Holstein in das Amt vom Ministerpräsidenten Björn Engholm berufen.

In den Folgejahren setzen sich die Diskussionen um den grundsätzlichen Erhalt der Stelle und ihre rechtlichen Rahmenbedingungen fort. So wurden z. B. im Schlussbericht der Enquete-Kommission Verfassungs- und Parlamentsreform die Empfehlungen ausgesprochen, das Amt in der Landesverfassung zu verankern und beim Landtag anzusiedeln<sup>92</sup>.

Mit dem Bürgerbeauftragtengesetz (BüG) vom 15. Januar 1992<sup>93</sup> wurde schließlich ein gesetzlicher Rahmen für die Aufgabenerledigung geschaffen. Hervorzuheben ist hierbei, dass die Bürgerbeauftragte nach § 8 BüG in der Ausübung des Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen ist. Zum 1. Januar 1995 wurde das Amt beim Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages eingerichtet und eine selbständige Stelle eines Landesbeauftragten für Behinderte bei der Landesregierung geschaffen.

---

<sup>92</sup> Landtagsdrucksache 12/180.

<sup>93</sup> GVOBL-SH 1992, S. 42.

Am 25. Januar 1995 wurde Sigrid Warnicke vom Landtag zur Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten gewählt. Ihr folgte am 31. Mai 2001 Birgit Wille, die am 24. April 2008 einstimmig vom Landtag für weitere sechs Jahre im Amt bestätigt wurde.

Im Januar 2013 wurde die Bürgerbeauftragte schließlich mit der Leitung der neu geschaffenen Antidiskriminierungsstelle des Landes Schleswig-Holstein betraut. Die Stelle hat ihren Sitz beim Schleswig-Holsteinischen Landtag und ist unabhängig und weisungsfrei.<sup>94</sup>

Ein Blick auf die Petitionszahlen zeigt, dass die Stelle zunächst einen kleinen Anlauf benötigte, um ins Bewusstsein der Bürgerinnen und Bürger zu gelangen. So wurden im ersten vollen Arbeitsjahr 1989 insgesamt 804 Petitionen bearbeitet. Bis 2003 schwankte dann die Zahl der Hilfesuchenden zwischen 2.000 und maximal 2.800 pro Jahr. Danach näherte man sich stetig der Zahl von 3.000 Petitionen, eine Marke die schließlich 2007 mit 3.382 Petitionen überschritten wurde. Ursächlich hierfür waren insbesondere die ständig steigenden Petitionszahlen im dem Bereich Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II). Den bisherigen Höchstwert gab es dann 2011. Die Petitionszahl stieg auf 3.713. Ein Wert, der ausgerechnet im Jubiläumsjahr 2013 mit 3.868 Petitionen deutlich übertroffen wurde.

Bemerkenswert ist, dass sich erheblich mehr Frauen als Männer an die Bürgerbeauftragte wandten. So waren es z. B. in den letzten fünf Jahren 2008 bis 2012 10.863 Frauen, aber nur 7.117 Männer, die um Unterstützung und Beratung nachsuchten. Ob die soziale Not bei Frauen wirklich größer ist, lässt sich nur schwer aus den Zahlen ablesen. Vielmehr scheint es ein Indiz zu sein, dass die Regelung von Familienbelangen häufiger in Frauenhand liegt.

Ein wichtiges Anliegen in den letzten 25 Jahren war allen Bürgerbeauftragten die Präsenz im Land und eine direkte Erreich- und Ansprechbarkeit vor Ort. Alleine rund zweieinhalb Arbeitsjahre wurden deshalb nur für die Sprechtag vor Ort verwendet. Hinzu kommt die Teilnahme an fast 1.000 öffentlichen Veranstaltungen.

Wesentlich geprägt wurde die Tätigkeit der Bürgerbeauftragten von den großen Reformen in der Sozialgesetzgebung. Alle Säulen der sozialen Sicherung wurden entweder grundlegend überarbeitet oder neu geschaffen. Beispielsweise

---

<sup>94</sup> Vgl. zu den einzelnen Aufgaben Seite 10.

traten 1989 das SGB V (gesetzliche Krankenversicherung), 1992 das SGB VI (gesetzliche Rentenversicherung), 1995 das SGB XI (soziale Pflegeversicherung) und 2005 das SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) sowie das SGB XII (Sozialhilfe) in Kraft. Hinzu kamen zahlreiche umfassende Gesetzesänderungen. So wurden z. B. das SGB II oder das SGB III (Arbeitsförderung) an mehreren hundert Stellen wesentlich geändert. Daneben wurden auch immer wieder neue Leistungsgesetze außerhalb des Sozialgesetzbuches geschaffen (z. B. das Betreuungsgeldgesetz oder das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz). Den ratsuchenden Bürgerinnen und Bürgern immer ein kompetenter und fachlich versierter Ansprechpartner zu sein, war und ist die große Aufgabe und der Anspruch der Bürgerbeauftragten mit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Um dies zu erfüllen, bedarf es jedoch immer größerer Anstrengungen.

Die stetige Zunahme der Gesetzesdichte und die wachsende und kleinteilige Ausdifferenzierung des Sozialsystems in den letzten Jahrzehnten hat dazu geführt, dass die Bürgerinnen und Bürger nicht mehr in der Lage sind, ihre Rechte und Pflichten zu überblicken. Entsprechend ist der individuelle Beratungs- und Informationsbedarf erheblich gestiegen. Die Praxis zeigt der Bürgerbeauftragten zudem, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Sozialbehörden als erste Anlaufstelle für die Bürgerinnen und Bürger ihrem gesetzlichen Aufklärungs- und Beratungsauftrag (§§ 13 und 14 SGB I) kaum noch nachkommen können. Die berechtigten Ansprüche der Bürgerinnen und Bürger laufen daher oftmals ins Leere. Ärger und Unmut machen sich breit, das Vertrauen in die Behörden schwindet, ein Klima des gegenseitigen Misstrauens greift immer stärker um sich.

Festzustellen ist zudem, dass sich die Sozialbehörden zu oft mit der eigenen Organisation beschäftigen (müssen) und weniger Zeit haben, sich um die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger zu kümmern. In der Folge werden Verfahrensabläufe überwiegend an den Interessen der Behörden ausgerichtet. Beispielhaft erwähnt sei hier die Erschwerung oder gar Verhinderung einer direkten Kontaktmöglichkeit zwischen Bürgern und ihren Sachbearbeitern durch die Zwischenschaltung von Callcentern. Eine zeitnahe und unbürokratische Klärung von Fragen und Sachverhalten ist daher häufig kaum möglich und wohl auch nicht mehr in jedem Fall erwünscht.

Jahr für Jahr ist zu beobachten, dass es den Behörden weniger gelingt, ihre Bescheide und damit ihre Entscheidungen nachvollziehbar zu begründen.

Ursächlich hierfür ist zum einen die komplexe Gesetzesmaterie, zum anderen aber auch die nicht ausreichende Qualifizierung des Personals, dem es oft schwerfällt, einen Bescheid strukturiert aufzubauen und die getroffene Entscheidung plausibel zu begründen, anstatt lediglich Behauptungen aufzustellen. All dies führt zu Konflikten und Schwierigkeiten, die durch eine konsequentere Ausrichtung der behördeninternen Verfahrensabläufe an den Interessen und Wünschen der Hilfesuchenden deutlich verringert werden könnte.

Aus Sicht der Bürgerbeauftragten sollte der Schleswig-Holsteinische Gesetzgeber daher bei der anstehenden Reform der Landesverfassung ein erstes Zeichen setzen und das „Recht auf eine gute Verwaltung“ in die Landesverfassung aufnehmen. Die Europäische Union hat diesen Schritt bereits getan und das „Recht auf eine gute Verwaltung“ in Art. 41 der EU-Charta verankert. Dabei geht es nicht darum, neuen Leistungsansprüchen den Weg zu ebnen, sondern es sollten Leitlinien für das alltägliche Verwaltungshandeln und für das Verhältnis zu den Bürgerinnen und Bürgern festgelegt werden. Zu nennen wären hier beispielsweise die Festlegung einer umfassenden Beratungspflicht oder eine Begründungspflicht für behördliche Entscheidungen.

Die Bürgerbeauftragte ist davon überzeugt, dass das vielfach verlorengegangene Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Verwaltung nur zurückzugewinnen ist, wenn die Rahmenbedingungen des Verwaltungshandelns einen deutlich größeren Stellenwert erhalten als bisher. Eine Verankerung in der Landesverfassung wäre für dieses Ziel von großer Bedeutung.

### **3.2 Zwangsverrentung von ALG II-Beziehenden**

Jedes Jahr wenden sich Petentinnen und Petenten an die Bürgerbeauftragte, weil sie von den Jobcentern aufgefordert wurden, einen Antrag auf vorgezogene Altersrente zu stellen. Zu problematischen Auswirkungen kommt es bei denjenigen, die nicht ungeminderte Altersrente in Anspruch nehmen können. In diesen Fällen führt der vorzeitige Renteneintritt oft zu dauerhaften Rentenabschlägen, die mit Erhöhung des allgemeinen Renteneinstiegsalters auch noch weiter steigen werden. Die politische Zielrichtung, Altersarmut zu vermeiden, und das Bestreben, die Menschen wegen der demographischen Bevölkerungsentwicklung mindestens bis zum 67. Lebensjahr im 1. Arbeitsmarkt zu halten bzw. deren Zahl sogar zu erhöhen, wird durch dieses Vorgehen konterkariert. Daneben stellt dieses Vorgehen einen massiven Eingriff in das durch Art. 2

Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG geschützte Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Personen dar.

Ausgangspunkt für das Vorgehen der Jobcenter ist die Regelung des § 12a SGB II. Nach S. 2 Nr. 1 sind alle Leistungsbeziehenden ab Vollendung des 63. Lebensjahres verpflichtet, vorrangig eine Rente wegen Alters vorzeitig in Anspruch zu nehmen. Der vorzeitige Renteneintritt kann dabei zu Abschlägen in Höhe von 0,3 Prozentpunkten pro Monat führen.<sup>95</sup> Die Regelung des § 12a SGB II wurde nicht an die stufenweise Anhebung der Regelaltersgrenze in der Rentenversicherung angepasst. Dadurch sind künftig noch höhere Abschläge bei einer vorgezogenen Altersrente in Kauf zu nehmen, denn diese können bei einer „Rente mit 67“ auf bis zu 14,4 % steigen, wodurch das Risiko Altersarmut massiv verstärkt wird.

Von der Verpflichtung eine vorgezogene Rente zu beantragen, sind alle Leistungsberechtigten befreit, die Bestandsschutz genießen oder auf die ein Ausnahmetatbestand zutrifft, der in der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales erlassenen Rechtsverordnung<sup>96</sup> genannt ist.

Bis zum 31. Dezember 2007 schützte die sog. „58er-Regelung“<sup>97</sup> grundsätzlich ältere Arbeitslose vor einer vorzeitigen Zwangsverrentung. Danach erhielten Leistungsberechtigte, deren Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II vor dem 1. Januar 2008 entstanden war und die das 58. Lebensjahr vor diesem Tag vollendet hatten, unter erleichterten Bedingungen Arbeitslosengeld II.<sup>98</sup> Die Betroffenen mussten weder für Vermittlungsversuche durch das Jobcenter zur Verfügung stehen noch mussten sie Job- oder Fortbildungsangebote annehmen. Sie konnten nicht gezwungen werden, geminderte Rente in Anspruch zu nehmen. Dieser Schutz wirkt durch Übergangsregelungen nach § 65 Abs. 4 SGB II fort. Diese Sonderregelung betrifft aber nur noch „Altfälle“. Neue Berechtigte wird es nicht mehr geben, denn wer ab 2013 nun 63 Jahre<sup>99</sup> alt wurde, erfüllt zumindest eine der genannten Voraussetzungen (Vollendung des 58. Lebensjahr vor dem 1. Januar 2008) nicht mehr.

Zur Vermeidung unbilliger Härten bei der Inanspruchnahme einer vorgezogenen Altersrente hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zudem im

---

<sup>95</sup> § 77 Abs. 2 S. 1 Nr. 2a SGB VI.

<sup>96</sup> Verordnung zur Vermeidung unbilliger Härten bei der Inanspruchnahme einer vorgezogenen Altersrente (UnbilligkeitsV).

<sup>97</sup> § 65 Abs. 4 SGB II i. V. m. § 428 SGB III.

<sup>98</sup> Ziel es Gesetzgebers war es, die Zahl der registrierten Arbeitslosen zu senken.

<sup>99</sup> Ab diesem Alter besteht die Pflicht auch eine verminderte Rente in Anspruch zu nehmen (§ 12a S. 2 Nr. 1 SGB II).

April 2008 von der in § 13 Abs. 2 SGB II gegebenen Möglichkeit zum Erlass einer Verordnung Gebrauch gemacht. Danach ist eine Zwangsverrentung nicht zulässig, wenn

- ALG II aufstockend zum ALG I bezogen wird (§ 2 UnbilligkeitsV) oder
- in den nächsten drei Monaten die Altersrente abschlagsfrei bezogen werden kann (§ 3 UnbilligkeitsV) oder
- der Leistungsberechtigte sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist und die Erwerbstätigkeit den überwiegenden Teil der Arbeitskraft in Anspruch nimmt (§ 4 UnbilligkeitsV) oder
- der Betroffene glaubhaft macht, in den nächsten drei Monate eine solche Beschäftigung, nicht nur vorübergehend, aufzunehmen (§ 5 UnbilligkeitsV).

Hierbei muss aber unbedingt beachtet werden, dass die Ausnahmen nur für einen sehr kleinen Personenkreis greifen und die Masse der Betroffenen zur Beantragung der vorgezogenen Altersrente verpflichtet bleibt.

Kommen Leistungsberechtigte der Aufforderung zur Beantragung einer vorgezogenen Altersrente nicht nach, ermöglicht das Gesetz den Jobcentern selbst, also ohne Zustimmung des Betroffenen, im Rahmen ihres Ermessens einen entsprechenden Rentenantrag zu stellen (§ 5 Abs. 3 S. 1 SGB II).

Im Ergebnis sollte der Gesetzgeber die Verpflichtung zur Inanspruchnahme einer vorzeitigen und geminderten Altersrente aus dem Gesetz streichen und sich stattdessen verstärkt dafür einsetzen, Rahmenbedingungen zu schaffen, die eine Wiedereingliederung von älteren Arbeitslosen in den 1. Arbeitsmarkt verbessern bzw. erleichtern. Dies wäre auch ein Schritt, um der wachsenden Altersarmut zu begegnen. Der Weg zu einer vorgezogenen verminderten Altersrente darf allenfalls auf freiwilliger Basis erfolgen, wenn die Betroffenen diesen Weg nach sorgfältiger Abwägung für gangbar halten.

Die Bürgerbeauftragte fordert daher den Landtag auf, sich für die Abschaffung der Regelungen über die Zwangsverrentung einzusetzen.

## 4. Einzelbeispiele

### Grundsicherung für Arbeitsuchende: Ausnahme vom Leistungsausschluss für Auszubildende

Fa 17

01

Im Laufe des Jahres wandte sich eine 19-jährige Realschülerin hilfeschend an die Bürgerbeauftragte, weil sowohl das BAföG-Amt als auch das Jobcenter ihren Antrag auf Leistungen abgelehnt hatte.

Die Schülerin, die aus ihrem Elternhaus ausgezogen war und nun alleine lebte, wollte den Realschulabschluss machen. Da es sich hierbei um eine schulische Ausbildung handelte, hatte sie zunächst beim BAföG-Amt einen Antrag auf BAföG gestellt. Dieser wurde jedoch abgelehnt, weil eine Fördervoraussetzung nicht vorlag. Für den Besuch weiterführender Schulen ab Klasse 10 besteht nämlich nur dann ein Anspruch auf Leistungen, wenn ein Auszubildender nicht bei seinen Eltern wohnt und von der elterlichen Wohnung eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte nicht erreichbar ist (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1a BAföG). Im vorliegenden Fall wäre aber eine solche Ausbildungsstätte vom Elternhaus der Petentin erreichbar gewesen. Die Entscheidung des BAföG-Amtes war daher nicht zu beanstanden.

Die Schülerin stellte daraufhin einen Antrag beim Jobcenter, der jedoch mit der Begründung abgelehnt worden war, dass sie als Auszubildende von den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts generell ausgeschlossen wäre.

In der Regel sind Auszubildende von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II ausgeschlossen (§ 7 Abs. 5 SGB II), wenn die Ausbildung dem Grunde nach durch BAföG oder Berufsausbildungsbeihilfe gefördert werden könnte. Es kommt nicht darauf an, dass diese Leistungen tatsächlich bezogen werden. Ist eine Ausbildung grundsätzlich förderungsfähig (z. B. Ausbildung zum Bankkaufmann), scheidet aber die Bewilligung der Förderung an anderen Voraussetzungen (z. B. nicht förderungsfähige Zweitausbildung), greift der Ausschluss.

Im vorliegenden Fall hatte das Jobcenter aber übersehen, dass die Ausnahmeregelung nach § 7 Abs. 6 Nr. 1 SGB II greift. Danach findet der Ausschluss von Leistung nach dem SGB II keine Anwendung, wenn der Anspruch auf Leistun-

gen nach dem BAföG wegen § 2 Abs. 1a BAföG ausgeschlossen ist. Dies kann u. a. der Fall sein, wenn ein Auszubildender noch zu Hause wohnt. Weil genau dieser Ausschlussgrund, wie oben aufgezeigt, jedoch vorlag, hätten Leistungen nach dem SGB II bewilligt werden müssen.

Die Bürgerbeauftragte nahm daher Kontakt zum Jobcenter auf und wies auf die Rechtslage hin. Daraufhin wurden Leistungen zum Lebensunterhalt bewilligt und die Petentin konnte sich nun ihrer Schulausbildung widmen.

Anzumerken bleibt, dass die gesamte Thematik „Ausschluss von Leistungen nach dem SGB II bei Ausbildung“ viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Jobcentern vor erhebliche Probleme stellt. In der Folge werden zahlreiche Hilfesuchende falsch über ihre Ansprüche beraten, bzw. sie erhalten zu Unrecht einen Ablehnungsbescheid. Die Bürgerbeauftragte regt daher an, dass zu diesem Thema Schulungen in den Jobcentern durchgeführt werden. (2406/2013)

Grundsicherung für Arbeitsuchende: Leistungen aus dem Vermittlungsbudget auch bei Anbahnung einer schulischen Ausbildung möglich

Fa11

02

Mitte August 2013 wandte sich eine verzweifelte Mutter im SGB II-Bezug an die Bürgerbeauftragte. Ihre Tochter, die nach dem Bestehen des Abiturs gerne Tiermedizin in Hannover studieren wollte und im Vorfeld als verpflichtende Auswahlmaßnahme zu einem Motivationstest nach Hannover eingeladen worden war, wusste nicht, wie sie diese Fahrkosten aufbringen sollte. Ihre Anfragen bezüglich einer Kostenübernahme bei verschiedenen Ämtern, unter anderem beim Jobcenter, blieben ohne Erfolg.

Grundsätzlich kann über das sogenannte Vermittlungsbudget nach § 44 SGB III die Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung (Arbeit oder Ausbildung) gefördert werden, wenn dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist. Es handelt sich dabei um eine Ermessensentscheidung. Für Personen, die ALG II beziehen, ergibt sich diese Förderungsmöglichkeit aus einem Verweis in § 16 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II. Die Förderung umfasst z. B. die Übernahme von angemessenen Bewerbungskosten, Reisekosten zu Bewerbungsgesprächen, Fahrkosten zum Antritt einer Arbeits- oder Ausbildungsstelle, Umzugskosten oder Trennungskosten.

Im vorliegenden Fall hatte das Jobcenter nicht erkannt, dass hier die spezielle Regelung des § 16 Abs. 3 SGB II für Bezieher von SGB II Leistungen gilt. Nach dieser Vorschrift können auch Leistungen für die Anbahnung und Aufnahme einer schulischen Berufsausbildung erbracht werden.

Dieses teilte die Bürgerbeauftragte der Petentin mit, die sodann einen entsprechend formulierten Antrag beim Jobcenter einreichte. Einige Zeit später meldete sich eine glückliche Mutter, denn das Jobcenter hatte sein Ermessen ausgeübt und die Fahrkosten zum Motivationstest bewilligt. (2409/2013)

## Grundsicherung für Arbeitsuchende: Auch Sozialgeldempfängern stehen bei Erwerbstätigkeit Absetzbeträge zu!

Fa17

03

Eine Bürgerin im SGB II-Leistungsbezug wandte sich ratsuchend an die Bürgerbeauftragte, weil das Jobcenter ihr gesamtes Einkommen aus einer geringfügigen Beschäftigung als Reinigungskraft ohne Berücksichtigung von Absetzbeträgen angerechnet hatte.

Die Petentin war im Sinne der gesetzlichen Definition erwerbsunfähig, weil sie nicht in der Lage war, unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich zu arbeiten (vgl. § 8 Abs. 1 SGB II). Sie konnte nur einige wenige Stunden in der Woche arbeiten. Leistungen nach dem SGB II wären damit ausgeschlossen gewesen, weil grundsätzlich nur erwerbsfähige Personen Leistungen nach dem SGB II erhalten sollen. Da die Petentin jedoch mit ihrem unter 25 Jahre alten Sohn zusammenlebte und mit diesem eine Bedarfsgemeinschaft bildete, erhielt sie Sozialgeld nach dem SGB II (§ 19 Abs. 1 Satz 1 SGB II).

Erzielt ein Sozialgeldempfänger Einkommen, stellt sich nun die Frage, wie dieses auf den Leistungsanspruch anzurechnen ist. Für unter 15-jährige Leistungsbezieher ist in der Arbeitslosengeld II-Verordnung vorgesehen, dass Beträge bis 100,00 € nicht angerechnet werden (§ 1 Abs. 1 Nr. 9 ALG II-V). Der Gesetzgeber will dadurch z. B. Schülern einen Anreiz geben, sich ein wenig Taschengeld dazuzuverdienen. Für alle älteren Sozialgeldbezieher fehlt es dagegen an einer gesetzlichen Regelung.

Konsequent wäre es nun auf den ersten Blick tatsächlich gewesen, das erzielte Einkommen voll auf den Leistungsanspruch anzurechnen. Man muss jedoch bedenken, dass die Petentin, wenn sie nicht mit ihrem Sohn zusammenleben würde, einen Anspruch auf Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt) gehabt hätte. In diesem Fall wäre das Einkommen nicht voll angerechnet worden, weil ihr ein Absetzbetrag in Höhe von 30 % des erzielten Einkommens zugestanden hätte (vgl. § 82 Abs. 3 Satz 1 SGB XII). Unter diesem Aspekt erscheint es nunmehr fragwürdig, ihr Einkommen voll auf den Leistungsanspruch anzurechnen.

Klarheit geschaffen hat hier das BSG mit einem wegweisenden Urteil<sup>100</sup>. Das BSG wendet den § 82 Abs. 3 SGB XII auf Fälle wie den vorliegenden entsprechend an. Es käme sonst zu einer Ungleichbehandlung, wenn erwerbsunfähige Leistungsempfänger über einen Familienangehörigen in das Leistungssystem des SGB II hineingezogen und für sie in der Folge keine Absetzbeträge anerkannt werden würden. Diese Konsequenz ist mit dem Gleichheitsgebot aus Art. 3 Abs. 1 GG nicht vereinbar.

In der Folge legte die Petentin mit Hilfe der Bürgerbeauftragten erfolgreich Widerspruch ein. (3473/2013)

## Arbeitsförderung: Sperrzeit wegen Verhinderung einer Arbeitsaufnahme, obwohl eine andere Arbeit aufgenommen wurde?

Fall

04

Zu Beginn des Berichtsjahres bat ein Petent die Bürgerbeauftragte um Hilfe, weil die Agentur für Arbeit die Zahlung seines Arbeitslosengeldes I gestoppt habe, ohne ihm jedoch vorher einen Bescheid übersandt zu haben. Seine telefonische Nachfrage im Servicecenter habe nur ergeben, dass die Agentur für Arbeit davon ausgehe, dass eine Sperrzeit eingetreten sei.

Die Bürgerbeauftragte setzte sich daraufhin mit der Agentur für Arbeit in Verbindung, um die Hintergründe aufzuklären. Sie erfuhr, dass die Behörde davon ausging, dass eine Sperrzeit von drei Wochen eingetreten sei, weil der Petent die Anbahnung eines Arbeitsverhältnisses durch sein Verhalten verhindert habe (§ 159 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB III). Wegen Arbeitsüberlastung sei ein entspre-

<sup>100</sup> Urteil vom 24.11.2011, B 14 AS 201/10 R.

chender Bescheid tatsächlich noch nicht erstellt worden. Dies werde man nun umgehend nachholen.

Wenige Tage später übersandte der Petent den entsprechenden Bescheid zur Prüfung an die Bürgerbeauftragte. Die Betreffzeile lautete: „Eintritt einer Sperrzeit vom 18. November bis zum 8. Dezember 2012“. Beim Lesen des Bescheides wurde allerdings schnell deutlich, dass die Verhängung einer Sperrzeit nicht die einzige Entscheidung war, die die Behörde getroffen hatte. Zugleich wurde der ursprüngliche Leistungsbescheid für den oben genannten Zeitraum aufgehoben, die bereits für diesen Zeitraum erbrachten Leistungen zurückgefordert und die Aufrechnung mit zukünftigen Leistungen in Höhe von 380,51 € erklärt.

Nach Ansicht der Bürgerbeauftragten litt der Bescheid an erheblichen formellen und rechtlichen Mängeln. Zunächst hätte dem Petenten im Bescheid von Anfang an klar mitgeteilt werden müssen, welche konkreten Entscheidungen im Einzelnen unter der Überschrift „Eintritt einer Sperrzeit“ getroffen worden waren. Das eher beiläufige Erwähnen weiterer Entscheidungen trägt nicht zum Verständnis und zur Transparenz des Bescheides bei.

Dies scheint auch die Ursache dafür gewesen zu sein, dass eine vollständige Anhörung nicht durchgeführt worden war. Zum Vorwurf, er habe die Anbahnung eines Arbeitsverhältnisses verhindert, wurde der Petent zwar angehört, zur geplanten Aufrechnung jedoch nicht. Eine sofortige Aufrechnung in voller Höhe war für den Petenten aber eine sehr einschneidende Maßnahme, weil er plötzlich ohne Leistungen dastand. Ihm hätte daher die Gelegenheit eingeräumt werden müssen, sich auch hierzu zu äußern, um eventuell darlegen zu können, warum für ihn nur eine ratenweise Rückzahlung in Betracht kommt.

Zu kritisieren ist ferner, dass die maßgebliche Rechtsgrundlage für das Eintreten der Sperrzeit (§ 159 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB III) an keiner Stelle des Bescheides genannt worden war und in der Folge eine nachvollziehbare Prüfung aller Tatbestandsmerkmale unterblieben ist.

Im Ergebnis ist es daher nicht verwunderlich, dass das angebliche Fehlverhalten des Petenten nicht sauber aufgeklärt und die entscheidende rechtliche Fragestellung nicht geprüft worden war. Unstreitig hatte die Agentur für Arbeit dem Petenten einen Vermittlungsvorschlag übersandt. Die vorgeschlagene Arbeit

---

<sup>101</sup> Vgl. Scholz in Nomos Kommentar, Sozialgesetzbuch III, 5. Aufl. 2012, § 159 Rdnr. 52.

war auch zumutbar gewesen. Für den Petenten hatte daher die Pflicht bestanden, sich umgehend zu bewerben. Eingeräumt hatte der Petent, dass er seine Bewerbung mit den Worten „muss mich bewerben“ versehen hatte. Dies führte dazu, dass der Arbeitgeber ein ernsthaftes Interesse an der freien Stelle beim Petenten nicht gesehen und ihn vom weiteren Bewerbungsverfahren ausgeschlossen hatte. In der Folge verhängte dann die Agentur für Arbeit eine dreiwöchige Sperrzeit.

Übersehen wurde jedoch, dass eine Sperrzeit nach § 159 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB III nur verhängt werden kann, wenn zusätzlich zum versicherungswidrigen Verhalten die Dauer der Arbeitslosigkeit verlängert wird. Dies ist nicht der Fall, wenn ein Arbeitsloser spätestens zum Zeitpunkt, zu dem er die angebotene Arbeit hätte aufnehmen können, eine andere Arbeitsstelle gefunden und angetreten hat. Hinter dieser Überlegung steht der Gedanke, dass eine Sperrzeit nur verhängt werden soll, wenn die Versicherungsgemeinschaft geschädigt wurde<sup>101</sup>. Vorliegend hatte der Petent zum 1. Januar 2013 bei seinem alten Arbeitgeber eine Arbeitsstelle angenommen. Die nun erforderliche Prüfung, ob eine Arbeitsaufnahme bei der von der Agentur für Arbeit vorgeschlagenen Stelle vor dem 1. Januar 2013 möglich gewesen wäre, war jedoch unterblieben. Der Petent selbst hatte das Stellenangebot inzwischen vernichtet. Eine Klärung war damit nur mit Hilfe der Agentur für Arbeit möglich.

Mit Unterstützung der Bürgerbeauftragten legte der Petent Widerspruch ein und bat um erneute Prüfung unter Beachtung der oben aufgeworfenen Problematik. Einige Zeit später erhielt er eine Nachzahlung in Höhe von 380,51 €. (85/2013)

## Arbeitsförderung: Freiwillige Weiterversicherung – Beratung und Umsetzung sind zwei paar Schuhe

Fa 11

05

Eine Petentin setzte sich mit der Bürgerbeauftragten in Verbindung, weil die Agentur für Arbeit eine freiwillige Weiterversicherung in der Arbeitslosenversicherung im März 2013 abgelehnt hatte. Sie bat um Überprüfung der Entscheidung, weil sie den Ablehnungsgrund nicht nachvollziehen konnte und sich zudem von der Agentur für Arbeit schlecht beraten fühlte.

Grundsätzlich haben Selbständige die Möglichkeit, sich nach § 28a SGB III auf

Antrag in der Arbeitslosenversicherung zu versichern. Die Norm selbst ist lang, unübersichtlich und in ihrer Gesamtheit nur schwer zu verstehen. Eine relativ klare Voraussetzung für den Anspruch ist allerdings, dass innerhalb der letzten 24 Monate vor Aufnahme der selbständigen Tätigkeit für mindestens 12 Monate ein Versicherungspflichtverhältnis bestanden haben muss oder eine Entgeltersatzleistung nach dem SGB III bezogen wurde (§ 28a Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und 2 SGB III). Hierzu gehören z. B. das Arbeitslosengeld I oder das Insolvenzgeld.

Da beide Möglichkeiten offensichtlich nicht gegeben waren, schien die Entscheidung auf den ersten Blick korrekt zu sein. Eine Prüfung der kompletten Vorgeschichte ergab jedoch, dass die Agentur für Arbeit einige Aspekte des Sachverhaltes bei ihrer Entscheidung nicht berücksichtigt hatte.

Ursprünglich hatte sie nämlich im Januar 2011 dem ersten Antrag auf freiwillige Weiterversicherung entsprochen. Das Versicherungspflichtverhältnis war dann im Laufe des Jahres 2011 ruhend gestellt worden, weil die Petentin ein Kind bekommen hatte und anschließend in Elternzeit gegangen war. Zudem hatte sie sich von der Agentur für Arbeit darüber beraten lassen, was sie zu beachten habe, damit nach Ende der Elternzeit das Versicherungspflichtverhältnis wieder aufleben könne. Schriftlich war ihr dazu mitgeteilt worden, dass sie innerhalb eines Monats nach Beendigung ihrer Elternzeit ihre selbständige Tätigkeit wieder aufnehmen müsse, was die Petentin dann auch getan hatte.

Die Bürgerbeauftragte setzte sich daher mit der Agentur für Arbeit in Verbindung und trug vor, dass unverständlich sei, warum der Antrag auf Beendigung der Ruhensphase so behandelt worden sei, wie ein Erstantrag. Die Ruhensregelung nach § 28a Abs. 4 SGB III diene der Flexibilisierung der Versicherungsmöglichkeit. Nach dem Ende der Ruhensphase bedarf es gerade keiner erneuten förmlichen Antragstellung und Prüfung der Voraussetzungen von § 28a Abs. 1 bis 3 SGB III, sondern die einmal ausgesprochene Versicherungspflicht lebt unbürokratisch wieder auf.

Die Agentur für Arbeit nahm daraufhin ihre Entscheidung zurück und lies die Versicherungspflicht wiederaufleben. Die Beratung der Petentin durch die Agentur für Arbeit war in Ordnung gewesen. Die Umsetzung leider nicht. (933/2013)

## Arbeitsförderung: Rechtzeitige Arbeitslosmeldung bei Seeleuten

Fa11

06

Ein Petent wandte sich mit der Bitte an die Bürgerbeauftragte, seinen Sperrzeitbescheid zu überprüfen. Die Agentur für Arbeit hatte im Juli 2013 eine Sperrzeit von einer Woche verhängt, weil sich der Petent nicht innerhalb von drei Tagen nach seiner Kündigung arbeitsuchend gemeldet hatte (vgl. § 38 Abs. 1 S. 2 SGB III). In der Tat hatte der Petent diese Frist nicht eingehalten. Sein Arbeitgeber hatte ihm nämlich am 23. Juni 2013 zum 30. Juni 2013 gekündigt. Die Arbeitslosmeldung erfolgte dann am 1. Juli 2013 durch Vorsprache bei der Agentur für Arbeit, war damit aber offensichtlich verspätet.

Zu berücksichtigen war jedoch, dass der Petent in der Zeit bis zum 30. Juni 2013 auf einem Schiff gearbeitet hatte und erst am letzten Juniwochenende von Bord gegangen war. Der 1. Juli 2013 war dann der erste Werktag gewesen, an dem nach Angaben des Petenten die Arbeitslosmeldung habe erfolgen können.

Der Agentur für Arbeit war dies alles bekannt gewesen, sie hatte jedoch vom Petenten verlangt, dass er sein Vorbringen beweisen müsse. Dies wiederum hatte der Petent unterlassen. Auch hatte er die Widerspruchsfrist verstreichen lassen.

Anzumerken ist an dieser Stelle zunächst, dass eine Beweispflicht nur existiert, wenn ernsthafte Zweifel an den Angaben von Bürgerinnen und Bürgern bestehen. Aus der Arbeitgeberbescheinigung ging eindeutig hervor, dass der Petent grundsätzlich auf einem Schiff gearbeitet hatte. Warum die Agentur für Arbeit im vorliegenden Fall Zweifel hatte, lies sich jedoch nicht mehr aufklären. Nach Ansicht der Bürgerbeauftragten wird von Behördenseite häufig viel zu schnell den Angaben der Hilfesuchenden misstraut, anstatt den Bürgerinnen und Bürgern grundsätzlich Vertrauen entgegenzubringen. Ein Klima des gegenseitigen Vertrauens wird so nicht geschaffen.

Im Sozialrecht gibt es allerdings auch nach Ablauf der Widerspruchsfrist noch die Möglichkeit, einen Überprüfungsantrag zu stellen (vgl. § 44 Abs. 1 SGB X). Um weitere Streitigkeiten über den Sachverhalt zu vermeiden, riet die Bürgerbeauftragte dem Petenten, von seinem ehemaligen Arbeitgeber eine schriftliche Bestätigung darüber einzuholen, dass er tatsächlich zur fraglichen Zeit auf See

war.

Nach Erhalt dieser Bestätigung wurde ein Überprüfungsantrag gestellt. Im Ergebnis nahm die Agentur für Arbeit ihre Sperrzeitentscheidung zurück und zahlte das Arbeitslosengeld I für die eine Woche nach. (2282/2013)

## Gesetzliche Krankenversicherung: Unfall mit Elektrorollstuhl - trotz Haftpflichtversicherung nicht immer versichert!

Fa11

07

Nach einem unverschuldeten Unfall mit einem Elektrorollstuhl reichte die Petentin die Reparaturkosten bei ihrer Krankenkasse, der Barmer - GEK, zur Kostenerstattung ein. Als ihr daraufhin mitgeteilt wurde, dass die Krankenkasse diese Kosten nicht übernehmen werde, wandte sich die Petentin an die Bürgerbe-

auftragte.

Die Prüfung der Bürgerbeauftragten ergab, dass der Petentin von der Krankenkasse vor einigen Jahren ein Elektrorollstuhl zur Verfügung gestellt worden war, welcher jedoch im Eigentum des Sanitätshauses verblieb. Nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungspflicht teilte die Krankenkasse der Petentin im Jahr 2009 mit, dass nunmehr für alle Reparaturen, Wartungen, Ersatzbeschaffungen und Verbrauchsmaterialien bis 2014 ein Betrag von knapp 3.000 € zur Verfügung stehe. Im Bedarfsfalle möge sich die Petentin daher an das Sanitätshaus wenden.

Im Oktober 2012 kam es dann zu dem unverschuldeten Unfall, welcher durch einen freilaufenden Hund verursacht worden war. Der Elektrorollstuhl wurde dabei erheblich beschädigt. Insgesamt entstand ein Schaden von etwas über 900,00 €. Weil der Hundehalter nicht ermittelt werden konnte, drohte der Petentin, auf dem Schaden sitzenzubleiben.

Die Petentin wandte sich daher an ihre Krankenkasse, das Sanitätshaus sowie ihre Haftpflichtversicherung und bat um Kostenübernahme. Keine der angegangenen Stellen erklärte sich jedoch bereit, die Kosten zu übernehmen.

Die Krankenkasse hatte der Petentin lediglich mitgeteilt, dass die Übernahme der Reparaturkosten nur im Rahmen der Kostenpauschale erfolgen könne. Die-

se umfasse zwar Reparaturen, die bis 2014 anfallen, allerdings seien darunter nur solche Reparaturen zu verstehen, die sich bei sachgerechter Handhabung des Elektrorollstuhls ergäben. Kosten für die Beseitigung von Unfallschäden, die von dritter Seite verursacht würden, könnten jedoch nicht aus der Pauschale beglichen werden. Ebenso gebe es keinen direkten Anspruch auf Kostenübernahme gegen die Krankenkasse, weil diese den Schaden nicht verursacht hatte.

Die Haftpflichtversicherung wiederum lehnte eine Schadensregulierung ab, da die Petentin lediglich über eine geliehene Sache verfügt habe. Für geliehene oder gemietete Sachen bestehe aber im Rahmen des Versicherungsvertrages kein Versicherungsschutz.

Die Bürgerbeauftragte wandte sich daraufhin an die Krankenkasse und bat um Prüfung, ob nicht doch eine Kostenübernahme im Rahmen der Pauschale möglich wäre, weil objektiv betrachtet ein Reparaturfall vorliege und die Petentin den Schaden gerade nicht selbst verursacht habe. Die Kasse erklärte sich hierzu grundsätzlich bereit, wollte zuvor aber nochmals prüfen, ob nicht doch die Haftpflichtversicherung den Schaden regulieren müsse. Im Ergebnis musste aber auch die Krankenversicherung einsehen, dass aus dem bestehenden Haftpflichtversicherungsvertrag eindeutig hervorging, dass Schäden an geliehenen oder gemieteten Sachen nicht gedeckt sind.

Im Rahmen ihres Ermessens schlug die Krankenkasse schließlich vor, 600,00 € zu übernehmen. Die Petentin, die einen noch längeren Rechtsstreit vermeiden wollte, gab sich hiermit zufrieden. (3477/2012)

## Gesetzliche Rentenversicherung: Was lange währt, wird endlich gut!

Fa11

08

Eine Petentin wandte sich an die Bürgerbeauftragte, weil ihr ab Februar 2003 von der Deutschen Rentenversicherung Nord lediglich eine kleine Witwenrente zuerkannt worden war. Erst ab Februar 2004 habe sie dann die große und damit höhere Witwenrente erhalten, da sie zu diesem Zeitpunkt das 45. Lebensjahr vollendet hatte. Die Petentin vertrat hingegen die Ansicht, dass ihr die große Witwenrente von Anfang an zugestanden hätte, weil ihr parallel zur Witwenrente auch eine Erwerbsminderungsrente bewilligt worden war. Im Jahr 2010 hatte sie daher einen Überprüfungsantrag gestellt und nach dessen nega-

tivem Ausgang Klage vor dem Sozialgericht eingereicht. Die Klage scheiterte jedoch wegen Verjährung, weil sie den Überprüfungsantrag zu spät gestellt hatte. Nun bat sie die Bürgerbeauftragte um Prüfung, ob es nicht doch noch eine Möglichkeit gäbe, zu ihrem Recht zu gelangen.

Die Prüfung der Unterlagen ergab, dass der Rentenversicherung zum Zeitpunkt der Bewilligung der kleinen Witwenrente im Februar 2003 bekannt gewesen war, dass über einen bei der Landwirtschaftlichen Alterskasse gestellten Antrag auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit noch keine Entscheidung getroffen worden war. Wichtig war hierbei, dass dieser Antrag rückwirkend für die Zeit ab August 2001 gestellt worden war. Im Falle einer (nachträglichen) Bewilligung hätte dies bedeutet, dass ihr die Erwerbsminderungsrente auch für die Zeit ab Februar 2003 und damit zeitgleich mit der Witwenrente zugestanden hätte (vgl. § 46 Abs. 2 Satz 1 SGB VI). Damit hätten aber die Voraussetzungen vorgelegen, um von Anfang an eine große Witwenrente zu beziehen. Tatsächlich wurde der Petentin dann erst im Jahr 2005 durch ein Urteil des Landesozialgerichts eine Erwerbsminderungsrente ab August 2001 zugesprochen.

In der Folgezeit versäumte es die Rentenversicherung, sich bei der Petentin zu erkundigen, ob der Antrag auf Erwerbsminderungsrente letztendlich bewilligt oder abgelehnt worden war. Hierin sah die Bürgerbeauftragte eine Amtspflichtverletzung, weil es zur Aufgabe einer Sozialbehörde gehört, den Sachverhalt vollständig zu ermitteln. Sie war daher der Ansicht, dass der Petentin ein entsprechender Schadensersatzanspruch zustehen würde.

Die Bürgerbeauftragte wandte sich daraufhin an den Rentenversicherungsträger und bat um Prüfung der Angelegenheit. Die Rentenversicherung teilte der Bürgerbeauftragten schließlich mit, dass sie nunmehr bereit sei, zur Abgeltung eines eventuellen Schadensersatzanspruches aus Amtshaftung ohne Anerkennung einer Rechtspflicht den Differenzbetrag zwischen der großen und kleinen Witwenrente nachzuzahlen.

Die Bürgerbeauftragte bat sodann, ergänzend einen entsprechenden Zinsanspruch zu prüfen. Nach kurzer Zeit erhielt sie die Nachricht, dass auch dieser Anspruch erfüllt werde. (2492/2012)

## Gesetzliche Rentenversicherung: „Rehabilitation vor Rente“ - dieses Motto gilt weiterhin!

Fall

09

Obwohl bei einem Petenten psychische Minderbelastbarkeit und weitere erhebliche gesundheitliche Einschränkungen festgestellt worden waren, lehnte die Deutsche Rentenversicherung Nord seinen Antrag auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ab. Zur Begründung ihrer Entscheidung führte die Behörde aus, dass die Erwerbsfähigkeit des Petenten weder erheblich gefährdet noch gemindert wäre. Im Ergebnis wäre der Petent daher auch weiterhin in der Lage, eine zumutbare Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auszuüben.

Die Prüfung der Bürgerbeauftragten ergab, dass der Rentenversicherungsträger bei seiner Entscheidung zwar zahlreiche gesundheitliche Einschränkungen des Petenten berücksichtigt, jedoch die Diagnose „Autismus“ außer Acht gelassen hatte.

In diesem Zusammenhang berichtete der Petent, dass er zuletzt als Pförtner gearbeitet hatte und ihm gekündigt worden war, weil er aufgrund seiner autistischen Störung nicht in der Lage gewesen war, Menschen an ihren Gesichtern zu erkennen. Er vertrat daher die Ansicht, dass er ohne eine berufliche Neuorientierung im Rahmen eines beruflichen Rehabilitationsverfahrens auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt keine Chance mehr hätte. In seinem bisherigen Tätigkeitsfeld könne er jedenfalls nicht mehr arbeiten. Ohne eine Förderung bliebe ihm daher nur noch der Weg in die Erwerbsminderungsrente.

Die Bürgerbeauftragte teilte seine Ansicht, wandte sich an den Rentenversicherungsträger und bat um Überprüfung der Entscheidung. Zur Begründung wies sie daraufhin, dass bei der bisher getroffenen Entscheidung nicht das volle Krankheitsbild mit allen Auswirkungen berücksichtigt und auch dem allgemeinen Grundsatz „Rehabilitation vor Rente“ nicht ausreichend Beachtung geschenkt worden war. Ziel sollte es nämlich grundsätzlich sein, zunächst zu prüfen, wie den Betroffenen der Wiedereintritt in den Arbeitsmarkt gelingen könnte.

Daraufhin überprüfte die Rentenversicherung ihre Entscheidung und kam nunmehr zu dem Ergebnis, dass dem Petenten doch Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zu gewähren sind. (747/2013)

## Gesetzliche Rentenversicherung: Witwerrente – nicht immer selbstverständlich!

Fall

10

Die Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung Bund, dass die Zahlung einer Witwerrente für ihn nicht in Betracht käme, überraschte einen fast 90-jährigen Petenten nach jahrzehntelanger Ehe. Die Ablehnung erfolgte, weil nach Ansicht der Rentenversicherung der Petent im Verhältnis zu seiner verstorbenen Frau das höhere Einkommen erzielt hatte. Er selbst war dagegen der Ansicht, dass es sich gerade umgekehrt verhalten hätte. Seine verstorbene Ehefrau hätte eine deutlich höhere Altersversorgung gehabt als er.

Die Bürgerbeauftragte stellte bei der Prüfung der Unterlagen fest, dass der Petent und seine verstorbene Ehefrau zu dem Personenkreis gehört hatten, denen der Gesetzgeber bei einer Änderung des Hinterbliebenenrechts im Jahr 1986 ein Wahlrecht darüber eingeräumt hatte, ob das alte oder das neue Recht beim Tod eines Ehegatten angewendet werden sollte. Sie hatten sich dann für die weitere Anwendung des alten Rechts entschieden.

Dieses hatte den Vorteil, dass keine Anrechnung von Einkommen auf die Höhe der Hinterbliebenenrente erfolgen würde. Allerdings hatte es den Nachteil, dass der Ehemann nur dann einen Anspruch auf Witwerrente hat, wenn die Ehefrau zum Zeitpunkt des Todes über das höhere Einkommen verfügen würde.

Die Bürgerbeauftragte ermittelte, dass der Petent eine Altersrente bezogen hatte, die um rund 300 € geringer war als die Gesamteinkünfte seiner verstorbenen Ehefrau. Die Ablehnungsbegründung der Rentenversicherung war daher auf den ersten Blick nicht zu verstehen.

Eine sorgfältige Prüfung der Antragsunterlagen ergab dann, dass nicht er, sondern seine Schwägerin diese ausgefüllt hatte. In der Anlage zum Einkommen hatte sie ausgeführt, dass der Petent seine Ehefrau in ihrer letzten Lebensphase gepflegt und daher auch einen größeren Anteil bei der hauswirtschaftlichen Versorgung übernommen hatte, bevor seine Ehefrau schließlich zwei Wochen vor ihrem Ableben in ein Pflegeheim verlegt werden musste. Die Schwägerin hatte – vermutlich wohlwollend – auch angegeben, dass der Petent den Haushalt im letzten Jahr vor dem Tod der Ehefrau komplett allein geführt habe.

Diese Angaben führten dazu, dass der Rentenversicherungsträger dem monatlichen Einkommen des Petenten das durchschnittliche Entgelt einer ganztags beschäftigten Haushaltshilfe hinzugerechnet hatte. Dadurch war das Einkommen des Petenten plötzlich höher als das seiner Frau. Konsequenterweise hatte die Rentenversicherung dann seinen Antrag auf Witwerrente abgelehnt.

Auf Nachfrage der Bürgerbeauftragten berichtete der Petent aber, dass die Angaben zur Haushaltsführung nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprochen hätten. Zwar habe die Ehefrau krankheitsbedingt nicht mehr alle Arbeiten im Haushalt verrichten können, sie habe jedoch weiterhin im Rahmen ihrer gesundheitlichen Möglichkeiten einen erheblichen Teil der Haushaltsführung (z. B. Kochen und Putzen) bis zu ihrer Verlegung ins Heim geleistet.

Mit Hilfe der Bürgerbeauftragten legte der Petent Widerspruch ein und erläuterte der Rentenversicherung, welche Arbeiten im Haushalt von seiner Frau trotz Krankheit noch erledigt worden waren. Der Widerspruch hatte Erfolg und die Hinterbliebenenrente wurde für neun Monate nachgezahlt. (3056/2013)

## Kinder- und Jugendhilfe: Kindergartenbeiträge können bei unzumutbarer Belastung erlassen werden – trotz Beitragsforderung im Rahmen der Sozialstaffel

Fa 11

11

Ein Ehepaar mit vier Kindern, das seinen Wohnsitz von der Landeshauptstadt Kiel in den Kreis Plön verlegt hatte, wandte sich ratsuchend an die Bürgerbeauftragte, da die Eltern nun zur Entrichtung von Kindergartenbeiträgen herangezogen wurden, wohingegen sie am alten Wohnort keine entsprechenden Beiträge zu entrichten hatten. So waren sie in Kiel bei einem bereinigten Nettoeinkommen aus Kindergeld, Elterngeld und Arbeitslosengeld II in Höhe von monatlich 2.393,43 € auf Grundlage der dortigen Gebührensatzung für Kindertageseinrichtungen und Förderung in Tagespflege vollständig von der Zahlung von Elternbeiträgen befreit worden. Nach den Bestimmungen der Richtlinie für die Ermäßigung des Teilnehmerbeitrages für Kinder in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege – Sozialstaffel – des Kreises Plön wurden sie nun zu einem Elternbeitrag in Höhe von 54,00 € herangezogen. Da sich an ihrer Einkommenssituation jedoch nichts verändert hatte, konnten sie diese Ent-

scheidung nicht nachvollziehen. Außerdem sahen sie sich finanziell nicht dazu in der Lage, die Beiträge aus ihren Sozialleistungen aufzubringen.

Die Bürgerbeauftragte stellte bei der Prüfung der eingereichten Unterlagen fest, dass die ganz oder teilweise Kostenbefreiung nach den jeweiligen kommunalen Regelungen richtig ermittelt worden war. Die für Betroffene ungünstigere Entscheidung des Kreises Plön berücksichtigte allerdings nicht eine weitere Bestimmung des Kinder- und Jugendhilferechtes (§ 90 Abs. 3 SGB VIII), nach der der Kostenbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder ein Teilnahmebeitrag auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden soll, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Wann eine Belastung nicht zuzumuten ist, richtet sich dabei nach den sozialhilferechtlichen Regelungen (§§ 82-85, 87, 88 und 92a SGB XII) für die (besonderen) Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des SGB XII. Die danach zu bestimmenden Einkommensgrenzen liegen grundsätzlich etwas höher als die Einkommensgrenzen für die Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII, so dass trotz Gebührenpflicht nach den Sozialstaffelregelungen oftmals eine Befreiung/Ermäßigung nach der Vorschrift des § 90 Abs. 3 SGB VIII in Betracht kommt.

Darauf, dass die Regelungen zur unzumutbaren Belastung neben den Sozialstaffelregelungen anzuwenden sind und es zur Beratungspflicht der öffentlichen Träger der Jugendhilfe gehört, Betroffene auch über diese Regelung zu informieren, hat die Bürgerbeauftragte bereits in ihrem letzten Tätigkeitsbericht hingewiesen.<sup>102</sup> Auch im vorliegenden Fall war durch den Kreis Plön eine entsprechende Unterrichtung der Eltern nicht erfolgt.

Die Bürgerbeauftragte wandte sich daher an die durch den Kreis mit der Durchführung der Sozialstaffelregelung beauftragten Wohngemeinde der Petenten, wies auf die Bestimmung des § 90 Abs. 3 SGB VIII hin und bat um Überprüfung des Befreiungsbescheides. Aufgrund ihrer überschlägigen Berechnung ging sie davon aus, dass eine vollständige Befreiung erfolgen müsste. Diese war ihres Erachtens auch rückwirkend vorzunehmen, da die Eltern bei Antragstellung den Bezug von Hartz IV-Leistungen nachgewiesen hatten und dennoch auf die Befreiungsmöglichkeit wegen unzumutbarer Belastung nicht hingewiesen worden waren.

---

<sup>102</sup> Siehe Tätigkeitsbericht 2011, S. 37.

Die Kommune leitete das Schreiben der Bürgerbeauftragten an das Amt für Jugend und Sport des Kreises weiter. Von dort erging gut sechs Wochen später ein Bescheid an die Petenten, mit dem die volle Übernahme der Elternbeiträge erklärt wurde. Begründet wurde dies allerdings nicht mit der Anwendung der Regelungen zur unzumutbaren Belastung, sondern damit, dass es erklärte Absicht des Gesetzgebers sei, landeseinheitlich zu einer Freistellung der Empfänger von Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII von Kindertagesstätten-Gebühren zu gelangen.<sup>103</sup> (61/2013)

## Schwerbehindertenrecht: Bei einer Beinamputation liegt noch lange keine Gehbehinderung vor

Fa 11

12

Ein Petent wandte sich in seiner Schwerbehindertenangelegenheit hilfeschend an die Bürgerbeauftragte. Er berichtete, dass ihm das rechte Bein in Höhe des Kniegelenkes amputiert worden war. Er leide an Phantomschmerzen und habe starke Probleme im Bereich des Stumpfes (Wund- und Druckstellen), wodurch sich die Anpassung einer Prothese verzögere. Mit Gehhilfen könne er sich nur wenige Meter fortbewegen und im Hause fühle er sich nur mit einem Rollstuhl sicher. Außerdem leide er an arteriellen Durchblutungsstörungen und an einer Prostataerkrankung. Aufgrund dieser Erkrankungen hatte der Petent beim Landesamt für soziale Dienste einen Antrag auf Feststellung des Grades der Behinderung (GdB) und der Zuerkennung der Merkzeichen G und B gestellt.

Das Landesamt stellte einen GdB von 60 fest, lehnte die beantragten Merkzeichen jedoch mit der Begründung ab, dass nach den medizinischen Unterlagen eine erhebliche Beeinträchtigung in der Bewegungsfähigkeit nicht vorliegen würde. Der Petent sei nicht erheblich gehbehindert. Da der Petent diese Entscheidung anzweifelte, erhob er Widerspruch und bat die Bürgerbeauftragte um Unterstützung.

Nach Durchsicht der Schwerbehindertenakte stellte die Bürgerbeauftragte fest, dass bei der Entscheidung über die Höhe des GdB und der Ablehnung der Merkzeichen die Befundberichte der behandelnden Ärzte nicht richtig berück-

<sup>103</sup> Die entsprechende Änderung des Kindertagesstättengesetzes wurde zum 1.08.2013 mit der Streichung der sogenannten 85 %-Regelung umgesetzt (GVOBl. Schl.-H. S. 274). Die Anwendung der neuen Regelung macht allerdings eine Vergleichsberechnung und eine Entscheidung über einen Erlass oder eine Übernahme gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII nicht entbehrlich.

sichtigt worden waren. Nach der Anlage zu § 2 der Versorgungsmedizin-Verordnung (Teil D) ist in seiner Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt, wer infolge einer Einschränkung des Gehvermögens nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten oder nicht ohne Gefahren für sich oder andere Wegstrecken im Ortsverkehr zurückzulegen vermag, die üblicherweise noch zu Fuß bewältigt werden können. Als ortsübliche Wegstrecke gilt eine Strecke von etwa zwei Kilometern. Diese war im vorliegenden Fall deutlich unterschritten. So war in einem Bericht eine Gehstrecke von ca. 600 bis 800 Metern angegeben worden. In einem anderen Bericht hatte es sogar geheißen, dass keine Gehstrecke mehr zurückgelegt werden könne. Somit war aus beiden Berichten eindeutig zu erkennen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung in der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr vorgelegen hatte.

Die Bürgerbeauftragte teilte dem Landesamt für soziale Dienste ihr Unverständnis über die Ablehnung der Merkzeichen mit. Sie wies zur Ergänzung ihrer Darlegungen zudem auf einen aktuellen Bericht des Hausarztes hin, aus dem ebenso hervorging, dass bei dem Petenten eine erhebliche Gehbehinderung vorliegen würde. Die Bürgerbeauftragte regte an, die getroffene Entscheidung im Hinblick auf die Höhe des GdB und der Zuerkennung der Merkzeichen zu überprüfen. Das Landesamt folgte dieser Anregung umgehend. Der GdB wurde von 60 auf 80 erhöht und die Merkzeichen G und B wurden zuerkannt. (3150/2012)

## Schwerbehindertenrecht: Trotz eindeutiger Befundberichte eine eindeutig falsche Entscheidung

Fa17

13

Im März 2013 wandte sich ein Petent mit der Bitte um Unterstützung an die Bürgerbeauftragte. Er berichtete, dass er seit Jahren an einem Diabetes mellitus erkrankt sei. Wegen dieser Erkrankung war vom Landesamt für soziale Dienste im Jahr 2001 ein GdB von 40 festgestellt worden.

Aufgrund einer Verschlechterung seines Gesundheitszustandes und neu hinzugekommener Erkrankungen wie Nervenstörungen an den Gliedmaßen, Funktionsstörungen der Wirbelsäule und den Schultergelenken hatte der Petent beim Landesamt die Erhöhung des GdB beantragt. Das Landesamt hatte dies jedoch mit der Begründung abgelehnt, dass nach Auswertung der medizini-

schen Unterlagen und ärztlicher Beurteilung keine wesentliche Änderung in den gesundheitlichen Verhältnissen eingetreten sei, die eine Erhöhung des festgestellten GdB rechtfertige. Der Petent, der diese Entscheidung nicht nachvollziehen konnte, erhob daher Widerspruch und wandte sich mit der Bitte um Prüfung an die Bürgerbeauftragte.

Nach Durchsicht der entscheidungsrelevanten Unterlagen stellte die Bürgerbeauftragte fest, dass bei der Entscheidung über die Höhe des GdB die Befundberichte der behandelnden Ärzte nicht richtig ausgewertet worden waren. Das Landesamt hatte die Folgeschäden durch den Diabetes mellitus offensichtlich übersehen. Die behandelnden Ärzte des Petenten hatten u. a. eine diabetische Polyneuropathie und ein diabetisches Fußsyndrom diagnostiziert. Diese Funktionsbeeinträchtigungen waren bei der Entscheidung nicht berücksichtigt worden.

Außerdem stellte die Bürgerbeauftragte nach Rücksprache mit dem Petenten fest, dass dieser versäumt hatte, dem Landesamt mitzuteilen, dass zwischenzeitlich auch eine durch den Diabetes mellitus entstandene starke Sehbehinderung von einem Facharzt festgestellt worden war.

Die Bürgerbeauftragte informierte das Landesamt für soziale Dienste über das Ergebnis ihrer Prüfung. Sie regte an, die vorliegenden Befundberichte erneut auszuwerten sowie die Berichte über die Sehbehinderung zu berücksichtigen und die getroffene Entscheidung im Hinblick auf die vorliegenden Funktionsbeeinträchtigungen und die Höhe des GdB zu überprüfen.

Das Landesamt folgte dieser Anregung. Die erneute Auswertung der Befundberichte und der neu hinzugekommenen Berichte ergab, dass sich der Gesundheitszustand des Petenten verschlechtert hatte. Dem Widerspruch wurde abgeholfen, die weiteren Funktionsbeeinträchtigungen wurden anerkannt und der GdB wurde von 40 auf 60 erhöht. (967/2013)

## Sozialhilfe: Das Wunschrecht gilt auch bei der Auswahl von Pflegepersonen

Fa 17

14

Anspruch auf Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII haben auch kranke und behinderte Menschen, die wegen zu geringen Bedarfs (Pflegestufe 0) keine Leistungen aus der Sozialen Pflegeversicherung erhalten können. Dass nach dem Willen des Gesetzgebers bei der Gestaltung der Leistung angemessenen Wünschen der Leistungsberechtigten entsprochen werden soll (§ 9 Abs. 2 SGB XII) verhalf einer 61 Jahre alten Pflegebedürftigen dazu, Unterstützung von einer privaten Pflegeperson ihres Vertrauens zu erhalten.

Die Petentin hatte wegen ihrer schweren Erkrankung bereits seit geraumer Zeit Leistungen der Hilfe zur Pflege erhalten. Übernommen worden waren Haushaltshilfeleistungen im Umfang von 4 Wochenstunden, die durch einen professionellen Haushilfedienst erbracht wurden. Als sich ihre Erkrankung weiter verschlimmerte, bescheinigte ihr der Hausarzt einen zusätzlichen Hilfebedarf von weiteren 2 Wochenstunden.

Die Leistungsberechtigte reichte das Attest bei dem für sie zuständigen Sozialamt ein und führte dazu auf drei Seiten aus, wie sie sich die Gestaltung der Hilfe vorstellte. Insbesondere schilderte sie ausführlich, weshalb sie für die zusätzlichen Stunden gerne ihre frühere Haushaltshilfe und Kollegin einstellen wolle. Ihr könne sie z. B. auch Geldangelegenheiten anvertrauen, Wäsche zum Waschen mit nach Hause geben und würde von ihr sogar, wenn es mal gar nicht anders gehe, zum Arzt gefahren werden.

Zeitgleich mit ihrem Antrag beim Sozialamt hatte die Petentin auch (erneut) bei ihrer Pflegeversicherung Leistungen bei ambulanter Pflege beantragt. Diese waren jedoch nicht bewilligt worden, da die Voraussetzung eines Grundpflegebedarfs von 45 Minuten für die Zuerkennung der Pflegestufe I nicht erreicht worden war. Der Medizinische Dienst der Krankenversicherung hatte in seinem Gutachten lediglich einen Grundpflegebedarf von 4 Minuten pro Tag sowie einen hauswirtschaftlichen Bedarf im Umfang von täglich 45 Minuten bestätigt. Der Gesamtbedarf betrug damit wöchentlich 5 Stunden und 43 Minuten.

Bereits drei Wochen nach Antragstellung erhielt die Leistungsberechtigte einen

Bescheid des Sozialamtes. Danach sollten ab Antragstellung die Kosten für 5 Stunden Haushaltshilfe wöchentlich übernommen werden. Mit der Durchführung der Leistung war der bisher tätige Haushilfedienst beauftragt worden.

Da die Entscheidung weder berücksichtigte, dass der Hausarzt 6 Stunden als erforderlich angesehen hatte und auch ihr Wunsch, die ihr vertraute Kollegin zu beschäftigen, nicht berücksichtigt worden war, wandte sich die Pflegebedürftige mit der Bitte um Unterstützung an die Bürgerbeauftragte. Diese setzte sich mit der Behörde in Verbindung, verwies auf das Wunschrecht der Leistungsberechtigten und darauf, dass bei einer Bewilligung von 5 Stunden ein nach dem Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung erforderlicher Bedarf von 43 Minuten nicht gedeckt war.

Wenige Tage später erging ein Bewilligungsbescheid, nach dem neben den weiterhin durch den professionellen Haushilfedienst erbrachten 4 Wochenstunden für den restlichen Hilfebedarf von 1 Stunde und 43 Minuten ein Pflegegeld im Rahmen der Pflegestufe 0 in Höhe von monatlich 52,50 € gewährt wurde. Auf Wunsch der Leistungsberechtigten erfolgte die Auszahlung direkt an die private Pflegekraft. Aufgrund eines Versehens habe man den Antrag der Petentin nicht richtig gelesen und deshalb dem Wunsch der Leistungsberechtigten nicht gleich entsprochen. (679/2013)

## Sozialhilfe: Wie eine willkürliche Kürzung der Unterkunftskosten berichtigt wurde

Fall

15

Eine alleinstehende Rentnerin hatte in Folge einer Zwangsräumung ihre Wohnung verloren, konnte glücklicherweise aber einen Untermietvertrag für die Zweitwohnung eines ehemaligen Arbeitskollegen erhalten. Da dieser seine Wohnung zu Urlaubszwecken jedoch weiter nutzen wollte, behielt er sich für einen Teil der Wohnung ein Wohnrecht vor. Vermietet wurden deshalb nur 36,19 m<sup>2</sup> der insgesamt 60,69 m<sup>2</sup> großen Wohnung sowie die Mitbenutzung von Küche, Bad, Terrasse und Keller. Die vereinbarte Miete betrug 221,48 € zzgl. 130,00 € für Nebenkosten (Heizkostenvorauszahlung 35,00 €, Betriebskostenvorauszahlung 75,00 €, Kabelfernsehen und Telefon 20,00 €), insgesamt also 351,48 € monatlich.

Diese Kosten für Unterkunft und Heizung wurden bei der Berechnung der Sozialhilfeleistungen, die die Leistungsberechtigte wegen ihrer geringen Rente ergänzend erhielt, in vollem Umfange berücksichtigt und führten zu einer Leistung in Höhe von 141,29 €.

Als die Rentnerin gut ein halbes Jahr nach der Erstbewilligung dem Sozialamt pflichtgemäß mitteilte, dass sich ihre Rente um 1,66 € erhöht hatte, wurde die Leistung neu berechnet. Mit dem neuen Bescheid wurden der Leistungsberechtigten nunmehr monatlich 80,67 € als Hilfe zum Lebensunterhalt zuerkannt. Begründet wurde dies mit der Änderung der Rente und einer notwendigen Anpassung der Nebenkosten.

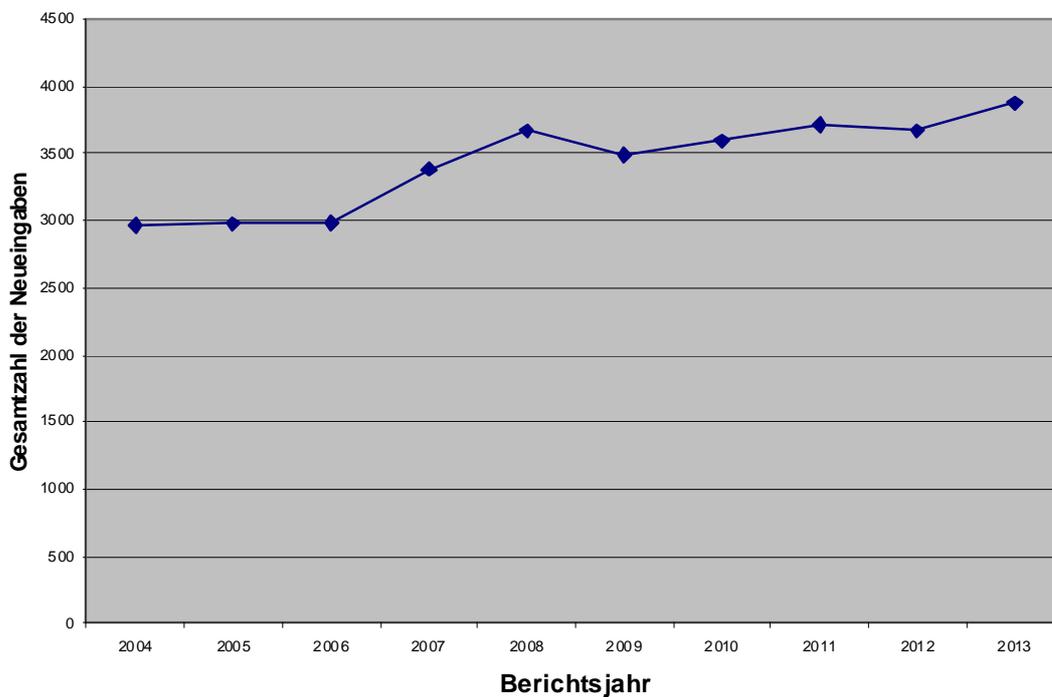
Da ein Grund für die ihr willkürlich erscheinende Anpassung nicht genannt wurde, die Leistungsberechtigte ihre Mietzahlung jedoch weiterhin in bisheriger Höhe erbringen musste, wandte sie sich mit der Bitte um Aufklärung an das örtliche Sozialamt. Der dortige Mitarbeiter erklärte ihr, dass er die laut Mietvertrag fälligen Betriebskostenvorschüsse nunmehr halbiert habe, da sie die Wohnung ja nicht alleine bewohne. Auch ihre Einwände, dass der Vermieter die Wohnung ja lediglich zwei bis drei Monate im Jahr nutze und die Nebenkosten auf Basis der von ihr angemieteten Teilwohnfläche berechnet worden seien, hätten den Mitarbeiter zu keiner anderen Entscheidung bewegen können. Dieser hätte ihr lediglich empfohlen, zum Mieterbund zu gehen und den Vermieter zu verklagen.

Da die Leistungsberechtigte hierfür keinen Anlass und sich nach einem Gespräch mit dem Vermieter erneut von Wohnungslosigkeit bedroht sah, wandte sie sich mit der Bitte um Unterstützung an die Bürgerbeauftragte. Diese riet ihr, zur Fristwahrung vorsorglich Widerspruch zu erheben und überprüfte die Entscheidung der Behörde.

Die Berechnungen der Bürgerbeauftragten ergaben, dass die von der Petentin für die angemietete Teilwohnung zu entrichtenden Nebenkosten in vollem Umfange als angemessen zu betrachten waren. Lediglich Telefonkosten in Höhe von monatlich 10,00 € die aus dem Regelsatz der Sozialhilfe zu bestreiten sind, hatte die Behörde fehlerhaft den Leistungen für Unterkunft zugerechnet. Ihr Ergebnis teilte die Bürgerbeauftragte dem mit der Bearbeitung des Widerspruches befassten Fachdienst des Kreises mit. Dieser schloss sich der Auffassung der Bürgerbeauftragten an und veranlasste eine entsprechende Abhilfeentscheidung. Abzüglich der Telefonkosten wurden die mietvertraglich geschuldeten

Nebenkosten nunmehr wieder in vollem Umfange anerkannt und insgesamt 341,48 € als angemessene Kosten der Unterkunft berücksichtigt. (1772/2013)

## 5. Statistik



### 5.1 Eingaben, die im Berichtszeitraum zur Bearbeitung vorlagen

Neueingänge	3.875
a) zulässige Eingaben	3.582
b) unzulässige Eingaben <sup>1</sup>	293
Unerledigte Eingaben aus den Vorjahren	82
<b>Insgesamt</b>	<b>3.957</b>

Bei den Neueingängen wurden letztmalig die Eingaben zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) mitgezählt. Für die Folgejahre wird ein gesonderter Bericht der Antidiskriminierungsstelle erstellt.

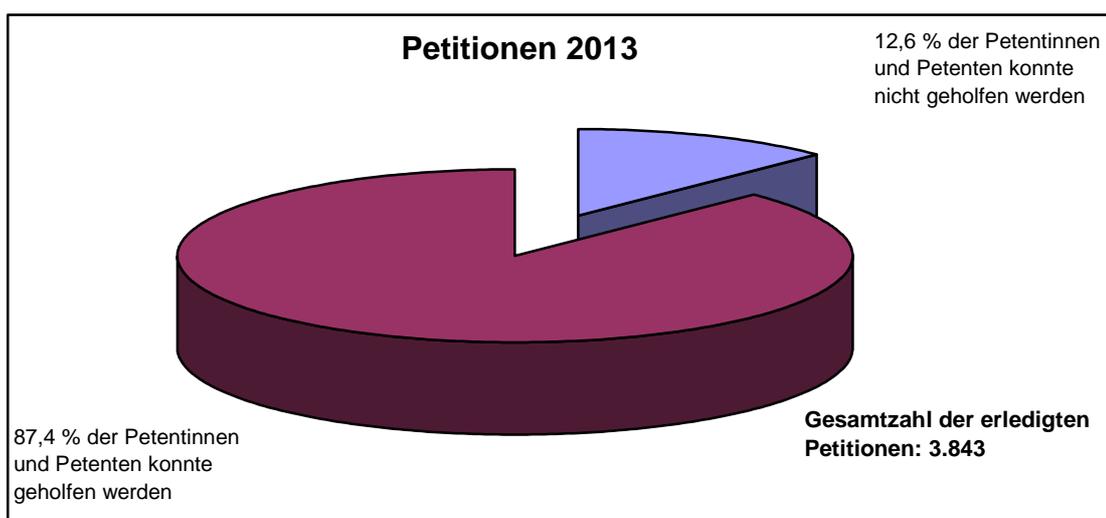
### 5.2 Neueingaben nach Zugangsart

Schriftliche Eingänge	598
Persönliche Vorsprachen	344
Telefonische Eingaben	2.933
<b>Insgesamt</b>	<b>3.875</b>

<sup>1</sup> Als „unzulässig“ werden Eingaben bezeichnet, deren Bearbeitung der Bürgerbeauftragten gem. § 3 BüG nicht gestattet oder für die sie nicht zuständig ist.

## 5.3 Bearbeitung

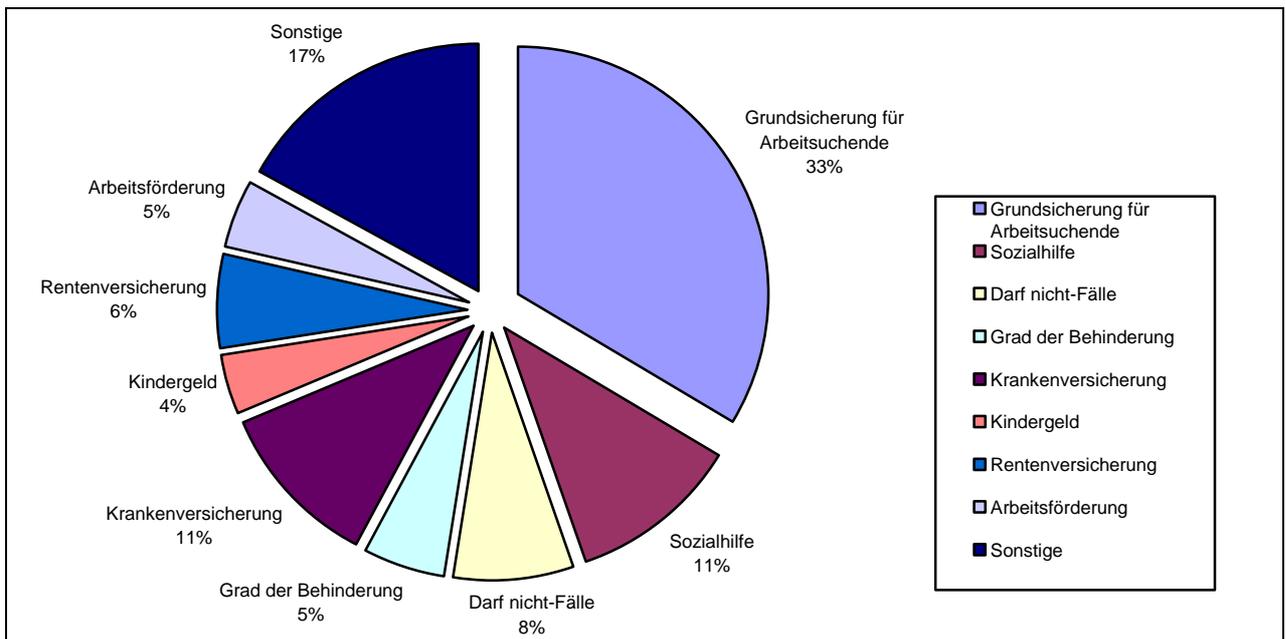
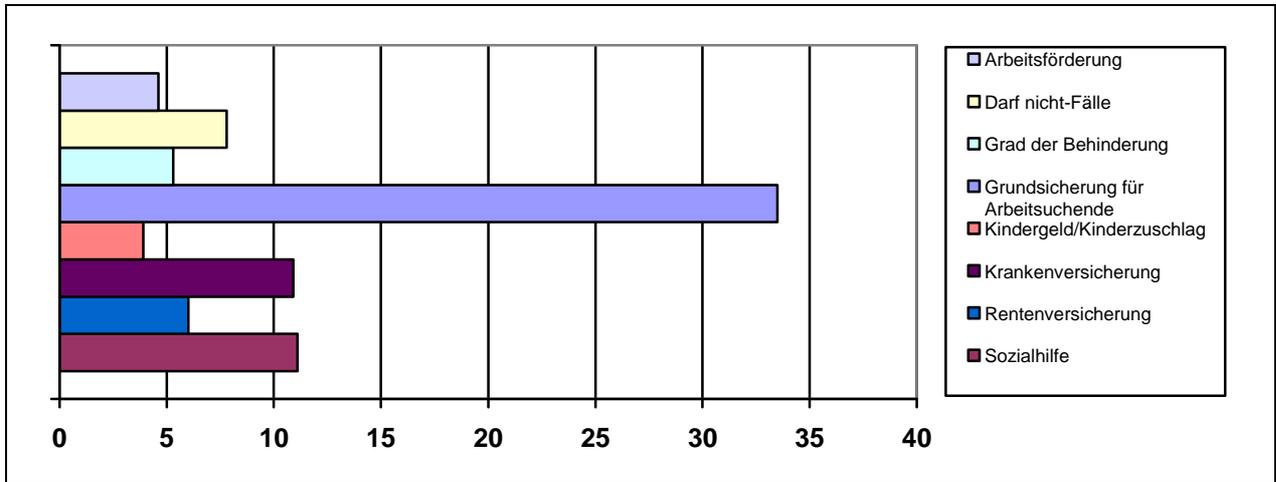
Gesamtzahl der <u>zu bearbeitenden</u> Eingaben	<b>3.957</b>	
– davon noch nicht abgeschlossen	114	
Gesamtzahl der <u>erledigten</u> Eingaben	<b>3.843<sup>2</sup></b>	<b>(100 %)</b>
erledigte unzulässige Eingaben	296	(7,7 %)
davon		
• Abgabe an den Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages	3	(0,1 %)
• Abgabe an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages	0	(0,0 %)
• Abgabe an ein Landesfachressort	1	(0,0 %)
• Abgabe an ein Bundesfachressort	0	(0,0 %)
Gesamtzahl der erledigten zulässigen Eingaben	3.547	(92,3 %)
– davon positiv abgeholfen	3.359	(87,4 %)
• durch Änderung der Verwaltungsentscheidung	252	(6,5 %)
• durch Auskunft und Beratung	3.107	(80,8 %)
– davon Regelung im Sinne des Petenten nicht erreicht	19	(0,5 %)
– weitere Bearbeitung war nicht möglich <sup>3</sup>	129	(3,3 %)



<sup>2</sup> Die nachfolgenden Prozentangaben beziehen sich alle auf diese Zahl (erledigte Eingaben gesamt).

<sup>3</sup> z. B. Petent bricht den Kontakt ab, entscheidungsrelevante Unterlagen werden nicht vorgelegt.

### 5.4 Aufgliederung der Neueingaben 2013 nach Sachgebieten in %



## 6. Anregungen und Vorschläge der Bürgerbeauftragten

Nach § 6 des Bürgerbeauftragtengesetzes (BüG) kann die Bürgerbeauftragte mit ihrem Bericht an den Landtag Anregungen und Vorschläge zur Änderung oder Ergänzung gesetzlicher Regelungen verbinden. Einen Überblick über neue und die bisherigen Anregungen der letzten fünf Jahre sowie die Reaktionen darauf gibt die erste tabellarische Übersicht. Die Bürgerbeauftragte bittet die Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtages, die Anregungen und Vorschläge im Interesse der betroffenen Menschen zu unterstützen.

Daneben gibt es auch zahlreiche Vorschläge und Anregungen, die direkt an die zuständigen Behörden gerichtet sind. Diese sind für den selben Zeitraum in der zweiten tabellarischen Übersicht aufgeführt. Auch hier bittet die Bürgerbeauftragte die Verantwortlichen darum, ihre Vorschläge und Anregungen zu überprüfen und umzusetzen.

### 6.1 Anregungen und Vorschläge der Bürgerbeauftragten an den Landtag

Anregung der Bürgerbeauftragten	Berichtsjahr	Seite	Reaktion	Anmerkung der Bürgerbeauftragten
Rückname der 85%-Regelung im Kindertagesstättengesetz	2008	62	A	Umgesetzt mit Gesetz vom 18.06.2013 (GVObI. S-H, S. 2749
Überarbeitung der Vorschriften zum „Fördern“ im SGB II und Verankerung der Förderungsinstrumente im SGB II – Bundesratsinitiative durch Land	2009	63	Teilweise A	Teilweise Umsetzung mit neuer SGB II- und SGB III-Reform
Überarbeitung der Vorschrift zur Haushaltshilfe (§ 38 SGB V) dergestalt, dass eine Leistung auch erbracht wird, wenn keine Kinder im Haushalt leben, die Altersgrenze für Kinder auf 14 Jahre festgesetzt wird und die Leistung ebenso erbracht wird, wenn die Kinder außerhalb des eigenen Haushalts betreut werden müssen – Bundesratsinitiative durch Land	2009 2012	67 69	Teilweise A	Umsetzung unzureichend. Forderung wird erneuert.
Zügige Überarbeitung des Pflegebedürftigkeitsbegriffes mit dem Ziel größerer Bedarfsgerechtigkeit – Bundesratsinitiative durch Land	2009	69	B	Reform wird vorbereitet und soll in der laufenden Legislaturperiode umgesetzt werden

<b>Anregung der Bürgerbeauftragten</b>	<b>Berichts- jahr</b>	<b>Seite</b>	<b>Reak- tion</b>	<b>Anmerkung der Bürgerbeauftragten</b>
Schaffung einer neutralen Stelle zur bundesweit einheitlichen Feststellung der Erwerbsfähigkeit mit Bindungswirkung für alle Sozialleistungsträger – Bundesratsinitiative durch Land	2009	70	Teil- weise A	Neuregelung in § 44a SGB II
Änderung der Schulgesetze – Kosten für die Betreuung behinderter Schülerinnen und Schüler sollen im Rahmen des „Systems Schule“ und nicht durch die Sozialhilfe bzw. Kinder- und Jugendhilfe bereitgestellt werden	2010	47	C	Anregung wird aufrecht- erhalten
Änderung des § 25 a KiTaG - Anzeigefrist und Kostenerstattungsanspruch für Eltern.	2011	36	C	Anregung wird aufrecht- erhalten.
Überarbeitung der Vorschriften zum Bildungs- und Teilhabepaket - Bundesratsinitiative durch Land	2012	67	Teil- weise A	Verfahrensvereinfachun- gen und Steigerung des Leistungsumfanges wur- den 2013 umgesetzt
Herausnahme der Leistungen für Auszubildende aus dem SGB II – Bundesratsinitiative durch Land	2012	61	C	Anregung wird aufrecht- erhalten
Änderung § 25a KiTaG - Rechtsanspruch auf Kostenausgleich für Personensorgeberechtigte	2012	72	C	Anregung wird aufrecht erhalten
Abschaffung der Zwangsverrentung im SGB II – Streichung von § 12a S. 2 Nr. 1 SGB II – Bundesratsinitiative durch Land	2013	57 ff.		
Wiedereinführung eines Heizkostenzuschusses beim Wohngeld – Bundesratsinitiative durch Land	2013	51		
Verankerung eines Rechts auf gute Verwaltung in der Landesverfassung	2013	57		
Abschaffung des Kinderzuschlages – Bundesratsinitiatve durch Land	2013	45		
Abschaffung des Betreuungsgeldes – Bundesratsinitiative durch Land	2013	40		

## 6.2 Sonstige Anregungen der Bürgerbeauftragten an die Behörden

Anregung der Bürgerbeauftragten	Berichtsjahr	Seite	Reaktion	Anmerkung der Bürgerbeauftragten
Erstellung eines für die Arbeitsvermittler verbindlichen Integrationskonzeptes zur Eingliederung in Arbeit für Arbeitsuchende im SGB II (Bundesagentur für Arbeit und Optionskommunen)	2009	63	A	
Angebot einer qualifizierten Ausbildung zum Vermittler im Bereich des SGB II (Bundesagentur für Arbeit und Optionskommunen)	2009	63	Teilweise A	Schwerpunkte der Ausbildung wurden verändert
Abstimmung der Verfahren zur Ermittlung der Angemessenheit der Kosten für Unterkunft und Heizung (SGB II, SGB XII) durch Land und kommunale Träger	2012	64	C	Anregung wird aufrechterhalten
Den Bescheiden zum Kinderzuschlag müssen von den Familienkassen automatisch die Berechnungsbögen beigelegt werden	2013	45		
Schaffung von Pflegeberatungsstellen in den Kreisen Steinburg und Stormarn	2013	34		

### Legende:

A: Umsetzung der Anregung

B: Umsetzung beabsichtigt

C: Umsetzung nicht beabsichtigt

## Anhang 1

### Geschäftsverteilungsplan Stand: 31.12.2013

Die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein bei dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages			
		Kenn-Nr.	Telefon
<b>Bürgerbeauftragte</b>	Birgit Wille	B	1230
<b>Stellvertreter der Bürgerbeauftragten</b>	Thomas Richert	B 1	1232
<b>Vorzimmer</b>	Birgit Bolduan (TZ)	BV	1231

ADS	Antidiskriminierungsstelle		
		Kenn-Nr.	Telefon
<b>Referent</b>	Dennis Bunge	ADS	1233
<b>Vertretung</b>	Thomas Richert	B 1	1232

Aufgaben	Bearbeitung
Information und Beratung von Bürgerinnen und Bürgern über ihre Ansprüche nach dem AGG und die Möglichkeit ihrer rechtlichen Durchsetzung sowie Herbeiführung von gütlichen Einigungen Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit Aufbau und Ausbau eines landesweiten Netzwerkes zum Thema Diskriminierung und Prävention sowie Unterstützung lokaler Netzwerke Erstellung des Tätigkeitsberichts Organisation und Zusammenarbeit zu Verbänden, Vereinigungen und Einrichtungen	Bunge

Referat B 1	Grundsatzangelegenheiten der Dienststelle, Büroleitung, Arbeitsförderung, Kindergeld und Kinderzuschlag		
		Kenn-Nr.	Telefon
<b>Referatsleitung</b>	Thomas Richert	B 1	1232
<b>Vertretung</b>	Dennis Bunge / Eva Kohl	ADS / B 11	1233 / 1279
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	Eva Kohl	B 11	1279
	Christine Mohr	B 12	1237
	Henry Sievers	B 13	1234
	Susanne Kohn	B 14	1235
	Susanne Schroeder	B 15	1238
	Birgit Bolduan (TZ)	B 16	1231
	Sabine Sieveke	B 17	1240
	Irina Jansin	B 18	1236

Aufgaben	Bearbeitung
Grundsatzfragen Entscheidung über die Zulässigkeit von Eingaben Vorbereitung des Tätigkeitsberichtes Verbindung zu Verbänden und Organisationen sowie zum kommunalen Bereich Koordinierung zum Petitionsausschuss, zum Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung und zu den Landesfachressorts Arbeitsförderung Grundsicherung für Arbeitsuchende Grundsatzfragen SGB IX Kindergeld und Kinderzuschlag	Richert
Feststellungsverfahren nach dem Neunten Sozialgesetzbuch Landesblindengeld Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht Elterngeld Wohngeld Parkerleichterungen in Schleswig-Holstein für Menschen mit bestimmten Mobilitätseinschränkungen Behinderten- und Schwerbehindertenrecht	Schroeder
Öffentlichkeitsarbeit	Richert/ Bolduan
Internet – Redaktion / gestalterische Konzeption Organisation von Veranstaltungen (Fachtagungen, Foren, Ausstellungen) Erstellen von Informationsmaterial und Dokumentationen Organisation von Außenterminen Haushaltsangelegenheiten Innerer Dienstbetrieb	Bolduan
Administrator VIS Anmeldung Assistenz- und Schreibdienst Bürgertelefon Dokumentation Materialbeschaffung Registratur Statistik	Sieveke
Assistenz- und Schreibdienst Bücherei Sekretariat	Jansin

<b>Arbeitsbereich B 11</b>	<b>Sozialhilfe, Kinder- und Jugendhilfe</b>		
		<b>Kenn-Nr.</b>	<b>Telefon</b>
<b>Referent</b>	Eva Kohl	B 11	1279
<b>Vertretung</b>	Susanne Kohn	B 14	1235

<b>Aufgaben</b>	<b>Bearbeitung</b>
Sozialhilfe einschließlich Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung Kinder- und Jugendhilfe Förderung von Kindern und Jugendlichen Schulangelegenheiten Sonstige soziale Angelegenheiten im Zuständigkeitsbereich der kommunalen Selbstverwaltung Heimrecht	Kohl

<b>Arbeitsbereich B 12</b>	<b>Grundsicherung für Arbeitsuchende, BAföG</b>		
		<b>Kenn-Nr.</b>	<b>Telefon</b>
<b>Referent</b>	Christine Mohr	B 12	1237
<b>Vertretung</b>	Henry Sievers	B 13	1234

<b>Aufgaben</b>	<b>Bearbeitung</b>
Grundsatzfragen SGB II Grundsicherung für Arbeitsuchende BAföG Unterhaltsvorschuss Rechtsfragen aus dem Zivil- und Verwaltungsrecht	Mohr

<b>Arbeitsbereich B 13</b>	<b>Gesetzliche Kranken- und Rentenversicherung, Gesetzliche Unfallversicherung, Soziale Pflegeversicherung</b>		
		<b>Kenn-Nr.</b>	<b>Telefon</b>
<b>Referent</b>	Henry Sievers	B 13	1234
<b>Vertretung</b>	Christine Mohr	B 12	1237

<b>Aufgaben</b>	<b>Bearbeitung</b>
Gesetzliche Krankenversicherung Gesetzliche Rentenversicherung Gesetzliche Unfallversicherung Soziale Pflegeversicherung  Zusatzversorgung der VBL (Betriebsrente) Beihilfen im öffentlichen Dienst im Zuständigkeitsbereich des Landes	Sievers

<b>Arbeitsbereich B 14</b>	<b>Grundsicherung für Arbeitsuchende, Soziales Entschädigungsrecht</b>		
		<b>Kenn-Nr.</b>	<b>Telefon</b>
<b>Referent</b>	Susanne Kohn	B 14	1235
<b>Vertretung</b>	Eva Kohl	B 11	1279

<b>Aufgaben</b>	<b>Bearbeitung</b>
Grundsicherung für Arbeitsuchende Soziales Entschädigungsrecht	Kohn

## Anhang 2

### Abkürzungsverzeichnis

a. a. O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
a. F.	alte Fassung
aG	außergewöhnliche Gehbehinderung (Merkzeichen im Schwerbehindertenrecht)
ALG	Arbeitslosengeld
ALG II-VO	Arbeitslosengeld II / Sozialgeld-Verordnung
AO	Abgabenordnung
AOK	Allgemeine Ortskrankenkasse
ARGE	Arbeitsgemeinschaft Grundsicherung für Arbeitsuchende Arbeitsgemeinschaft der Bürgerbeauftragten der Bundesländer
Art.	Artikel
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
Az.	Aktenzeichen
B	Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson (Merkzeichen im Schwerbehindertenrecht)
BA	Bundesagentur für Arbeit
BAB	Berufsausbildungsbeihilfe
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BEEG	Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
BEK	Barmer Ersatzkasse
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BhV	Beihilfевorschriften
BKGG	Bundeskindergeldgesetz
Bl	blind (Merkzeichen im Schwerbehindertenrecht)
BMVBS	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
BR-Drs.	Bundesratsdrucksache
BRi	Begutachtungsrichtlinien (Pflegeversicherung)
BSG	Bundessozialgericht
BSHG	Bundessozialhilfegesetz (gültig bis 31.12.2004)
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
Buchst.	Buchstabe
BüG	Bürgerbeauftragten-Gesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVG	Bundesversorgungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
DAK	Deutsche Angestellten-Krankenkasse
EG	Europäische Gemeinschaft
EKS	Einkommenserklärung bei selbständiger Tätigkeit
EStG	Einkommensteuergesetz
EU	Europäische Union
EuMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EVS	Einkommens- und Verbrauchsstichprobe
f.	folgende
ff.	fortfolgende
FGO	Finanzgerichtsordnung

G	erhebliche Gehbehinderung (Merkzeichen im Schwerbehindertenrecht)
G-BA	Gemeinsamer Bundesausschuss (Gesetzliche Krankenversicherung)
GdB	Grad der Behinderung
GdS	Grad der Schädigungsfolgen
Gem.	Gemäß
GEZ	Gebühreneinzugszentrale
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
GKV-OrgWG	Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisationsstrukturen in der Gesetzlichen Krankenversicherung
GKV-WSG	Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der Gesetzlichen Krankenversicherung
GI	Gehörlosigkeit (Merkzeichen im Schwerbehindertenrecht)
GOÄ	Gebührenordnung für Ärzte
GOZ	Gebührenordnung für Zahnärzte
GRV	Gesetzliche Rentenversicherung
GUV	Gesetzliche Unfallversicherung
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GVOBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
H	Hilflosigkeit (Merkzeichen im Schwerbehindertenrecht)
i. d. R.	in der Regel
IGeL	Individuelle Gesundheitsleistungen
info also	Informationen zum Arbeitslosen- und Sozialhilferecht (Zeitschrift)
i. V. m.	in Verbindung mit
KdU	Kosten für Unterkunft und Heizung
KiTaG	Kindertagesstättengesetz
KiZ	Kinderzuschlag
KVdR	Krankenversicherung der Rentner
LAsoD	Landesamt für soziale Dienste
LRH	Landesrechnungshof
LT- Drs.	Landtagsdrucksache
LSG	Landessozialgericht
MdE	Minderung der Erwerbsfähigkeit (Bezeichnung bis 31.12.2008)
MDK	Medizinischer Dienst der Krankenversicherung
MDS	Medizinischer Dienst des Bundesverbandes der Krankenkassen
MuSchG	Mutterschutzgesetz
MVollzG	Maßregelvollzugsgesetz
NDR	Norddeutscher Rundfunk
n. F.	neue Fassung
NORLA	Norddeutsche Landwirtschaftliche Ausstellung
OEG	Opferentschädigungsgesetz

PNG	Pflege-Neuausrichtungsgesetz
RF	Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht (Merkzeichen im Schwerbehindertenrecht)
RGebStV	Rundfunkgebührenstaatsvertrag
Rn.	Randnummer
RSV	Regelsatzverordnung
RV	Rentenversicherung
SchulG	Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz
S.	Seite
SG	Sozialgericht
SGB I	Sozialgesetzbuch Erstes Buch – Allgemeiner Teil -
SGB II	Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende –
SGB III	Sozialgesetzbuch Drittes Buch – Arbeitsförderung –
SGB IV	Sozialgesetzbuch Viertes Buch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung
SGB V	Sozialgesetzbuch Fünftes Buch – Gesetzliche Krankenversicherung
SGB VI	Sozialgesetzbuch Sechstes Buch – Gesetzliche Rentenversicherung –
SGB VII	Sozialgesetzbuch Siebentes Buch – Gesetzliche Unfallversicherung –
SGB VIII	Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe –
SGB IX	Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
SGB X	Sozialgesetzbuch Zehntes Buch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz
SGB XI	Sozialgesetzbuch Elftes Buch – Soziale Pflegeversicherung –
SGB XII	Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe –
SGG	Sozialgerichtsgesetz
SoSi	Soziale Sicherheit (Zeitschrift)
TAG	Tagesbetreuungsausbaugesetz
TK	Techniker Krankenkasse
u. a.	unter anderem
UKSH	Universitätsklinikum Schleswig-Holstein
upd	Unabhängige Patientenberatung
usw.	und so weiter
UVMG	Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz
vdek	Verband der Ersatzkassen
Vers-MedV	Versorgungsmedizinverordnung
vgl.	vergleiche
WfbM	Werkstatt für behinderte Menschen
WoGG	Wohngeldgesetz
WoGV	Wohngeldverordnung
WoGVwV	Wohngeldverwaltungsvorschrift
z. B.	zum Beispiel
ZfF	Zeitschrift für Fürsorgewesen
ZPO	Zivilprozessordnung

## Anhang 3

### Stichwortverzeichnis

25 Jahre Bürgerbeauftragte.....	54
58er-Regelung .....	58
<b>A</b>	
Absetzbeträge .....	62
Altersarmut .....	35, 57
Altersbegrenzung .....	39
Altersgrenzen .....	39
Ambulante Pflege .....	78
Anerkennung von Mehrbedarfen.....	44
Angemessenheit.....	15
Angemessenheit der Unterkunftskosten .....	15
Anonyme Petitionen .....	53
Antidiskriminierungsstelle .....	10, 55
Arbeitsförderung .....	63, 65, 67
Arbeitslosengeld I.....	17
Arbeitslosmeldung .....	67
Arbeitsunfähigkeit.....	22
Aufforderung zur Mitwirkung.....	14
Aufklärungs- und Beratungsauftrag.....	56
Ausbildungsförderung.....	38
Ausnahmegenehmigung zum Parken .....	31
Auszubildende .....	60
<b>B</b>	
BAföG .....	38
Bearbeitungsdauer .....	41
Bearbeitungsrückstände.....	18
Bedarfsgemeinschaft.....	12, 13, 16
Befundberichte .....	76
Beiblatt.....	31
Beitragsschulden .....	21
Beratungshilfe.....	48, 49
Beratungsstellen.....	25
Berechnungsbogen .....	45
Berufsausbildungsbeihilfe.....	17, 20
Bestattungsvorsorgeverträge .....	37
Betreuungsgeld .....	39
Bewerbungskosten .....	61
Bewilligungszeitraum .....	50
Bildungs- und Teilhabepaket .....	16
Bundesagentur für Arbeit.....	17
Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz.....	40
Bundesteilhabegesetz .....	37
Bundeszentralamt für Steuern.....	43
Bürgerbeauftragtengesetz .....	54

**D**

Darf nicht Fälle .....	51
Darlehen zur Überbrückung .....	14
Deutsche Rentenversicherung .....	25
Dienstleistungsabende .....	7

**E**

Eingliederung .....	15
Eingliederungshilfe .....	27, 36, 46
Einkommen .....	13
Einkommensgrenzen .....	74
Einkommensprüfung .....	43
Einmalzahlungen .....	44
Einstandsgemeinschaft .....	13
Einstandswille .....	13
Elektronische Akte .....	18, 42
Elektrorollstuhl .....	68
Elterneinkommen .....	38
Elterngeld .....	40
Ermessen .....	15
Erstattungsanspruch .....	26
Erwerbsminderungsrente .....	25, 69

**F**

Fahrkosten .....	61
Familienhaftung .....	17
Familienkasse Nord .....	41, 44
Förderungen zur Eingliederung .....	15
Freibeträge beim Elterneinkommen .....	39
Freiwillige Weiterversicherung .....	65

**G**

Gehbehinderung .....	75
Gesetzliche Krankenversicherung .....	21, 68
Gesetzliche Rentenversicherung .....	25, 69, 71, 72
Grad der Behinderung .....	29
Große Witwenrente .....	69
Grundsicherung für Arbeitsuchende .....	12, 60, 61, 62
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung .....	35

**H**

Haushaltsgemeinschaft .....	12
Haushaltshilfe .....	24
Heimkosten .....	37
Heizkostenzuschuss .....	51
Hilfe zur Beschaffung eines Kraftfahrzeugs .....	36
Hilfe zur Pflege .....	37, 78

**I**

Inklusive Beschulung .....	46
Integrationshelfer .....	27
Internationale Zusammenarbeit .....	9

**J**

Jobcenter .....	12, 13, 14, 16, 58
-----------------	--------------------

**K**

Kinder- und Jugendhilfe.....	27, 73
Kindergartenbeiträge .....	73
Kindergeld.....	41
Kindergeldabzweigung .....	43
Kindertagesstättengesetz .....	28
Kinderzuschlag .....	44
Klassenfahrten.....	16
Kosten für Unterkunft und Heizung .....	14, 16, 44, 79
Kostenausgleich nach § 25a KiTaG .....	29
Krankengeld .....	23
Kreis Schleswig-Flensburg.....	15
Kreis Stormarn.....	15

**L**

Landesamt für soziale Dienste .....	30, 76
Leistungen nach dem SGB II.....	58
Leistungsausschluss .....	60
Lernförderung .....	16

**M**

MDK.....	33
Merkzeichen .....	31
Merkzeichen G .....	75
Mietenstufen .....	50
Mutwilligkeit .....	48, 49

**N**

Nachrang der SGB II-Leistungen .....	14
Neuorganisation .....	42

**O**

Öffentlicher Personenverkehr.....	30
Öffentlichkeitsarbeit .....	8
Operative Service .....	18

**P**

PD U1-Formular .....	19
Petitionszahlen .....	55
Pflege Angehöriger.....	34
Pflegeperson .....	78
Pflegestufe.....	33
Pflegestützpunkte .....	34
Prozesskostenhilfe .....	48, 49

**R**

Recht auf gute Verwaltung .....	54, 57
Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz .....	28
Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen.....	29
Rehabilitation vor Rente .....	71
Reisekosten .....	61
Rentenabschläge.....	57
Rundfunkbeitrag .....	47

**S**

Sanktionen .....	16
Schlichtungsstelle Energie .....	51
Schlüssiges Konzept .....	15
Schulangelegenheiten .....	45
Schulbegleiter .....	27
Schulbegleiter bzw. Integrationshelfer .....	46
Schülerbeförderung .....	16
Schülerbeförderungskosten .....	46
Schulische Ausbildung .....	61
Schwerbehindertenausweis .....	30
Schwerbehindertenrecht .....	29, 75, 76
Servicecenter .....	12
Soziale Pflegeversicherung .....	33
Sozialgeldempfänger .....	62
Sozialhilfe .....	35, 78, 79
Sozialleistungen .....	41, 47
Sozialstaffel .....	73
Sozialstaffelregelung .....	28
Sperrzeit .....	63
Sprechtag .....	7

**T**

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben .....	16
Trennungskosten .....	61

**U**

Überbrückung finanzieller Engpässe .....	13
Überprüfungsantrag .....	67
Umzugskosten .....	61
UN-Behindertenrechtskonvention .....	37, 46
Unbillige Härte .....	58
Unterkunfts- und Heizkosten .....	16

**V**

Verfahrens- und Prozessrecht .....	48
Vermittlungsbudget .....	61
Vermögensfreigrenzen im SGB XII .....	35
Versicherungspflicht .....	21
Versorgungsmedizin-Verordnung .....	30
Verwaltungsvorschriften zum BAföG (VwV) .....	39
Vorausleistung nach § 36 BAföG .....	38
Vorgezogene Altersrente .....	59
Vorschuss nach § 51 Abs. 2 BAföG .....	38

**W**

Wertmarke .....	31
Witwerrente .....	72
Wohngeld .....	50
Wohngeldgesetz .....	50
Wohngemeinschaft .....	13
Wohnumfeld .....	33
Wunsch- und Wahlrecht .....	28
Wunschrecht .....	78

**Z**

Zwangsverrentung .....	59
Zwangsverrentung von ALG II-Beziehenden .....	57